

Rechtliche Abfertigung

der sogenannten
unumstößlichen Grundsätzen
durch welche
die Herren

Grafen von Truchses, Friederichischer
Linie in Preussen

des
von ihrem Stamm, Vatter Friederich
geleisteten feierlichen Verzichts und anderer Gründen ungeachtet
auf Abgang
der Erben Truchses, Brauchburg, Wilhelmschen Linie
in deren Gütern und Länden
das Successions-Recht

vor den
Gräflich Truchses, Wolfegg, und Heilischen Linien
des Georgischen Haupt-Stamms

zu behaupten suchen
nebst
gründlicher Vorstellung
der dieserthalben
ersagten Georgischen Linien

vor den Abkömmlingen
des vorbemerkten feierlich verzichteten
ehemaligen Teutsch-Odens-Ritters Truchsesen Friederich

offenbar zustehenden vorzüglichen
Successions-Gerechtsamen

in sammtliche
Reichs-Erb-Truchses Jacob, oder Wilhelmsche
Verlassenschaft

an Alt-als Väterlichen sowohl,
neu-erworbenen Gütern

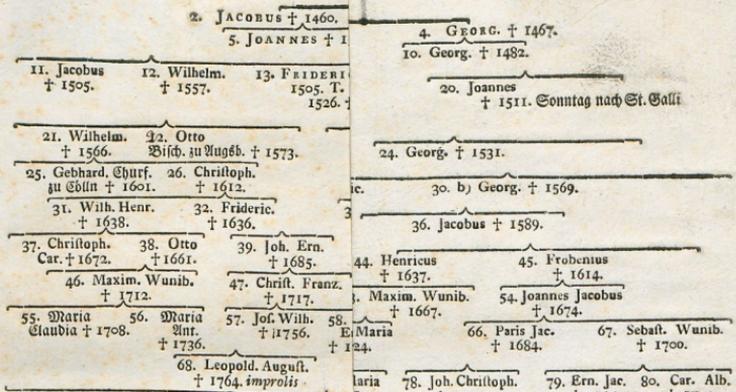
zum vollständigen Unterricht
des unparteyischen Publici
durch öffentlichen Druck dargeleget

im Jahr
1769.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a document written in a Gothic script. The text is largely illegible due to fading and the paper's condition.]

[Handwritten initials or a signature in the lower center of the page.]





I. Die Jacobische Linie in Schwaben, von deren Succession auf unbedenkten Abgang des letzten wittelsbachischen Ägnaten, die Frage ist.

Oesterreich veräußert angetreten, und einzeln, und Reichs-Lehen von der Familie veräußert. Wie imgleichen

240 Num. 2. in einer particular Disposition (1478.) Auch die Freiheit zu Veräußerung ihrer Güter lediglich in Willkür gestellet, und hiermittelst die Ägnaten von einem ex dicto pacto ihnen ansonst hierauf zuständig ausgeschlossen hat. Als worauf

310 Dessen Erbne num. 7. 8. & 9. mittelst eines Special- die Freiheit mit dem übrigen bei lebenden Erb mit verk all andere Wege, als mit ihrem Eigenthum zu schalten- dungen, ohne daß die übrige Ägnaten Jacobi- und Gere 10. & 20. sich dargegen erget hätten, wie es doch gewis würde, wenn das pactum de anno 1463. jemals anerke

410 Offerirt num. 8. (1489. & 99.) die Allodial-Herrschaft Manns- und Sunfel-Lehen Vid. Lit. I. & K. und

510 Erricht et idem num 8. (1507.) mit num. 20. & 24. et clo de anno 1463. ediametro entgegen gestelten reciproqu Lit. L. in Verfolg dessen

610 num. 17. eine Erb-Tochter genannt, und

710 Derselben Gemahl num. 24. Georgischer Linie noch bei Grafen Johann von Sonnenberg num. 8. (1509.) in die gesezt worden, auch dieselbe gegen die Ansechtungen dess gesiepten Bruders Grafen Andreas num. 9. behauptet be

810 Verschaffet A. 1505. num. 11. alle seine pretiosa und m Sini, Lit. M.

Welchem allem nach sich deutlich ergibt, daß, wie schon vo das in A. 1463. errichtete pactum ante A. 1516., als Kaiserliche Confirmation von Wilhelmo Trauchburgico Ägnaten Georgischer Linie num. 24. darüber ausgebracht n

85. Franz. Anton.

78. Joh. Christoph. † 1721. 79. Ern. Jac. † 1734. 80. Car. Alb. † 1704.

83. Joh. Jacob. † 1750. 84. Franc. Ernst.

85. Franz. Anton.

Herrschaft Kitzlegg, so lieget wegen derselben künftigen Suc- cession von derselben Eigenthümerin Gräfin Eufan- lasi Gemahlin zu num. 32. zu Gunsten ihrer Descendenz in gemeldte Herrschaft mit gegenwärtiger Successions-Sache üben ihre separatas rationes hat.



Chemisches Institut der Universität Leipzig

1. Versuch: Bestimmung des Sauerstoffgehalts in Wasserstoffperoxyd.
2. Versuch: Bestimmung des Stickstoffgehalts in Ammoniumnitrat.
3. Versuch: Bestimmung des Schwefelgehalts in Schwefelkohlenstoff.
4. Versuch: Bestimmung des Phosphorgehalts in Phosphorsäure.
5. Versuch: Bestimmung des Kaliumgehalts in Kaliumchlorid.
6. Versuch: Bestimmung des Natriumgehalts in Natriumchlorid.
7. Versuch: Bestimmung des Calciumgehalts in Calciumchlorid.
8. Versuch: Bestimmung des Magnesiumgehalts in Magnesiumchlorid.
9. Versuch: Bestimmung des Zinkgehalts in Zinkchlorid.
10. Versuch: Bestimmung des Eisengehalts in Eisenchlorid.
11. Versuch: Bestimmung des Kupfergehalts in Kupferchlorid.
12. Versuch: Bestimmung des Blei- und Zinngehalts in Blei- und Zinnchlorid.
13. Versuch: Bestimmung des Silbergehalts in Silberchlorid.
14. Versuch: Bestimmung des Quecksilbergehalts in Quecksilberchlorid.
15. Versuch: Bestimmung des Arsen- und Antimon- und Stibiumgehalts in Arsen-, Antimon- und Stibiumchlorid.
16. Versuch: Bestimmung des Bismut- und Wismutgehalts in Bismut- und Wismutchlorid.
17. Versuch: Bestimmung des Vanadium- und Vanadylgehalts in Vanadium- und Vanadylchlorid.
18. Versuch: Bestimmung des Chrom- und Chromylgehalts in Chrom- und Chromylchlorid.
19. Versuch: Bestimmung des Mangan- und Manganylgehalts in Mangan- und Manganylchlorid.
20. Versuch: Bestimmung des Nickel- und Nickelnickelgehalts in Nickel- und Nickelnickelchlorid.
21. Versuch: Bestimmung des Kobalt- und Kobaltnickelgehalts in Kobalt- und Kobaltnickelchlorid.
22. Versuch: Bestimmung des Cadmium- und Cadmiumnickelgehalts in Cadmium- und Cadmiumnickelchlorid.
23. Versuch: Bestimmung des Arsen- und Antimon- und Stibium- und Bismut- und Wismutgehalts in Arsen-, Antimon-, Stibium-, Bismut- und Wismutchlorid.
24. Versuch: Bestimmung des Vanadium- und Vanadyl- und Chrom- und Chromyl- und Mangan- und Manganylgehalts in Vanadium-, Vanadyl-, Chrom-, Chromyl-, Mangan- und Manganylchlorid.
25. Versuch: Bestimmung des Nickel- und Nickelnickel- und Kobalt- und Kobaltnickel- und Cadmium- und Cadmiumnickelgehalts in Nickel-, Nickelnickel-, Kobalt-, Kobaltnickel-, Cadmium- und Cadmiumnickelchlorid.
26. Versuch: Bestimmung des Silber- und Quecksilber- und Arsen- und Antimon- und Stibium- und Bismut- und Wismutgehalts in Silber-, Quecksilber-, Arsen-, Antimon-, Stibium-, Bismut- und Wismutchlorid.
27. Versuch: Bestimmung des Vanadium- und Vanadyl- und Chrom- und Chromyl- und Mangan- und Manganyl- und Nickel- und Nickelnickel- und Kobalt- und Kobaltnickel- und Cadmium- und Cadmiumnickelgehalts in Vanadium-, Vanadyl-, Chrom-, Chromyl-, Mangan-, Manganyl-, Nickel-, Nickelnickel-, Kobalt-, Kobaltnickel-, Cadmium- und Cadmiumnickelchlorid.
28. Versuch: Bestimmung des Silber- und Quecksilber- und Vanadium- und Vanadyl- und Chrom- und Chromyl- und Mangan- und Manganyl- und Nickel- und Nickelnickel- und Kobalt- und Kobaltnickel- und Cadmium- und Cadmiumnickelgehalts in Silber-, Quecksilber-, Vanadium-, Vanadyl-, Chrom-, Chromyl-, Mangan-, Manganyl-, Nickel-, Nickelnickel-, Kobalt-, Kobaltnickel-, Cadmium- und Cadmiumnickelchlorid.
29. Versuch: Bestimmung des Silber- und Quecksilber- und Vanadium- und Vanadyl- und Chrom- und Chromyl- und Mangan- und Manganyl- und Nickel- und Nickelnickel- und Kobalt- und Kobaltnickel- und Cadmium- und Cadmiumnickel- und Arsen- und Antimon- und Stibium- und Bismut- und Wismutgehalts in Silber-, Quecksilber-, Vanadium-, Vanadyl-, Chrom-, Chromyl-, Mangan-, Manganyl-, Nickel-, Nickelnickel-, Kobalt-, Kobaltnickel-, Cadmium-, Cadmiumnickel-, Arsen-, Antimon-, Stibium-, Bismut- und Wismutchlorid.
30. Versuch: Bestimmung des Silber- und Quecksilber- und Vanadium- und Vanadyl- und Chrom- und Chromyl- und Mangan- und Manganyl- und Nickel- und Nickelnickel- und Kobalt- und Kobaltnickel- und Cadmium- und Cadmiumnickel- und Arsen- und Antimon- und Stibium- und Bismut- und Wismut- und Vanadium- und Vanadyl- und Chrom- und Chromyl- und Mangan- und Manganylgehalts in Silber-, Quecksilber-, Vanadium-, Vanadyl-, Chrom-, Chromyl-, Mangan-, Manganyl-, Nickel-, Nickelnickel-, Kobalt-, Kobaltnickel-, Cadmium-, Cadmiumnickel-, Arsen-, Antimon-, Stibium-, Bismut- und Wismut-, Vanadium-, Vanadyl-, Chrom-, Chromyl-, Mangan- und Manganylchlorid.



Handwritten title at the top of the page, possibly a list or index.

Table with multiple columns and rows of handwritten text, likely a list or index. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten title for the second section, possibly a list or index.

Table with multiple columns and rows of handwritten text, likely a list or index. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Table with multiple columns and rows of handwritten text, likely a list or index. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



auf Seiten der Preuss. Herren Grafen von Truchseß stehender Gerechtigkeit gebendet werden mögte.

Zu Bereitung dieser bedenklichen Absichten, und zu besserer Belehrung des Publici haben sich daher die Herren Grafen Reichs-Erb = Truchsesen Georgischer Linie ebenfalls berechtiget zu seyn dafür gehalten, nebst rechtlicher Prüfung der erstbemerckten jenseitigen sogenannten unumstößlichen Grundsätzen, auch die übrige, aus der wahren Vorliegenheit der Sache, und der dahin einschlagenden Umständen hergeleitete statthafte Gründe, und durch dieselbe die Unerheblichkeit der jenseitigen Vorspiegelungen mittels ebenmäßig öffentlichen Drucks zur ohpartheyischen Beurtheilung vorzulegen.

§. II.

Vorberamst wird die voraus angeheftete Stamm = Tafel, samt einer historischen Erläuterung, der jenseitigen, und der dabei angebrachten Vorstellung zu geschwinde Beurtheilung der ganzen Sache, und zu Erleichterung derjenigen, so die gegenwärtige weitläufigere Ausführung zu durchgehen etwa die Zeit nicht finden, entgegen gesetzt, nach welcher man zwar ab Seiten der Herren Grafen Erb = Truchsesen Georgischer Linie nicht in Abrede stellet, daß der Preuss. Herr Truchseß Friederich von dem nemlichen Jacobo, Stamm = Stiftern der Trauchburg. Linie, von welchem Wilhelmus descendiret, ebenfalls abstamme, mithin, wann besagter Herr Friederich keinen Verzicht geleistet hätte, das nemliche Erb = Recht, wie sein Herr Bruder Wilhelmus würde gehabt haben. Und zu dessen Beweis mögte also dasjenige allen-

falls behüßlich seyn, was in dem **ersten Grundsatz** der gegen-

Beantwortung des I. Grundsatzes seitigen Schußschrift weitwendig ausgeführt werden wollen. Man könnte daher zwar, weilen es dahier hauptsächlich auf den Verzicht gedachten Herrn Friederichs anzukommen hat, dasjenige, was zu Bestärkung dieses Grundsatzes angeführt wird,

bis

billig dahin gestellet seyn lassen: Da aber gleichwohl das Disfalls von Gegenseits angebrachte nicht in allen so richtig ist, als es angegeben werden will, so wird nicht undienlich seyn, hierüber eine genaue Untersuchung vorzunehmen.

§ III.

Ganz irrig wird vorerst in diesem gegenseitigen Grundsatz supponiret, daß es bey den alten Teutschen, auch den von Adel, mit dem Erb- und Successions-Recht in den sammtlichen Provinzen Teutschlands einerley Beschaffenheit gehabt habe, dessen Gegentheil die hierin so unterschiedene verschiedener teutschen Völker alte Gesäze ganz ohnwiderspöchlich bezeugen (a). Bey sothaner derley Gesäzen Verschiedenheit werden außer allem Widerspruch die Salische und Alemannische in gegenwärtigen Fall das fordersamste Augenmerk verdienen. Die letzte zwar aus der von sich selbst in die Augen leuchtenden Ursach, weilien die Güter und Länder, von denen dahier die Frage ist, in Schwaben gelegen seynd, jene aber, weilien bekannt ist, daß von denen Franzosen, nachdeme diese durch ihre siegreiche Waffen die andere teutsche Völker sich unterwürfig gemacht, ihre Insticura auch bey denen überwundenen Landen geltend gemacht worden seyen (b).

§ IV.

Es ist aber nichts weniger, als das, wie zwar in vorbemercktem gegenseitigen Abdruck S. 7. angegeben werden will, nach diesen Gesäzen ein Besitzer seine Güter, die von Vorfahren herührten, weder zu veräußern, noch sonst zum Nachtheil seiner Aignaten etwas darüber zu verfügen berechtigt gewesen, sodann

B 2 daß

(a) HEINNECC. *element. jur. german.* tom. I. lib. 2. §. 217. seqq.

(b) *Idem loco cit.* lib. I. §. 422. in not.

daß nicht nur Söhne den Töchtern, sondern auch entferntere Agnaten von Mannsstamme näheren weiblichen Verwandten vorgegangen seyen. Dann in lege Salica (a) heißt es zwar: De terra Salica in mulierem nulla portio hereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit: Es hatte aber mit den bonis Salicis eine ganz besondere Beschaffenheit. Gestalten da diese, gleichwie die Lehen-Güter, von der Begnadigung und Verleihung der fränkischen Königen herrührten, und daher mit den Lehen-Gütern einerley Ursprung, und eine zimmliche Aehnlichkeit hatten (b); so ist es leicht zu begreifen, warum sie auch der Erbfolge halber den Lehen-Gütern gleich gehalten worden seyen. Eben darinn aber, weisen die Töchter nur von der Erbfolge in terra Salica ausgeschlossen worden, folget ganz natürlich, daß sie in die übrige Allodial Güter, dieselbe mögen nun altväterliche, oder erungene gewesen seyn, wenigstens, wann keine Söhne vorhanden gewesen, haben succediren können. Und dieses wird auch in lege Salica selbst bewähret, allwo in dem Fall, da einer ohne Kinder verstorben, und seine Eltern noch am Leben gewesen, sowohl Vater, als Mutter zur Succession beruffen, oder sofern diese nicht mehr am Leben gewesen, der Verstorbene aber Geschwiestrige gehabt, die Erbschaft sowohl dessen Brüdern, als Schwestern zu erkannt worden seynd (c). Und obschon einige aus denen Worten: si filios non dimiserit &c. schliessen wollen, daß auf die Töchter keine Rücksicht genommen worden seye, so lasset sich doch

fol-

(a) Tit. 62. §. 6. apud ECKARD. ad leg. Salic. pag. 107.

(b) HEINNEC. loc. cit. lib. 2. §. 14.

(c) Cit. tit. 62. §. 1. & 2. apud ECKARD. in verbis:

I. Siquis mortuus fuerit, & filios non dimiserit, si pater aut mater superstites fuerint, in ipsam hereditatem succedant.

II. Si pater & mater non superfuertint, & fratrem aut sororem dimiserit, in hereditatem ipsi succedant.

solche Meinung um so weniger behaupten, je weniger glaublich es vorkommen kann, das nachdeme in dem weiteren Grad die Mutter, die Schwestern, die Mutter- und Vatter- Schwestern (d) zur Erbfolge angenommen worden, die Töchter gänzlich haben davon ausgeschlossen seyn sollen: Dahero von anderen wohl bemerket worden, daß dahier: si filios, so viel, als: si liberos, heiße, und in lege Ripuariorum jene Worte: si quis filios non dimiserit, also ausgedrucket werden: si quis absque liberis defunctus fuerit (e).

§. V.

Es haben also die Töchter, wann keine Söhne vorhanden gewesen, nach den alten fränkischen Gesetzen nicht nur die neu erworbene Güter, sondern auch die von Vorfahren hergelehrte so Väterlich- als Mütterliche Allodia überkommen, wie solches mit vielen Beyspielen erprobet werden kann (a). Nach eben diesen Gesetzen hatten aber die Söhne die terram Salicam, als deren die weibliche Verwandte unfähig waren, bevor, und in allodiis wurden zwar jene auch den Töchtern vorgezogen, jedoch hatte der Vatter die Macht, auch hierin den Töchtern zu Guten zu disponiren (b). Womit auch Lex Ripuariorum vollständig übereinstimmt

C

(c).

(d) Cit. tit. 62. §. 3. & 4. ibi.

III. Si filii non fuerint, tunc soror matris in hereditate succedat.

IV. Si vero soror matris non fuerit, sic soror patris in hereditate succedat.

(e) ECCARD, ad cit. tit. 62. §. 1. HEINNECC. cit. loco lib. 2. §. 219. in not.

(a) HEINNECC. cit. loc. lib. 2. §. 220. ubi: Denique non extantibus filiis, filia allodium paternum ex legibus Francorum cepisse, permultis exemplis constat.

Allwo er auch dergleichen würklich anführet.

(b) Idem loc. mex cit. ubi: Itaque ex lege salica filii præcipuum habebant terram Salicam, cujus incapaces erant feminae, iidemque & in allodiis filiabus præferantur.

(c). Dann obschon der Herr Verfasser der sogenannten unumstößlichen Grundsätzen seinem daselbst S. 7. angebrachten Satz, als ob nach diesem Gesetz, überhaupt keine weibliche Nachkommen, so lang noch Mannsstämmen vorhanden, zur Succession gelangen können, aus jenen in diesem Gesetz enthaltenen Worten: *Quum virilis sexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non succedat*, einen Schein anzubringen sich bemühet, so zeigt sich doch aus dem ganzen Inhalt dieses Gesetzes, und da vermög dessen, *non existentibus liberis*, die Mutter des Verstorbenen eben so, wie der Vater, und bey nicht mehr am Leben seyenden Eltern, die Schwester eben so gut, als der Bruder, und bey auch nicht vorhandenen Geschwistern, nicht der nächste Agnat, sondern Mutter und Vatters Schwestern, und hernach die weitere Verwandte nicht in infinitum, sondern nur usque ad quintum geniculum, das ist, bis zum fünften Grad zur Erbfolge in allodio, als von deme, vermög des Rubri, allda die Rede ist, berufen worden, daß die vorangeführte Worte nicht generaliter und zu Ausschließung aller näher gestippten weiblichen Verwandten auszulegen, sondern nur von dem Fall, wann Söhne und Töchter concurriren, zu verstehen seyen.

§. VI.

bantur, nisi pater his speciatim prospexisset. Dieses letzte bewähret auch derselbe ex MARCULPHI formul. lib. 2. cap. 12. welche formula aber bey ECCARD. *ad legem Sal.* pag. 107. vollständiger zu finden ist.

(c) Tit. 56. apud ECCARD. *loc. cit.* pag. 221. ubi:

- I. Siquis absque liberis defunctus fuerit, si pater materque superstitis fuerint, in hereditatem succedant.
- II. Si pater materque non fuerint, frater & soror succedant.
- III. Si autem nec eos habuerint, tunc soror matris patrisque succedant. Et deinceps usque ad quintum geniculum, qui proximus fuerit, in hereditatem succedat, sed cum virilis sexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non succedat.

§. VI.

Lex Alemannica verordnet zwar ebenfalls, das nur die Söhne, nach Ableben des Vatters, dessen Erbschaft theilen sollen (a): Ist aber kein Sohn vorhanden, so wird nicht der nächste Agnat zur Erbfolge berufen, sondern vermög dieses Gefäzes succedirten die Töchter auch in den väterlichen unbeweglichen, mithin Allodial-Gütern, wann sie nur mit einem Mann von gleicher Condition sich verheirathet haben (b). Lex Angliorum & Werinorum, worauf man sich jenseits beruset, ist zwar weiter gegangen, indeme vermög derselben die Töchter nicht einmal bey Abgang der Söhnen, sondern der nächste väterliche Verwandte zur Erbfolge in den unbeweglichen Gütern angenommen worden. Allein ausser deme, daß es noch eine große Frage ist, ob dieses besondere nur unter besondern Teutschen, und vielmehr zu denen Sachsen gehörigen Völkern eingeführte Gefäß auch in Schwaben gegolten habe, ist gleichwohl in demselben verordnet, daß die väterliche Verwandte nur bis zum fünften Grad succediren, nach diesem aber sowohl die vätter- als mütterliche ganze Erbschaft an die Töchter gelangen solle (c); so daß auch durch dieses Gefäß die Töchter von dem Allodio ganz und gar, und so lang nur je Mannsstamm vorhanden ware, wie man es in dem gegenseitigen Grundsatz behaupten will, nicht ausgeschlossen gewesen.

© 2

§. VII.

(a) LEX ALEMANNICA. Tit. 88. Si qui fratres post mortem patris eorum aliquanti fuerint, dividant portionem patris eorum, HEINNECC. loc. cit. §. 225.

(b) LEX ALEMANNICA. Tit. 57. Si dux forores absque fratre relicta post mortem patris fuerint, & ad ipsas paterna hereditas pertingat, & una nupsierit sibi coequali libero, alia autem nupsierit aut colono regis, aut colono ecclesie, illa, quae illi libero nupsit sibi coequali, teneat terram patris eorum, res autem alias equaliter dividant. HEINNECC. *ibid.*

(c) Paterna generatio tantum usque ad quintam generationem succedebat, post quintam

§. VII.

Bey rechter Einsicht dieser vormerkten alten teutschen Gesäzen
 laffet sich also leicht entnehmen, daß die gegenseits darauf ge-
 bauet werden wollende und für ganz richtig angepriesene Sätze ihre
 Probe nicht halten. Dann wie kann „die Erhaltung des Glanzes
 „ einer Familie für den wahren Grund der in den ältesten Zeiten her-
 „ gebracht seyn sollenden Erbfolge angegeben (a), oder wie kann
 mit Bestand behauptet werden, „ daß nicht nur Söhne den Töch-
 „ tern, sondern auch entferntere Agnaten von Mannsstamm näher
 „ ren weiblichen vorgezogen seyen, so daß überhaupt keine weibliche
 „ the Nachkommen, so lang noch Mannsstamm vorhanden ware,
 „ zur Succession gelangen können (b)? „ Wann nach klarer Anlei-
 tung legis Salicæ & legis Ripuariorum bey nicht vorhandenen Söh-
 nen, die Töchter zur Erbfolge auch in den unbeweglichen und Allo-
 dial- Gütern vor anderen männlichen Seiten- Verwandten ange-
 nommen worden (§. IV. & V. lit. a. & c.): Wann der Vatter so
 gar befugt gewesen, seinen Töchtern, auch existentibus filiis, von
 dergleichen Gütern einen Antheil zuzuwenden (§. V. lit. b.): Wann
 nach Verordnung der nemlichen Gesäzen, bey nicht vorhandenen Kin-
 dern, sowohl Mutter, als Vatter des Verstorbenen, und sofern
 die Eltern schon voraus verstorben waren, die Schwestern, wie die
 Brüder, und bey deren Abgang, Mutter- und Vatters- Schwestern
 zur Erbfolge in Allodio berufen worden (§. IV. lit. d.): Wann fer-
 ner per legem Alemannicam, in dem Fall nicht vorhandener Söh-
 nen,

*tam autem filia ex toto, siue de patris, siue de matris parte in hereditatem
 succedebat, & tunc demum hereditas ad fustum a iansea transibat. LEX ANGL.
 ET WERIN. tit. 6. §. 2. seq. HEINNECC. loc. cit. §. 258.*

(a) Grundfäze §. 6.

(b) Ibid. §. 7. n. II.

nen, eine Tochter so fern sie nur einen von ihrer und gleichen Con-
 dition zur Ehe genommen, die väterliche Allodial-Güter geerbet
 hat (S. VI. lit. b.): Wann endlich per legem Anglorum & Wer-
 norum die Töchter zwar, auch bey Abgang der Söhnen, nicht
 zur Erbschaft gelassen, sondern solche dem nächsten väterlichen An-
 verwandten zugebracht, hingegen diese der männlichen Anverwand-
 schaft zugebrachte Erbfolge nur auf den fünften Grad restringiret,
 und, so fern auch eine weitere männliche Anverwandtschaft vorhanden
 gewesen, dennoch denen Töchtern die Erbschaft ausdrücklich zuge-
 sprochen worden (S. VI. lit. c.): Wie kann man mit diesem allem
 eine solche Successions-Act in Allodio zusammen reimen, welche erst
 durch die Longobardische Lehen-Recht, in viel späteren Zeiten in An-
 sehen der Lehen festgesetzt worden (c)? Und wie will man mit Wahr-
 heit bewähren, daß ein Besizer solcher Allodial-Güter, die auch
 von den Vorfahren hergerühret, solche weder zu veräußern, noch
 sonst zum Nachtheil seiner Nachkommen und Agnaten darüber etwas
 zu verfügen berechtigt gewesen (d), wann aus keinem einzigen alten
 Gesetz ein dinställiges Verbott aufgewiesen werden kann, und so-
 gar, wie vorhin schon bemerkt worden, ein Vatter dergleichen Allo-
 dial-Güter unter seinen Söhnen und Töchtern theilen können? Die-
 se gegenwärts angebrachte Sätze seynd demnach nicht so gerathen,
 daß sie ein unpartheisches Publicum für unumstößlich anneh-
 men kann.

§. VIII.

Wann man nun nebst diesem allem weiter erweget, daß eben
 darum, weilten sowohl bey denen ältesten Teutschen, zu Zei-
 ten Taciti, nebst denen Vatters Brüdern, auch die Mutter Brü-
 dere

(c) Ibid. §. 7. n. III.

(d) Ibid. §. 7. n. I.

dere (a), als auch zu Zeiten der fränkischen Königen sogar die Mutter, Schwestern, auch Mutter- und Vatters-Schwestern zur Erbfolge angenommen worden seynd (§. IV. & V. lit. a. b. & d.), von denen damaligen Teutschen in Successions-Fällen die Rücksicht nicht sowohl auf die Erhaltung des Glanzes einer Familie, als vielmehr auf den vermuthlichen Willen des Verstorbenen genommen worden seyn könne; so lasset sich leicht ermessen, daß jene Aenderung, so durch Einführung der römischen Rechten in der nach den alten teutschen Gesäzen vorhin üblich gewesenen Erbfolge geschehen seyn soll, eben nicht so groß, als man sie jenseits angeben will, gewesen seye; da bekantlich eben auch in den römischen Gesäzen die nemliche *presumptio voluntas defuncti* den Grund zur Succession abgegeben hat. Dem seye aber, wie ihm wolle, so ist es doch, nach selbstiger jenseitiger Eingeständniß, wegen dieser Aenderung, hernach zur Nothwendigkeit worden, durch Erbeinigungen und andere dergleichen Verträge der gleichförmigen Succession der Töchtern mit denen Söhnen, der freyen Disposition eines Besizers über seine Güter, und besonders der Freyheit letzte Willens-Verordnungen zu errichten, Gränzen und Ziel zu setzen. Ware nun gegen diese durch das römische Recht gemacht seyn sollende Aenderung, nach dem jenseitigen selbstigen Angeben, kein anderes Rettungs-Mittel, als durch Verträge, Verzichte und andere Verfügungen die Verbehaltung oder vielmehr Wiedereinführung der alten angeblichen teutschen Rechten zu erwürken, so ergibt sich die Folge von selbst, daß so lang in einem fürst- oder gräflichen Haus keine dergleichen Erbverträge errichtet worden, bey dem Besizer die freye Disposition über seine Güter vollständig bestanden, oder in soweit durch derley Verträge einem Besizer seine Macht über seine Güter, entweder *per actus inter vivos*, oder durch letzte Willens-Verordnung zu disponiren nicht benommen worden, solche auch demselben im übrigen bevorgelieben seyn müsse (b).

§. IX.

(a) HEINNECC. *loc. cit.* §. 216.(b) *Quod enim non mutatum, cur stare prohibetur? Cap. 1. de constitut. in 6. h. C. 32. §. fin. C. de appellat.*

§. IX.

Man kann dahero zwar wohl gelten lassen, daß in verschiedenen so fürst- als gräflichen Häusern die jenseits angerühmte Successions-Ordnung, entweder durch rechtmäßig hergebrachte Gewohnheit, oder durch Verträge nach und nach eingeführet, und daß auch einem Besitzer alter Stamm- und Allodial-Güter die Befügung darüber nach Willkur und ohne Einwilligung der näheren Stamm-Verwandten, zu disponiren, durch eine nemliche Gewohnheit, oder durch Verträge eingeschränket worden seye. Es ist aber eines Theils auch auffer allen Zweifel, daß beede, sowohl Herkommen oder Gewohnheit, als auch Verträge in factu bestehen, mithin bleibet es ebenfalls richtig, daß, wann und in so lang weder von Herkommen, noch von Verträgen in einem fürst- oder gräfl. Haus etwas bekannt gewesen, folglich weder das ein- noch das andere erwiesen, noch zu erweisen ist, nicht behauptet werden könne, daß die jenseits angepriesene so streng zu beobachtende Successions-Ordnung bey einem solchen Haus bestanden, oder der Besitzer zu gar keiner Disposition berechtiget gewesen seye. Anderen Theils hingegen ergibt sich aus dem gegenseitigen Satz von selbst, daß, obschon, nach einmal richtig eingeführter Erbfolgs-Ordnung und Lineal-Succession, ein Besitzer alter Stamm- und Allodial-Güter, ohne Einwilligung des näheren Stamm-Verwandten, darüber zu disponiren, nicht befugt ist, dennoch, wann ein dergleichen Besitzer nach voraus gegangenen Verzicht des näher-Verwandten, vermög dessen zumalen jenem die freye Macht mit sothanen Gütern, als seinem Eigenthum, zu schalten und zu walten, ertheilt wird, folksam mit Einwilligung desjenigen Agnaten, der ein näheres Recht darauf hätte prärendiren können, eine Verordnung darüber machet, diese allerdings für Rechtsbeständig zu halten seyn müsse, und so nach in Ansehen eines solchen Agnaten es billig heiße: Renuncians

non vult esse heres, quia abdicat, neque potest esse heres, quia ad renunciata non datur regressus (a).

§. X.

Es laſſet ſich demnach von dem dormalen entweder durch richtig hergebrachte Gewohnheit, oder durch Verträge in fürſt- und gräflichen Häuſern feſtgeſetzten Erbfolgs = Recht auf die vormalige Zeiten kein bündiger Schluſ, und zwar um ſo weniger machen, als nach eigener jenseitiger Eingeständnuſ, vor eingeführter dergleichen Gewohnheit und vor den dieſerthalben errichteten Erb = Verträgen jeder Beſitzer freye Diſpoſition über ſeine Güter, und inſonderheit auch alle Freyheit lezte Willens = Verordnungen zu errichten gehabt hat, (a) welche freye Macht folglich ſo lang und in ſoweit hat beſtehen müſſen, ſo lang und in ſoweit dieſelbe durch neuere Gewohnheit oder Verträge nicht aufgehoben worden, zumalen da der Ungrund des jenseits behaupteten Sazes, als ob bey fürſt- und gräflichen Häuſern die Erbfolge ſo, wie ſie zu heutigen Tagen bey denſelben eingeführet iſt, ſchon in den älteſten Zeiten üblich geweſen ſeye, bereits oben hinlänglich dargeleget worden, und zum Ueberfluſ der Herr Verfaſſer der ſogenannten Grundſätzen ſelbſt erhärtet (§. 16.), „ daß von urälteſten Zeiten her freye Leute in Teutſchland, ge= „ ſchweige dann Fürſten und Grafen in ihren Familien = Sachen „ die völlige Autonomie, das iſt, die vollkommenſte Freyheit, „ nach ihrem eigenen Gutſinden Einrichtungen zu machen, und „ nach ſelbſt erwählten Geſäzen zu leben, genoſſen“. Worab ſich ſomit von der Beſchaffenheit des erſten der jenseits für unumſtößlich angegebenen Grundſätzen das Urtheil leicht machen laſſet.

§. XI.

(a) MEV. part. 1. dec. 71. n. 2.

(2) Grundſätze §. 10.

§. XI.

Beantwortung des II. Grundfazes

Bev Untersuchung des zweenen Grundfazes äusseret sich gleich bev erster Ansicht weiter, daß die Rechts-erfor-

derliche Probe dem daselbst vorgebrachten Angeben abgehe, als ob diejenige Haus-Verträge, die in neueren Zeiten hier und da bev fürst- und gräflichen Häusern errichtet worden, in der That nur auf Beybehaltung älterer, vorhin schon längst im Gang gewesener Rechte beruheten (a). Und man kann es auch überhaupt dahin gestellt seyn lassen, ob derley Haus-Verträge, welche zu innerlicher Einrichtung einer Familie, ohne daß besondere Gründe der allgemeinen Reichs-Wohlfart eintreten, nach Umständen und Gutfinden errichtet werden, ohne kaiserliche Bestätigung eine Gültigkeit haben. Genug ist es, daß vor dergleichen allerhöchsten Bestätigung den Paciscenten die Hände nicht so gebunden seyen, daß sie von dem, was *mutuo consensu* vorher beliebt worden, *mutuo consensu contrario* nicht wieder abgehen können. Von den Gefäzen sogar ist es bekannt, daß dieselbe, wann sie nicht zur Observanz kommen, auch von keinen Kräften seyen (b): Wie vielmehr muß also bev Familien-Verträgen statt haben, daß, wann solche nicht zur Observanz gebracht, sondern entweder von den samtlichen Paciscenten, oder auch nur von einigen derselben in ihren darnach einzurichtenden Handlungen vöblig hindangefezet werden, ohne daß die übrige einen Widerspruch einlegen, oder auf die Beobachtung dergleichen Verträgen antragen, denselben keine rechtsbeständige Consistenz zuzulegen, sondern vielmehr in solchem Fall dafür zuhalten seye, daß, gleichwie sie *mu-*

tu

(a) Grundfaze §. 14.

(b) *Car. 3. §. 5. leges Dist. 4. Mav. part. 2. dec. 74. n. 9.*

tuo consensu errichtet, also auch *mutuo consensu contrario*, per facta & non facta declarato wieder aufgehoben worden seyen (c).

§. XII.

Es hat dahero in solchem Fall eine hernach erbettene und verliehene kaiserliche Bestätigung allerdings eine mehrere, und jene Wirkung, das, nachdem solche erfolgt, alsdann es bey der Willkur der Paciscenten nicht mehr stehe, von einem solchen mit allerhöchster Aukthorität nun befestigten Vertrag wieder abzugehen. Gleichwie aber bey sogestalteten Sachen die eigentliche Verbindlichkeit der Paciscenten nicht von der Zeit des zu erst errichteten Vertrages, als welcher per non observantiam dahin gezogen, als wann er nie existiret hätte, sondern von jener Zeit an, da die Einwilligung zu einem solchen Vertrag von den Paciscenten erneueret worden, sich herleiten lasset; also kann auch die Wirkung der darüber ausgebettenen kaiserlichen Bestätigung nicht auf die erste Zeit, sondern nicht weiter, als auf die neuerlich beliebte Einwilligung der Paciscenten zurückgezogen werden. Quod enim non est, confirmari non potest (a). Et de natura confirmationis est, addere quidem robur confirmato, non autem illud extendere (b).

§. XIII.

Wann man nun von diesen vorausgesetzten richtigen Sätzen auf die in Streit verfangene Gräflich Truchsess-Baldsburg. Sache, und besonders auf das, was in dem gegenseitigen

(c) L. 35. L. 100. L. 153. ff. de R. J.

(a) GAIL, 2. Obs. I. n. 15.

(b) BALD, in L. adversus n. 3. advers. rem judicat.

gen Abdruck zum **dritten Grundsatz** genommen wird, die Beantwortung des III. Grund-satzes. Anwendung machet, so wird nimmermehr, so hoch man auch und in die älteste Zeiten dieses uralten Hauses zurückgehet, zu erfinden, noch zu erweisen seyn, daß bey demselben jene Verfassung und jene Erbfolge, welche man jenseits aus der in Anno 1463, von den damaligen Häuptern der drey Truchseß = Waldburg. Linien, Johannes einem Sohn Jacobs von der Trauchburg. dann den zwey Gebrüderern Eberhard Sonnenberg. und Georg Zeil. Linie, errichteten Erbeinigung anjeko behaupten will, in den vorhergehenden Zeiten obgewaltet habe. Wann die jenseits angeführte Verfassung bey dem Haus Waldburg schon in den älteren Zeiten statt gefunden hätte, so würde dieses gräfliche Haus der ansehnlichsten Gütern, welche die abgestorbene Stämme der Truchseßen zu Rohrdorf, zu Warthausen (a), und Winterstetten (b) ingehabt, desgleichen der Herrlichkeit über die jetzige Reichs- und ehemalige Trauchburgische Municipal = Stadt Ißni, welche Truchseß Otto von Trauchburg circa A. 1386. veräußeret (c), sich noch zu erfreuen haben. Es lasset sich auch ferner das gerade Gegentheil, und daß ein jeder Besitzer der Truchseß = Waldburg. Stamm = Güter darüber zu disponiren, solche zu veräußeren und zu verpfänden die freye Macht gehabt habe, aus den am Freytag nach St. Oswaldis = Tag N. 1429. von den nemlichen zwey Gebrüderern Eberhard und Georg, und ihrem damals noch im Leben gewesenem ältesten Bruder Jacob gefertigten Theilungs-Brief (d) ganz unlaugbar entnehmen. Dann vermög dessen ist zwar wegen derjenigen Lehen, so erstgemeldte drey Gebrüderer in

§ 2

Ge.

(a) HÜBNER'S Genealogische Tabellen Tab. 507.

(b) URSPERGENSIS in vita FRIDERICI II.

(c) MINSTER in chosmographia univers.

(d) Beplag sub sign. O.

Gemeinschaft hatten, beliebt worden, das keiner von ihnen mit solchen Lehen eine Aenderung zu machen Macht haben, sondern solche bey dem Truchseß-Waldburg. Stammen unverändert nach Lebens-Recht bleiben sollen; dahingegen wegen des einem jeden dieser Gebrüdere an sonstigen Schließeren, Leuten und Gütern angefallenen Antheils ausdrücklich bemerket worden, daß, wann einer von ihnen seinen Antheil davon entweder ganz, oder auch zum Theil versetzen oder verkaufen wolte, dieses Er wohl thun mögte, dergestalten, daß dieserthalben den übrigen Brüdern, oder deren Erben nichts anders, als das Jus proximaeos vorbehalten, und so fern diese in einer Monats-Frist nicht das nemliche Precium, so ein anderer Käufer gebotten, erlegen würden, dem verkaufenden Bruder freygelassen worden, seinen mit anderen Käufern geschlossenen Verkauf, ohne daß seine Brüdere oder deren Erben ihn daran hindern oder säumen können, zum Vollzug zu bringen. Haben also die Besizere der damals abgetheilten Truchseß-Waldburg, Allodial-Gütern, und ein jeder derselben seinen Antheil ohne der andern Widerspruch, sogar an auswärtige, mit alleinigen Vorbehalt des auf eine gar kurze Zeit nur von einem Monat restringirten Auslösungs- oder Einstands-Rechts, zu verpfänden oder wohl gar zu veräußern freye Macht gehabt; mit was Grund getrauet man sich dann jenseits zu behaupten, daß durch die nach her errichtete Truchseß-Waldburg. Haus-Verträge gar nichts neues, nichts außerordentliches und nichts von der (bey dem Truchseß-Waldburg. Haus zur Zeit dieser Theilung ganz unbekannt gewesen) Regel abweichendes beliebt worden. Oder wie kann man sich vorstellen, daß bey so ausdrücklich vorbehaltener freyer Macht, über eines jeden Antheil zu disponiren, in den damalig- und vorhergehenden Zeiten nur ein Schatten einer Nothwendigkeit, die von den Truchseß-Waldburg. Vorfahren herrührende Allodial-Güter ohnungänglich bey der Familie zu belassen, vorhanden, mithin deren Besizer solche weder zu veräußern, noch sonst zum Nachtheil seiner Agnaten etwas darüber zu verfügen berechtiget, und also, was durch die nach-

fol-

Söhne versterbenden an die im Leben gebliebene Brüder fallen sollen, recensiret, als Pfandschaften, Baarschaften, verbriefte oder andere Schulden, Rays=Zeug oder andere Zeuge, Pfennig oder Pfenningswert, Geld, Silber, Hausrath &c., von denen niemand mit Vernunft zu behaupten sich getrauen wird, daß die Compacientes hievon etwas zu veräußern, oder die Pfandschaften und Schulden abzulösen, sich haben alle Macht und Gewalt benehmen wollen. Sie haben auch nicht verordnet, daß die dort beliebte Succession auf ewig in ihrem Haus also beobachtet werden solle, sondern solche nur auf ihre, der Paciscenten Personen festgesetzt, und nicht einmal ihrer Söhne, und wer dieselbe, sofern sie keine eheliche männliche Erben hinterlassen, erben solle, gedacht, noch viel weniger ein Verbott eingelegt, daß ihre Güter nimmermehr ad remotiores Agnatos kommen sollen, noch können. Wie kann man also sagen, daß schon zu selbiger Zeit, oder auch vorher bey dem Gräflich Truchseß=Waldburg. Haus als ein Recht eingeführet gewesen seye, daß alle und jede Güter dieses Hauses gar keiner Disposition eines Besizers unterworfen, sondern, wie solche von denen Vorfahren an einen gekommen, immer und ganz unverrückt bey den Agnaten zu belassen gewesen seyen; da die vorhin bestandene, und in der von den drey Truchseß=Waldburg. Gebrüderern vorgenommenen Theilung zum Ueberfluß ausdrücklich stipulirte freye Disposition nicht wieder aufgehoben, sondern in der zweyten, vor öffentlichen Land=Gericht erklärten Verbindung nur jenes ausbedungen worden, daß die beyhm Leben bleibende Brüder den ohne Söhne verstorbenen, mit Ausschließung dessen Töchtern, in deme, quidquid post mortem hujus superaverit, erben sollen.

§. XV.

Es ist also unstrittig, daß erst durch die Erbeinigung de A. 1463. in so weit etwas mehreres und neues, vorhin bey dem Truchseß=Waldburg. Haus durch ein angebliches Herkommen noch

noch nicht unterstützt gewesen eingeführet werden wollen, da in derselben (a) die Erhaltung des Truchseß = Waldburg. Stamm- und Namens, und daß die bona familie nicht in fremde Hände gerathen, zur hauptsächlichsten Absicht genommen, (b) die Successions = Ordnung in denenjenigen Gütern, so der ohne männliche Erben absterbende hinter ihm nach seinem Tod verlassene würde, auf die nechst gesüßte, auch (c) auf alle künftige Zeiten, und alle Erben und Nachkommen der Paciscenten festgesetzt werden wollen. Man laugnet auch nicht, daß diese Verabredung kein bloßes Project, sondern damalen der Paciscenten ernsthafter Will gewesen seye, solche als einen Haus = Vertrag gelten zu lassen. Dieses wird sich aber unten zeigen, daß diese Paciscenten selbst von ihrem damals genommenen Entschluß, bis zur Zeit der nachhero nachgesuchten Kaiserl. Bestätigung, proprio facto & mutuo consensu, wieder abgegangen seyen, welches sie nach dem oben S. XI. angeführten wohl thun können.

§. XVI.

Nirgendswow lässt sich aber in diesem Vertrag erfinden, daß die vorhin bereits obgewaltete, und noch dazu ausdrücklich bedungene facultas alienandi in vivis, besonders wann dadurch nichts in fremde und auswärtige Hände gebracht wird, sondern das veräußerte bey dem Truchseß = Waldburg. Stamm und Nahmen bleibet, mithin die hauptsächlichste Absicht dieser Erbeinigung erzielet wird, durch ein neues Verbott darin aufgehoben worden seye. Vielmehr wird dieselbe abermalen dadurch bestätigt, daß diese Paciscenten den nechstgesüßten nur dasjenige, so der ohne Söhne versterbende hinter ihm nach seinem Tod verlassene würde, und zwar dieses mit wiederholter Ausdrückung, zugebacht haben. Es kommen über diß in dieser Erbeinigung, gleichwie in dem A. 1429. bey dem Leutkircher Land = Gericht eingegangenen Vergleich, solche Objecta vor, die an die nechstgesüßte nach dem Tod eines ohne Söhne ver-

sterbenden erblich fallen sollen, von welchen man unmöglich präsumiren kann, daß die Paciscenten über dieselbe in *vis*, auch nicht einmal zu Gunsten ihrer anderen Agnaten, frey zu disponiren, allen Gewalt sich haben benehmen wollen; als welches zu einem ebemäßigen Beweis dienet, daß es die Meinung nicht könne gehabt haben, alle Freiheit, in *vis* zu disponiren zu benehmen, sondern die eigentliche Absicht nur dahin gegangen seye, über dasjenige, was ein Agnat in dem darin gesetzten Fall nach seinem Tod übrig laffet, Vorsehung zu thun, und dadurch denen Mißhellig- und Strittigkeiten, die bey einer Succession ab intestato unter mehreren Agnaten gemeiniglich sich zu ereignen pflegen, vorsichtiglich vorzuzbiegen.

§. XVII.

Es ist demnach nichts weniger, als daß diese Erbeinigung, die vorhin schon bey dem Gräfl. Haus Waldburg üblich gewesen seyn sollende Rechte zum Grunde gehabt habe, oder durch dieselbe dasjenige, was vorhin ein angebliches Herkommen in ersagtem Haus schon unterstützet haben solle, nur vom neuen und zu mehrerer Sicherheit bestätiget werden wollen. Es ist vielmehr diese Erbeinigung an und für sich selbst für nichts anders, als ein ganz neues pactum reciprocum anzusehen, vermög dessen jene ganz freye Disposition, welche bisshero einem jeden Besitzer über seine Güter zugestanden hatte (§. XIII.), zu Erhaltung des Truchses = Waldburg, Stamm- und Namens in gewisser Maas restringiret, wegen der von einem ohne Söhne versterbenden nach sich verlassenden Güter eine gewisse Successions = Ordnung eingeführet, und anbey die Töchter zu einer lediglichen Aussteuer und respectiv Unterhaltung verwiesen werden sollten. So gewiß es aber also ist, daß die in diesem Vertrag enthaltene Verordnung lediglich von dem freyen Willen der drey paciscirenden respectiv Vetteren und Gebrüderen abgegangen; so richtig ist es eben auch, daß es in deren Macht gleichfalls gestanden, *communi consensu* hernach davon wieder abzugeben (§. XI.),

oder

oder auch deren eigentlichen Verstand ipso usu & subsecutus factis zu erklären; Interpretari enim actum ejus est, cujus est condere, sive illum facere (a).

§. XVIII.

Siehet man nun, den vierten Grundsatz belangend, dasjenige ein, was zu verschiednenmalen, nach der Errichtung ersagten Erb-Vertrages de A. 1463., in dem gräf. Truchseß-Waldburgischen Haus sich ereignet, so zeigt sich überall, daß sowohl die Paciscenten selbst, als auch deren Nachkommen (aus was Ursachen, kann wohl gleich gelten) in ihren Handlungen an nur bemerkten Vertrag sich gar nicht gebunden, weder auf denselben gegen die dawider handlende sich jemals berufen, noch auch jene Interpretation, die man nun von gegentheiligcr Seite zu machen sich bestrebet, demselben gegeben haben.

Beantwortung des IV. Grundsatzes.

§. XIX.

Dann es ist I. Reichs-kündig, daß selbst des gegentheiligen Stamm-Vatters Friderici Vatter, Johannes Trauchburgicus, der eben ein mitpacisirender Theil gewesen, die beträchtliche Land-Vogtey Schwaben, und die Iphenharkische Lehen nach dem Jahr 1463. hingegeben und veräußeret habe, ohne daß man jenseits wird zeigen können, daß nur ein einziger der übrigen damals am Leben gewesenem Aignaten diesen Handlungen, die gleichwohl, nach der jetzigen gegenseitigen Auslegung, dem pacto de A. 1463., mithin dem daraus den anderen erwachsenen Interesse entgegen waren, sich widersetzet, oder auch sothanes pactum zu ihrem Schutz dagegen angewendet haben. Hatte also nicht bey so bewandten Sachen jenes

§ ein-

(a) Cap. 31. X. de sentent. excommunicat. arg. L. g. ff. de LL.

nicht nur auf seine Söhne, sondern auf aller und jeder, die von dem Stamm und Nahmen Truchses = Waldburg seynd, Gunst, Wissen und Willen einschränken müssen, weisen aus dem angerühmten 1463ger Vertrag nicht allein den Eberhardinischen Söhnen, sondern allen und jeden Agnaten der übrigen Waldburg. Linien ein jus quæsitum hätte erwachsen seyn müssen. Eben darum aber, daß Graf Eberhard seinen Söhnen die Macht und Gewalt, ihre Güter und eines jeden Antheil zu verkaufen, zu versetzen und hinzugeben nicht simpliciter benommen, sondern die alleinige Limitation beygefüget hat, daß solches nicht anderst, dann mit Gunst, Wissen und Willen seiner anderen Söhnen geschehen solle, hat derselbe unzmöglich auf die vorbergehende, allen Agnaten ein Recht ertheilende Erbeinigung einigen Bedacht nehmen können, sondern vielmehr dadurch gar deutlich erkläret, daß zu derley Veräußerung in seiner Linie er die Einwilligung der übrigen Agnaten für gar nicht erforderlich, mithin auch gedachte Erbeinigung nicht für verbindlich gehalten habe.

§. XXI.

Nicht allein III. durch jenen Rechts-Satz, quod inclusio unius sit exclusio alterius, sondern auch durch den Erfolg wird es bestärket, daß der übrigen Agnaten Einwilligung zur Veräußerung der Sonnenberg. Antheilen, nach dem Sinn des älteren Grafen Eberhard sowohl, als seiner Söhnen, für nicht erforderlich geachtet worden seye. Dann als die Eberhardinische Söhne hernach durch einen anderen Vertrag de A. 1482., welcher sub lit. G. der Duplik angefüget ist, von derjenigen Nothwendigkeit, so ihnen durch das väterliche Testament bey Veräußerung ihrer Güter auferleget worden ware, sich wieder los gemacht, und sich die freye Macht, ohne Verhinderung der anderen Gebrüderer, ihre Güter zu verkaufen, zu versetzen, und darmit, als einem eigenthümlichen Gut zu handeln, wieder zugelegt, haben sie zu diesem neuen Vertrag die Beywärtung der übrigen Agnaten nicht für erforderlich angesehen. Sie hätten aber nothwendig auch ihre

andere Agnaten darum fragen müssen, wann ihnen nur im Traum hätte einfallen können, daß, vermög des väterlichen Testaments, die übrige Agnaten nicht so ausgeschlossen gewesen seyn sollten, daß sie bey derley Veräußerungen auch mitzusprechen gehabt hätten. Dieser neue Vertrag ist nicht im Winkel, sondern auf offentlichen Hof=Gericht errichtet worden, so daß er den anderen Waldburg. Agnaten unmöglich verborgen bleiben können. Und doch seynd diese ganz still dazu geseßen, und haben somit durch ihre Acquiescenz den non usum und die Unverbindlichkeit oft angeführter Erbeinigung auch ihrer Seits bestätiget.

§. XXII.

Ganz ohne ist es, daß, wie in dem jenseitigen Abdruck S. 29. n. 2. vorgepiegelt werden will; dieses Sonnenberg. Unternehmen den Agnaten der anderen Linien zu keinem Nachtheil gereichen, und mit der Erbeinigung wohl bestehen können, aus der angeblichen Ursach, weilten derley von einzelnen Linien gemachte Bestimmungen die Nachkommen jener Linien nur unter sich betreffen. Dann eine freye Macht, welche in einer einzelnen Linie einem jeden Besitzer, seine Güter zu veräußern, zu versetzen, und darmit als seinem Eigenthum zu handeln gestattet wird, muß nothwendiger Weiß in der Folge auch die andere Agnaten betreffen, und denselben alsdann zu grossen Nachtheil gereichen, wann ein oder anderer Agnat jener einzelnen Linie, mittels wirklicher Veräußerung oder Versetzung seiner Güter an auswärtige, und besonders mächtigere, nach dem Exempel Joannis Trauchburgici, sich seiner Freiheit bedienet, und dadurch den übrigen Linien nichts, als eine hunderterley Schwierigkeiten unterworfen, oder wohl gar inanem actionem, und somit das leere Nachsehen überlasset. Es fallet also der himmelweite Unterschied, welcher zwischen diesem Fall und jenem, da in besonderen Linien die Primogenitur gegen das allgemeine, eine Theilung anordnende Haus=Gesäß, eingeführet wird,

von

von selbst sogleich in die Augen, indeme in dem letzten Fall die Stamm-Güter, sie mögen nun unter den sammtlichen Aignaten einer Linie getheilet, oder dem ältesten miteinander überlassen werden, doch allezeit in den Händen des Hauses bleiben, mithin auch den übrigen Aignaten die eine oder andere Art ganz gleichgültig seyn kann, da sie bey sich ereignenden Ausgang einer solchen Linie, wegen Ueberkommung der ihnen zuständigen Gütern, jene Beschwerden nicht finden, welche sich bey den in fremde, und besonders mächtigere Hände gediehenen fast unumgänglich äußeren müssen.

VXXX
§. XXIII.

Den Besolz dieses von den sammtlichen Sonnenbergischen Gebrü- deren errichteten neuen Vertrages hat sonach IV. Graf Johannes von Sonnenberg im Jahr 1489. die Allodial- gewesene Herrschaft Wolfegg dem Kaiser und Reich zu Lehen aufgetragen, und solche nachmals im Jahr 1499. sogar in ein Gunkel. Lehen verwandelt (a). Weder dessen Bruder Andreas, noch viel weniger die übrige Aignaten der anderen Linien haben sich im geringsten dargegen zu regen, sich nur einfallen lassen. Allerdings wäre aber die Erbeinigung de A. 1463., wann sie damals schon in rechtlicher Uebung, und deren Verbindlichkeit von den gesammten Aignaten des Truchseß- Waldburg. Hauses anerkannt gewesen wäre, dieser des Johannes Verfügung entgegen gestanden. Dann vermög der Erbeinigung, und wie solche von gegenseits ausgeleget wird, hatte Johannes über diese Herrschaft nicht disponiren, mithin dieselbe auch nicht zu Lehen auftragen, am allerwenigsten aber aus der in dem Lehen-Brief Kaisers Maximilian I. angeführten Ursach, weilten Johannes keine männliche

H

Zeit

(a) Lit. J. & K. in der Duplik.

Leibes = Erben hatte, zum Präjudiz des Truchseß = Waldburg = Manns = Stammes, und zum besten seiner Töchter, die vermög der Erbeinigung mit einer bloßen Aussteuer auszufertigen gewesen waren, die Verwandlung des Mann = Lebens in ein Gunkel = Leben erwürfen können. Das hierüber nichts desto weniger beobachtete tiefe Stillschweigen der samtlischen Waldburg. Agnaten leget dahero abermalen einen unumstößlichen Beweis dar, daß von keiner Waldburg. Seele damals an eine Verbindlichkeit der Erbeinigung gedacht worden seye.

§. XXIV.

Die hernach gefolgte Vermählungen der beeden Sonnenberg. Töchtern an die anderweite Waldburg. Agnaten heben die Sache keineswegß. Dann zu jener Zeit, als Johannes die Verwandlung des Mann = in ein Gunkel = Leben erhalten, hatte kein Trauchburg = noch Zeilischer Agnat vorsehen können, daß an ihre Linien durch Vermählung mit Sonnenberg. Töchtern etwas werde gebracht werden. Zudem, wann das jenseitige Angeben S. 30. einen Grund hätte, daß nemlich es den beeden Stamms = Vettern von der Trauchburg = und Zeilischen Linie habe gleichgültig seyn können, ob sie in den Sonnenberg. Gütern, als Stamms = Vettern, oder als Sonnenbergische Tochtermänner succediren sollten, so wäre gewiß nach dem Tod der Sonnenberg. Brüdern Johannes und Andreas zwischen jenen keine Epen und Irrung der Güter halber entstanden, die gleichwohl, nach Zeugnuß des Adjuncti sub lie. H. in der Duplik, sich wirklich erhoben hat, und erst durch einen neuen Vergleich wieder beygelegt worden. Und was hätte dann Grafen Johannes bewegen können, für seine Töchter so besorget zu seyn, wann er von der Vermählung einer seiner Töchter an seine Agnaten etwas gewußt oder vermuthet, und dabey an die wirkliche Verbindlichkeit der Erbeinigung geglaubt hätte, da ja ohnehin, vermög der Erbeinigung, dieser seiner Tochter Gemahl hätte succediren müssen. Eine ganz andere Ursach, sowohl der von Johannes gebrauchten Vorsicht, als auch

auch der von den sämtlichen Waldburg. Agnaten bezeugten Acquiescenz muß es also gewesen seyn, und zwar keine andere, als weisen sie insgesammt die damalige Unwürksamkeit der Erbeinigung, und die biß dahin noch bey einem jeden bestandene freye Macht, über seine Güter zu disponiren, gar wohl anerkannt haben.

§. XXV.

Johannes hat auch V. seinen Tochtermann, Georg von Zeil, noch bey seinen Lebzeiten in den wirklichen Besitz seiner Güter eingesetzt. Nach dem Tod Johannis ist zwar von dessen Bruder Andreas Streit darüber erregt worden: Man gestehet aber gegenseitig selbst, daß in dem dieserthalben hernach im Jahr 1510. errichteten Vergleich sub lit. P. in der Quadrupl. der Erbeinigung de A. 1463. gar keine Erwähnung gemacht worden seye, und man hat auch in der That bey der Errichtung dieses Vergleichs nichts minder, als gedachte Erbeinigung zum Grund genommen. Dann in Kraft der Erbeinigung hätten nach dem Tod Johannis alle dessen Güter an seinen Bruder Andreas, als dessen unstrittig nächstgesippten und leiblichen Bruder, vor allen anderen entfernteren Agnaten gelangen sollen. Und gleichwohl ist durch sothanen Vergleich ein merklicher Theil davon an einen entfernteren Agnaten, und den Tochtermann Johannis, Georg von Zeil gediehen. In eben diesem Vergleich hat man sich von Seiten der beeden Linien, Trauchburg und Zeil erst fürgenommen einen Vertrag in künftige Zeit dem Stamm und Nahmen Truchseß zu Waldburg zur Wohlfart und Guten zu machen, auch deshalb erst einige Artikel vergriffen, von denen hernach noch geredet, und darüber ein Vertrag endlich beschloffen und aufgerichtet werden solle. Natürlicher Weiß haben demnach beede Häupter der Trauchburg- und Zeilischen Linien zu jener Zeit von einem schon vorhergehenden, das gesammte Truchseß- Waldburg. Haus verbindlichen Vertrag nichts gewußt,

mithin auch von einer Verbindlichkeit der obbemerkten Erbeinigung sich nichts zu Simmen kommen lassen können.

§. XXVI.

In dem anderweiten, zwischen Wilhelm zu Trauchburg und Georgen zu Zeil, zu Hebung der zwischen ihnen nach Ableben Grafen Andreas zu Sonnenberg entstandenen Epen und Irrung A. 1512. eingegangenen, und bey der Duplik sub lic. H. befindlichen Vergleich findet man VI. nirgendswo, daß wegen der Sonnenberg. Güter und deren Anfall sich auf ein Herkommen, oder einen vorübergehenden Haus-Vertrag, am allerwenigsten aber auf die nun jetzt zum Schuß genommen werden wollende Erbeinigung de A. 1463. berufen werde; da gleichwohl, soviel die gemeinschaftliche, und gen Waldburg gehörige Lehen betrifft, des alten Herkommens und der alten Verträgen ausdrückliche Meldung S. 5. geschieht, und daß es mit solchen Lehen gehalten werden sollte, wie vor alter Herkommen ist, und die alte Verträge weisen. Es waren sich also diese Paciscenten wegen der gemeinschaftlichen und nach Waldburg gehörigen Lehen desjenigen Theilungs-Vertrages, so in A. 1429. von den damaligen drey Waldburgischen Brüdern und Stiftern der drey Linien, Trauchburg, Sonnenberg und Zeil, Jacob, Eberhard, und Georg errichtet, und oben S. XIII. sub sig. 6. angeführet worden, gar wohl erinnerlich, hingegen wegen der anderen Waldburg. Gütern muß ihnen von einem in Uebung gebrachten Haus-Vertrag, mithin auch von der Erbeinigung und deren Verbindlichkeit gar nichts bekannt gewesen seyn. Woraus sich also zur Genüge entnehmen lasset, wie wenigen Bestand das in gegenseitigen Abdruck S. 117. enthaltene Angeben habe, als ob mehrberührte Erbeinigung de A. 1463. bey denen damaligen Truchseß = Waldburg. Handlungen zum Grund ge-
 leget worden seye.

§. XXVII.

§. XXVII.

Und eben dieses ergibt sich noch weiter VII. ab deme gar deutlich, daß, vermög der Erbeinigung, nach Absterben des Grafen Johannes von Sonnenberg, all dessen Hab und Gut an seinen Bruder Andreas, als den natürlicher Weis nachstgesippten, mithin, außer der alleinigen Aussteuerung, nicht das mindeste an seine Tochter, noch auch an seinen Tochtermann, Truchseß Georgen von Zeil, als einen von einem anderen Hauptstamme descendirenden, folglich weiters entfernten Agnaten hätte gelangen können. Da gleichwohl dieser entferntere Agnat, und Tochtermann des abgestorbenen Grafen Johannes, den beträchtlichsten Theil und das Hauptstück, nemlich die Herrschaft Wolfegg, von dessen Verlassenschaft übernommen, sofort aber dasjenige, was er an Grafen Andreas hinaus gegeben, an diesen nicht in Kraft der Erbeinigung, sondern nur allein, vermög des besonderen Sonnenberg. Vertrages de A. 1482. überlassen hat. Hätte man damals in dem Waldburg. Haus die nun so hoch erhoben werden wollende Erbeinigung für üblich und verbindlich gehalten, so wäre gewiß Andreas von Sonnenberg gegen seinen Zeilischen Vetter nicht so treuherzig gewesen, daß er mit diesem die Sonnenbergische Verlassenschaft getheilet, und eine so beträchtliche Portion davon demselben überlassen hätte. Es ist also ganz richtig, daß, nach Absterben Grafen Johannes von Sonnenberg, in Ansehen Georgen von Zeil vielmehr auf die Qualität eines Sonnenberg. Tochtermanns, keineswegs aber auf die Erbeinigung die Rücksicht genommen worden seye. Daß aber weder die drey an auswärtige Grafen vermählte Töchter Eberhardi III. Sonnenbergici, noch auch jene, Grafen Johannes von Sonnenberg Tochter, die an einen Grafen von Helfenstein vermählet ware, nicht ebenfalls, gleich ihrer an Grafen Georg von Zeil vermählten Schwester, zur Succession gelassen worden, dieses gibt eben eine deutliche Probe, daß man zu jenen Zeiten nicht sowohl auf die nähere Sippchaft der Agnaten, als vielmehr nur darauf gesehen habe, daß, wie man es auch in dem jenseitigen Abdruck S. 30. & 31. selbst zu wiederholten-

malen er- und einbekennet, die Güter des Hauses nicht durch Töchter an fremde Häuser kommen sollen, mithin der respectus proximitatis a cognatione desumtæ in solchen Fällen allerdings in Betrachtung gezogen worden seye.

§. XXVIII.

Was übrigens in der dissseitigen Duplik aus dem Inhalt des daselbst ex morilogio monasterii Ihenensis, und ex Mto chronico perveruto ejusdem monasterii sub lit. M. beygefügten Extracts angeführet worden, behaltet allerdings gegen die von jenseits behauptet werden wollende Säge seine gute und richtige Stärke. In dem jenseitigen Abdruck §. 99. bestehet man ja ganz fest darauf, daß in Kraft der Erbeinigung, nicht allein die unbewegliche, sondern auch bewegliche Güter, und sogar die Errungenschaft (als von welcher die selbstige Rubrik des jenseitigen Lebenden sogenannten Grundsatzes es bewähren will) unumgänglich niemand anders, als dem nechstgespizten Agnaten, hinterlassen werden könne. Wann nun aber, laut vorbemerkter und jenseits nicht widersprechen könnender Urkund, richtig ist, daß Jacob von Trauchburg im Jahr 1505. in der zu Gunsten des vorbemerkten Closters gemachten Vermächtnuß seiner beweglichen, in Gold und Silber bestandenen Habschaft keine Rücksicht auf die Erbeinigung gehabt habe; wann hingegen nicht im geringsten beschweiget werden kann, daß dieses Kloster einigen Widerspruch von des Jacobs Gebrüdern gelitten habe, und die angegebene Devotion, warum diese dem Kloster solches so hingeben lassen, ohnehin nicht anderst, als für eine jenseitige bloße Erfindung anzusehen ist; mit was Grund kann man sich dann getrauen zu behaupten, daß in jenen Zeiten ein Truchseß = Waldburg. Agnat in seinen Handlungen auf die Erbeinigung de A. 1463. jemals den geringsten Bedacht gemacht, oder solchen darauf zumachen sich nur habe einfallen lassen.

§. XXIX.

§. XXIX.

Es ist also richtig und unstrittig, daß, so viele Wendungen man auch jenseits der Sache zu geben sich alle Mühe genommen, dennoch nichts auf die Bahn habe gebracht werden können, welches mit Grund bewähre, daß oftbesagte Erbeinigung gleich vom Jahr 1463., mithin gleich von ihrer ersten Errichtung in ihre volle Kraft getreten seye. Das Gegentheil beweisen die bishero angeführte von denen Agnaten der gesammten drey Waldburg. Linien bey jeder Gelegenheit bezeugte Handlungen ganz überflüssig. Und wie dasjenige, was in dem gegenseitigen Abdruck §. 38. zu Bestärkung des jenseitigen Angebens, als eine Hauptprobe angepriesen worden, als wäre von Zeit der erstens errichteten Erbeinigung kein Truchsesisch Gut je an fremde gekommen, seine vollständige Vereitlung ab deme erhalten, daß wie bereits oben §. XIX. bemerkt worden, der selbstige Watter des Preussischen Friederichs, der gleichwohl bey sothaner Erbeinigung ein compaciscirender Theil mit gewesen, die beträchtliche Land = Bogtey Schwaben, nebst denen Isenharz. Lehen, nach der Zeit der errichteten Erbeinigung, an fremde, ohne Widerspruch der anderen Stamms = Vettern, veräußeret habe; auch nebst deme die Nichtexistenz des jenseits vorgebildeten Waldburg. Güter Nexus sich noch weiter von darab darleget, daß ein Theil der Herrschaft Stausen in Hegäu, ein Drittel an dem Dorf Hilzingen und andern Dörfern in der Hori, desgleichen das Städtlein Schöngau, wie auch die Herrschaft Ortenstein, und Heimkenberg, so in der ersten Theilung mitbegriffen gewesen, und meistens der Jacobinischen Linie zugestanden, dem Haus Truchses = Waldburg zu jenen Zeiten, und noch vor Bestätigung der oftbemerkten Erbeinigung entgangen seyen: Also lasset sich ferner eben ab deme, daß die gesammte Agnaten der drey Truchses = Waldburg. Hauptstammen so oft und vielmal von der Verfügung der Erbeinigung abgewichen, der Unbestand des jenseits öfters geäußerten Angebens, als ob bey dem Truchses = Waldburgischen Haus schon vor sothaner Erbeinigung das darin verordnete Erbfolgs = Recht, welches nur durch diese Erbeinigung auf-

neue beſtätiget worden, eingeföhret geweſen ſeye, von ſich ſelbſt leicht entneymen.

§. XXX.

Da nun ab dieſen allen ſich ganz unwideſprechlich ergibt, daß der eigentliche und techte Ernſt und Will der geſammten Truchſeß = Waldburgischen Aignaten, zu der zwar ſchon vorhin im Jahr 1463. errichteten Erbeinigung ſich verbindlich zu achten, alsdann erſt ſich geäuſſeret habe, als man ſich neuerlich einverſtanden, zu deren künftigen ohnverbrüchlichen Haltung die kaiſerliche Beſtätigung darüber nachzuſuchen, mithin in denen vorhergehenden Zeiten dieſer Erb = Vertrag von dem geſammten Truchſeß = Waldburg. Haus ſo angeſehen und behandelt worden ſeye, als wann er nie errichtet, noch in dieſem Haus bekant geweſen wäre, ſo kann auch die Würkung der darüber ertheilten kaiſerl. Confirmation, als welche nothwendiger weiſe das würlliche Daſeyn eines zu confirmirenden Vertrages ſupponiret, unmöglich auf andere und ältere Zeiten zuruckgezogen werden, dann auf jene, von welchen erſt von den Truchſeß = Waldburg. ſammlichen Aignaten dieſer Vertrag als würllich errichtet und verbindlich angeſehen werden wollen.

§. XXXI.

Durch die kaiſerliche Confirmation ſub lit. N. in Duplicis, und das darin angeführte Anſuchen der beeden Waldburgischen Vettern, Wilhelm und Georg wird das biſhero angeführte, und daß dieſe die Gültigkeit des Erb = Vertrages nicht von der Zeit ſeiner erſten Errichtung, ſondern von der Zeit ihrer neuen Einverſtändnuß anerkennet haben, noch ferner beſtätiget. Sie haben darin ausdrücklich vorkommen laſſen, daß ihr Will und Gemüch ſeye, die von ihren Vorektern errichtete Erbeinigung auch anzunehmen und zu halten. Sie haben alſo dadurch, weilten
ſie

sie solche erst annehmen zu wollen sich erkläret, deutlich zu erkennen gegeben, daß sie vorhin sich darzu nicht für verbunden gehalten haben. Sie haben auch nur für sich und ihre Erben und Nachkommen sothane veraltete Erbeinigung in allen ihren Stücken, Punkten, Articlen zu erneuern, zu confirmiren und zu bestättigen gebetten. Die kaiserliche Confirmation, welche natürlicher Weise der Intention der Supplicanten angemessen ware, konnte dahero nicht eine schon vorhergegangene ältere Verbindlichkeit, sondern die damals geäußerte freiwillige und neue Einverständniß zum Gegenstand haben, mithin auch nicht auf die vorübergehende Zeiten gezogen werden. Durch diese Confirmation ist zwar, auf Ansuchen der Supplicanten, die Erbeinigung in allen ihren Stücken, Punkten, Articlen, Clausulen, Inhaltungen, Meinungen und Begreifungen, aber auch in Gemäßheit ihres Ansuchens, nur auf sie und ihre Erben und Nachkommen, und nicht auf der ersten Paciscenten Erben und Nachkommen erneuere und bestättiget worden. Es ist also eine pure Wort-Verdrehung, wann man die erstbemerkte, in der kaiserlichen Confirmation enthaltene Worte, die lediglich auf die in der ersten Erbeinigung gemachte Verordnungen abzielen, auch auf die in besagter Erbeinigung gemeinte Personen ausdeuten will.

§. XXXII.

Es ist wahr, daß zur Zeit der nachgesuchten kaiserlichen Confirmation, außer den neu pacisirenden und um dieselbe supplicirenden beiden Vettern, Truchseß Wilhelm von Trauchburg, und Truchseß Georg von Zeil, niemand, als erst gedachten Wilhelms Bruder Friederich, der Stamm-Vatter der jetzigen Herren Impebranten in dem Baldburgischen Haus vorhanden gewesen seye. Es ist hingegen aber auch wahr, daß die Ursach, warum die beide Truchsesen Wilhelm und Georg um diese kaiserliche Bestättigung ange- und solche auch erhalten haben, weilen nemlich sie beide Supplicanten vorherho von eben diesem Kaiser zu Freyherrn des heiligen Reichs gemacht worden, auf Herrn Truchseß Friederich, als wel-

cher kundbar damalen den Reichs-Freyherrn Stand nicht mit erhalten hatte, sich nicht gereimet habe, folglich auch die Confirmation selbst auf niemand anderst, als auf die Personen der Herren Wilhelm und Georg, und ihre Descendenten gemeinet gewesen seye. Es ist dabey ebenfalls wahr, daß diese kaiserliche Confirmation, wie deren deutliche Worte es bewähren, mit wohl bedachtem Muth, zeitigen Rath, und rechten Wissen, welches eben so viel sagen will, als *prævia plena causæ cognitione*, ertheilet worden seye. Es ist dahero ohnzweifellich auch in rechtliche Betrachtung genommen worden, daß es gar nicht nothwendig seye, von dem Preussischen Friederich oder dessen Ausschließung eine Meldung zu thun, da derselbe aus der ersten Erbeinigung de A. 1463, als einer in dem Truchseß-Waldburgischen Haus vorhin niemals zur Uebung gebrachten, und von diesem gesammten Haus für eine nie gewesen gehaltenen Sache kein Recht erhalten hatte, und ohnehin wegen seinem vorher geleisteten feierlichsten Verzicht in Ansehen seiner Magnaten *pro mortuo & non amplius existente* zu halten gewesen ware. Ist dahero Truchseß Friederich in dieser damals erst zu rechtlicher Kraft gekommenen Erbeinigung nicht mit begriffen gewesen, mit was Grund können dann anjehzo dessen Descendenten daraus sich eines Vortheils erholen? Es bleibet demnach ganz richtig, daß, so wenig Friederichs Nachkommen ihre nichtige Anspruch aus der in A. 1463. errichteten, aber nie in Übung gekommenen Erbeinigung begründen können, eben so wenig, und noch weniger denselben die unter den beeden Truchseßen Wilhelm und Georg A. 1516. eingegangene und von kaiserlicher Majestät bestätigte Verbindung zu statten komme.

§. XXXIII.

Gleichwie nun sicher ist, und von Gegenseits selbst nicht wird in Abrede gestellet werden, daß zur Zeit der von den beeden Truchseßen, Wilhelm und Georg, angenommenen Erbeinigung diese beede ihren respective Bruder und Vetter Friederich

Beantwortung des V. Grundjahres.

rich wegen keines vorhin auf alle seine Erbschaft geleisteten feierlichsten Verzichts für Successions-unfähig gehalten, und eben darum in der über sothane Erbeinigung nachgesuchten Confirmation nur sich und ihren Erben und Nachkommen, nicht aber dem Truchseß Friederich prospiciere haben; also ist es ebenfalls richtig, und wird unten an seinem gehörigen Ort des mehreren dargethan werden, daß wegen des nemlichen, noch allezeit im Weeg stehenden Verzichts, die in dem jenseitigen angeblichen **fünften Grundsatz** zu Hülf genommene gemeine Lehen- und heutige Successions-Rechten des Teutschen, so hohen als niederen Adels, wie ehemalen nicht dem verzichteten Truchseß Friederich, also eben wenig anjeko dessen Descendenten und Nachkommen, den demalshigen Herren Imperanten behülfflich seyn können, so daß man bey diesem Artikel sich länger aufzuhalten gar keine Ursach findet.

§. XXXIV.

Ganz irrig ist der Herr Verfasser des gegenseitigen Impressi daran, wann er in der Ausführung seines **sechsten Grund-** Beantwortung des VI. Grundsatzes.

satzes S. 49. dafür haltet, als ob der wahre Haupt-Punkt der ganzen Sache darin bestehe, daß man ab Seiten der Herren Grafen Reichs-Erb-Truchessen, der Nachkommenschaft des Truchseß Friederichs deswegen quaestionem status mache, weilen ihr Stamm-Vatter, nur ersagter Truchseß Friederich, nachdeme er sich zur Augsburgischen Confession bekannt, mit Hindansetzung seines bey dem Eintritt in den Teutschen Orden gethanen Gelübds, sich vermählet habe. Man darf nur die disseitige Quadruplik einsehen, so wird sich klar zeigen, daß auf diesen Grund von dem Schwäbisch-Truchseßischen Haus eben keine besondere Rücksicht genommen worden seye. Und bey genauerer Untersuchung dessen, was zu Unterstützung dieses angeblichen gegenseitigen Grund-

fakes angebracht worden, leget sich ohnehin dessen Unbestand von selbst dar.

§. XXXV.

Dann daß catholische geistliche Prinzen mit- und nach erlangter päpstlichen Dispensation, theils wegen besorgender Erbschzung ihrer Familie, theils auch sonst sich vermählet haben, ist ohne Nothwendigkeit die dierferthalben vorhandene Exempel anzuföhren, eine eben so bekannte Sache, als daß auch von Zeiten der sogenannten Reformation manche vorhin Catholisch gewesene Ordens- und andere geistliche Personen, ohne die päpstliche Dispensation nachzusehen, wegen ihrer vorgenommenen Religions-Veränderung ein gleiches zu thun, sich für befugt gehalten haben. Man will es auch seyn lassen, daß hierin nach der heutigen Reichs-Verfassung bey den Herrn Protestanten die von denselben so hoch geschätzte Gewissens-Freiheit soviel, als bey den Catholischen die päpstliche Dispensation, gelte. So wenig aber einer dergleichen päpstlichen Dispensation jene Kraft und Wirkung beygelegt werden kann, daß durch dieselbe zugleich ein Renuntiations-Vertrag, den etwa ein dergleichen Catholischer Prinz mit anderen Agnaten seines Hauses bey- oder vor Annehmung seines geistlichen Stands eingegangen, gegen den Willen deren, welche aus solchem Vertrag ein erworbenes Recht erhalten haben, aufgehoben werde; so wenig kann auch der Uebergang eines catholischen Ordens- oder sonstigen Geistlichen zur anderen Religion von erstbemerkter Kraft und Wirkung seyn. So viel ist bekannt, daß *transitus ad aliam Religionem*, besonders bey weltlichen, kein *modus amittendi jura* seye, und wann man auch zugibt, daß solches ebenfalls bey einem Geistlichen, in Ansehen seiner Patrimonial-Güter statt habe; so wird es doch gewiß an dem Beweiss fehlen, daß ein dergleichen *transitus* ein *modus recuperandi jura dimissa & renunciata*, und von der Kraft seye, daß derselbe einen vorhergegangenen ordentlichen Vertrag und geleisteten feyerlichen

chen Verzicht ohne Einwilligung deren, die daraus ein Recht erhalten, wieder aufzuheben vermöge.

§. XXXVI.

In dem westphälischen Friedens-Instrument Art. XVII. §. 3. ist dieses wohl enthalten, daß die gegen gedachtes Instrument, oder einen darin enthaltenen Artikel oder Clausel etwa beschehen wollende Renunciaciones von keiner Gültigkeit, noch Kraft gehalten werden sollen. Daß aber durch den Uebergang von einer zur andern Religion eine vorhero von jemand auf seine Erbschaft, oder sonstige Gerechtfame gethane feierliche Renunciacion wieder aufgehoben seyn solle, davon laisset sich kein Wort weder an dieser, noch einer anderen Stelle ersagten Friedens-Schlusses finden. Gleichwie demnach Truchseß Friderich, wann er Catholisch geblieben wäre, und der abgelegten Ordens-Gelübden ohngeachtet, in den Ehestand hätte treten wollen, solches mit päpstlicher Dispensation, ohne seinen Bruder oder andere Agnaten darüber zu fragen, wohl hätte thun können; also hat derselbe auch, ohne seine Agnaten darum zu fragen, seine Religion ändern, von seinen Ordens-Gelübden abgehen, in den Ehestand sich begeben und Kinder zeugen können. Gleichwie aber in dem vorigen Fall durch die päpstliche Dispensation die vorhin von ihm eingegangene Verbindung nicht hätte aufgehoben, weder die vorhin von ihm renunciirte Rechte ihm wiedergegeben, noch das dem dritten daraus erworbene Recht benommen werden können; also laisset sich eben wenig behaupten, daß durch seine Religions-Änderung, welcher eben auch nicht mehr Kraft und Wirkung, als respective der päpstlichen Dispensation beygelegt werden kann, dasjenige, was vorhin pacticie festgestellt war, ohne Consens und Einwilligung des mit pacificirenden Theils habe abgeänderet und aufgehoben, oder diejenige Rechte, auf die er vorhin förmlich und feierlich renunciiret hatte, wieder gegeben werden können.

§

§. XXXVII.

§. XXXVII.

Es hat auch Truchseß Friederich, nachdem er seinen Ordens-Habit schon abgelegt, und sich vereheliget hatte, durch sein eigenes Factum zu erkennen gegeben, wie er auch damals selbst noch dafür gehalten habe, daß durch seine alleinige Religions-Änderung, ohne seines Bruders Wilhelm Einwilligung, sein vorhin geleisteter Verzicht nicht aufgehoben werden könne; anerwogen, da derselbe zwar unmittelbar es an seinen Bruder zu wagen nicht getrauet, an Truchseßen Georg, damaligen kaiserlichen Stadthalter des Landes Württemberg mit dem Ersuchen sich gewendet, daß dieser durch seine Intercession Truchseßen Wilhelm bewegen möge, ihm Truchseßen Friederich den Regreß auf die renunciirte Erbschafts-Jura wieder einzuräumen: von welchem er jedoch, vermög eines in der Duplik sub lit. F. befindlichen Antwort-Schreibens de A. 1527., mit lediglicher Verweisung auf seinen Verzicht, und Eröffnung der nemlichen ab Seiten des Truchseß Wilhelms heegender Bedenkens-Urt abgefertiget und abgewiesen worden, Truchseß Friederich aber es lediglich dabey, simpliciter acquiescendo, bewenden lassen, und sohin durch diese Acquiescenz seine eigene Anerkanntnuß der fortdauernden Verbindlichkeit seines einmal geleisteten Verzichts bestätiget hat.

§. XXXVIII.

Bey diesem Capitel will man nur mit wenigen noch bemerken, daß, wann bey den ersten Zeiten, da Truchseß Friederich aus der alten Religion getretten, demselben von seinen bey der catholischen Religion gebliebenen Aignaten dieses seines Vorschritts halber einige Vorwürffe, wovon der Inhalt der vorhin erstbemerkten in der Duplik sub lit. F. befindlichen Beylag zum Exempel dienen kann, gemacht worden, und man in den disseitigen Exhibitis etwa irgendwo sich darauf bezogen hat, solches von gegenseits, als etwas dem Westphälischen Frieden widriges, mit so minderen Bestand angegeben werden

den könne, als in jenen ersten Zeiten der neuen Religion derjenige Schutz, den sie erst durch den hernachmaligen Religion- und so weiter durch den Westphälischen Frieden erhalten, bekanntlich noch nicht zugegangen ware, und somit auch die damalige Ausdrückungen, und was etwa nur mit Beziehung auf jene Zeiten angeführt worden, nach dem heutigen Leist nicht abzumessen seynd. Wobey zugleich ein jeder Unpartheyischer leicht erkennen wird, daß das den Herren Grafen Reichs- Erb- Truchsessern Georgischer Linie aufgebürdet werden wollende Odium Religionis, welches man jenseits für die Haupt-Ursach des von nurbefagten Herrn Grafen gegen die Truchsess-Friedrichischen Herrn Descendenten bezeugenden Betragens ausgeben will, von der wahren und eigentlichen Gesinnung dieser Herren weit entfernt seye, wann man die eigentliche für die Gerechtigkeit ihrer Sache ganz vollwichtig sprechende Gründe mit unbefangenen Augen einseheth und recht erweget.

§. XXXIX.

Alle Mühe und Kunst wird in dem **siebenden** jenseitigen Beantwortung des VII-Grund-sages. Grundsatz angewendet, um zu behaupten, daß der vom

Truchseß Friederich, bey seinem Eintritt in den teutschen Orden, im Jahr 1505. geleistete feierliche Verzicht nicht hindere, daß, nach Abgang des Wilhelmischen Manns-Stamms, seine des Herrn Truchseß Friederichs Nachkommenschaft zu der von selbigem verziehenen Succession, den Regreß behalte, und darin der Georgischen Linie vorgehe. Allein, wann man nur die Bewandnuß des Verzichts, den dabey beschehenen Vorbehalt, und dessen sowohl, als auch derjenigen Condition, unter welcher dieser Vorbehalt geschehen, wahre Eigenschaft und Beschaffenheit recht untersucht und beurtheilet, wird sich klar darlegen, daß die hierin jenseits angewendete Bemühung ganz vergeblich seye.

§. XL.

Truchseß Friederich hat nun zwar, wie es die Renunciations-Acte deutlich besaget, bey seinem auf sein Successions-Recht geleisteten Verzicht drey Stuck sich ausbedungen, nemlich 30. fl. jährlichen Leib = Gedings, seine Standts = mäßige Abfertigung in den Orden, und die Vorbehaltung seiner Rechten und Gerechtigkeiten, wann sein Bruder Wilhelm ohne eheliche Manns = Leibes = Erben NB. vor ihme Friederich mit Tod abgienge. Es ist hingegen, vermög der nemlichen Renunciations-Acte, auch richtig und auffer allem Widerspruch, daß Truchseß Friederich, impletis aut respectivè non existentibus dictis conditionibus, sich seines Rechts simpliciter und überhaupt begeben habe:

„ Wie er das andere alles, wie obbeschrieben stehet, von ihm
 „ me geben, und sich des in des obgenannten Herrn Wilhelm
 „ Truchseßen seines lieben Bruders Hand und Gewalt bringen
 „ möge, daß es jetzt und hernach vor allen Leuten, Richtern und
 „ Gerichten, geistlichen und weltlichen, gute Kraft und Macht
 „ haben möge, doch allweg seinem Vorbehalt unvorgriffen; von
 „ des anderen wollte er sich williglich und gern verziehen.
 Nicht deutlicher, als durch die erst angeführte Worte, hätte Truchseß Friederich seine wahre Intention und Willens = Meinung ausdrucken mögen, als welche, bey deren rechten Erweckung, keinen anderen Verstand haben, dann daß Truchseß Friederich, wann sein Bruder Wilhelm ihm 30. fl. jährlich Leibgeding reichen, seine Standtsmäßige Abfertigung in den teutschen Orden ihm zukommen lassen, und er Truchseß Friederich gedachten seinen Bruder Wilhelm, oder dessen männliche Leibes = Erben nicht überleben würde, von des anderen, oder (was durch diese Worte eigentlich besaget werden will) im übrigen und auf alle andere Fälle sich seines sonst ihm zugestandenen Rechts gern und williglich begeben haben wollte.

§. XLII.

§. XLI.

Wegen den beiden ersten Conditionen, welche, als conditiones potestativæ anzusehen seynd, und daß dieselbe vom Truchseß Wilhelm in ihre richtige und Conventionsmäßige Erfüllung gebracht worden, hat es ohnehin nicht den mindesten Anstand, indeme nicht allein die Quittung des Truchseß Friederichs darüber vorhanden, sondern auch von Gegenseits niemals ein Widerspruch dagegen gemacht worden ist. So viel hingegen den dritten Vorbehalt Friederichs belanget,

„ Ob das wäre, daß Herr Wilhelm Truchseß ohne eheliche
 „ Manns - Leibes - Erben vor ihm Friederich Truchseßen
 „ mit Tod abgienge, so soll gemeldtem Friederich Truchseßen an
 „ der anzufallenden Erbschaft seine Gerechtigkeit vorbehalten, und
 „ daran unvergriffentlich seyn &c.

ist die darin enthaltene Bedingung ohnstrittig nicht anderst, als eine conditio casualis, & in incertum eventum, und zwar in Ansehen der Renunciation, als eine conditio resoluciva zu halten. Hæc enim est, qua id agitur, ut sub conditione contractus resolvatur, sive negotium distrahatur. Es hatte daher die Renunciation des Truchseß Friederichs an sich gleich, und pendente adhuc conditione, ihren rechtlichen und vollkommenen Bestand. Conditionis quippe resolucivæ natura hæc est, ut obligationem non suspendat, sed puram relinquat, eveniente tamen conditione resolvat (a). Folglich wäre diese condition nur in Ansehen der Reservation (als welche eigentlich, nicht aber die Renunciation dadurch suspendiret worden) eine conditio suspensiva (b).

M

§. XLII.

(a) L. 2. princ. ff. de in diem addit. Struvc. U. M. ff. lib. 18. tit. 1. §. 29.

Boehmer. consultat. lib. 3. part. 3. resp. 697. n. 11.

(b) Arg. L. 3. ff. de contrah. emt.

§. XLII.

Hieraus folget demnach unwidersprechlich, daß, wann die der Renunciation beygefügte Condition nicht existiret hat, die Renunciation vollkommen purificiret und unwiderrustlich worden (a), und der vom Truchseß Friederich gemachte Vorbehalt, welcher durch solthane Condition suspendiret ware, gänzlich verschwunden, und dahin gediehen seye, als wann er niemals beygefüget worden wäre (b). Diese Sätze seynd so gegründet, daß sie von gegenseits nicht können widersprochen werden. Es kommet also nun darauf an, wie die der Friederichischen Reservation beygefügte Condition beschaffen seye, und ob solche pro unquam extita, oder nunc existente gehalten werden könne?

§. XLIII.

Befag des klaren Inhalts des Verzichts, soll gemeldetem Friederich Truchseßen an der anzufallenden Erbschaft seine Gerechtigkeit lediglich auf den Fall vorbehalten und unvergriffentlich seyn, wann sein Bruder Wilhelm Truchseß ohne eheliche Manns-Leibes-Erben vor ihm Friederich Truchseßen mit Tod abgienge. Diese in Conditione gesetzte Worte können, wie sie daliegen, und nach ihrer natürlicher und eigentlicher Bedeutung, unmöglich einen anderen Verstand haben, als,

Wann Friederich Truchseß seinen Bruder Wilhelm, oder dessen männliche Leibes-Erben überleben würde.

Truchseß Friederich hat also, nach der deutlichen und natürlichen Lag der Worten, seinen Vorbehalt pur allein auf sein Ueberleben, oder,

(a) Arg. L. 4. §. 5. ff. de in diem addit.

(b) L. 31. ff. de contrah. emt. L. 8. princ. ff. de peric. & commod. rei vendit.
L. 19. ff. de hered. vel act. vend. L. 36. ff. de R. C.

oder, welches eben soviel ist, auf den Fall, wann er seinen ohne Manns-Leibes-Erben voraus versterbenden Bruder, oder auch seines Bruders männliche Leibes-Erben überleben würde, eingeschränket. Wann je jene Rechts-Sätze noch etwas gelten sollen, quod verba in conditione posita debeant proprie intelligi (a); quod conditio debeat existere in forma specifica (b); quod, quando aliquid ponitur in conditione, censetur datum pro forma, forma autem non servata, actus sit nullus (c); so kann unmöglich mißkennet werden, daß, weilen pro conditione des zur Wirkung kommen solenden Friederichischen Vorbehalts lediglich dessen Ueberlebung seines Bruders und Brüderlichen Manns-Leibes-Erben gesetzt worden, eben diesen Truchseß Friederich, und alle diejenige, welche von dessen Vorbehalt ein Recht herleiten wollen, nicht der Fall des quocunque demum tempore erfolgenden Wilhelmischen Stamms-Ausganges, sondern der ledigliche mit trockenen Worten vom Truchseß Friederich ausgedruckte Fall eines sothanen noch bey Lebzeiten Friederichs sich ereignenden Ausganges zu befähigen vermögend seye. Die nach dem Vorbehalt angefügte Worte:

Von des anderen wolle er sich williglich und gern verzeihen;

bestätigen solches vollkommen, daß Friederich nur auf den einzigen, von ihme Wort-deutlich ausgedruckten Fall seines persönlichen Ueberlebens sich sein Recht habe vorbehalten wollen. Dann die particula: Von des anderen, ist unsrittig eine particula discretiva, welche, cum ejus sit indolis, ut denotet diversitatem ab

M 2 ex-

(a) BEROUS lib. 2. Conf. 115. n. 2. & 19. BRUNNEMAN. ad L. 55. ff. de Condit. & demonstrat.

(b) Arg. L. 44. ff. de condit. & demonstr. BRUNNEMAN. loc. cit. MASCARD. de probat. Concl. 676. n. 7.

(c) MASCARD. loc. cit. n. 8. FELIN in Cap. cum dilecta. de rescript. n. 6. seq.

expressis, klar anzeigt, daß in allen anderen sich sonst ergeben den Fällen der Verzicht statt haben solle.

§. XLIV.

Rundbar hat aber Truchseß Friederich weder seinen Bruder Wilhelm, und noch weniger seines Bruders männliche Erben, mithin den in conditione gesetzten Fall nicht überlebet. Der Schluß ist also ganz natürlich, daß, renuntiatio Friderici per deficientem conditionem purificata, dessen Vorbehalt, wie für ihn selbst, also gleichfalls für seine Descendenten hinweg falle, und daher der vom Truchseß Friederich beschehene Verzicht, gleichwie er ihm selbst in seinem Leben, pendente adhuc conditione, entgegen gestanden, also auch, nach dessen vor seinem Bruder Wilhelm erfolgten Tod, ob deficientem conditionem, dessen Erben und Descendenten noch allezeit im Beeg zu stehen habe. Natura quippe conditionis est, ut prius exstat, quam effectus, aut aliquod emolumentum inde sequatur (a). Man kann daher füglich behaupten, daß es mit diesem conditionate beschehenen Vorbehalt des Truchseß Friederichs eine gleiche Bewandnuß, wie mit einer Substitution habe, von welcher bekanten Rechtsens ist, quod, si substitutus premoriatur instituto, substitutio evanescat, ex vulgata regula, quod, si honoratus pendente conditione decedat, nihil ad suos heredes transmitat (b). Mithin, da Truchseß Friederich, pendente adhuc conditione suæ reservationi adjecta gestorben, das nemliche dahier eintrette, quod reservatio evanuerit, & ad heredes reservantis nihil transmissum fuerit.

§. XLV.

(a) L. 5. §. 2. ff. Quand. dies legat. eod.

(b) L. 9. in fin. ff. de suim & legit. hered.

§. XLV.

Aus diesen rechtlichen Gründen laſſet ſich nun die Abfertigung der von gegenseits vorgebrachten Einwendungen leicht entnehmen. Dann (a), nach dem wörtlichen Inhalt des Verzichts, hat zwar Friederich nur Wilhelmo, ſeinem lieben Bruder, ſein Recht an väterlich, mütterlich, und brüderlichen Erbe übergeben, der entfernteren Stamms- Vettern hingegen, als Georgii und deſſen Nachkommen, und daß ſelbigen zu Gefallen, oder zum Vortheil der Verzicht geſchähe, auf keine Weiſe gedacht. Eben darum aber 1., weſen es um das väterlich, mütterlich und brüderliche Erbe hauptsächlich zu thun wäre, an welchem niemand ſonſt, als Truchſeß Wilhelm ein gleiches Recht mit Truchſeß Friederich damals hatte, konnte auch ſolches an niemand anders, als an Wilhelm ganz allein übergeben werden; und aus eben dieſer Urfach iſt 2. in denjenigen Stellen des Verzichts, alwo von der Uebergab Friederichs an ſeinen Bruder die Rede iſt, nicht einmal der Söhnen oder männlichen Leibes- Erben Wilhelmi eine Meldung geſchehen, ohne daß man daraus wird behaupten wollen, daß wegen dieſes Stillſchweigens auch die Söhne Wilhelmi der Wirkung des Verzichts nicht haben theilhaftig ſeyn ſollen. Es iſt auch 3. allerdings merkwürdig, daß nur die Uebergab ſolchanen Erbes an den Truchſeß Wilhelm gerichtet ge- weſen, aus keiner anderen, als erſtbemeldter Urfach, hingegen der eigentliche Verzicht, ohne eine Meldung ſeines Bruders, oder deſſen Manns- Stamms zu machen, ſimpliciter und überhaupt ausgeſtellt worden ſeye, in verbis:

„ Vor des anderen „ (wann nemlich der vorbehaltene Casus pramoriontie fratris sine heredibus masculis nicht exiſtiren ſollte) wolle er ſich williglich und gern verzeihen.

⁊

Zu

(a) Siehe Grundſätze S. 62.

§. XLVI.

Der in dem jenseitigen Abdruck S. 63. angeführte L. 7. §. 8. de pact. stehet gar nicht entgegen, daß man sich vielmehr den Beyfall aller ohnparteyischen Rechts = Gelehrten disseits versprechen darf, daß der Verzicht Friderici ein pactum reale importire. Friderich überlasset zwar sein Erbe in seines Bruders Wilhelm Hand und Gewalt, mit Vorbehalt seines Regresses, wann dieser sein Bruder ohne Manns = Leibes = Erben vor ihm Friderich mit Tod abgehen sollte; auf alle andere Fälle aber

(vor des anderen)

verzeihet Friderich simpliciter, ohne seines Bruders, oder dessen Söhnen, oder anderer Agnaten eine Meldung zu thun, mithin ist nichts offener, als daß Friderich effectiv erklärt habe, non existente unico illo casu excepto, se nolle petere simpliciter; folglich, da jener einzig reservirte Fall wirklich nicht existiret hat, und dadurch die von Friderich gethane Aeußerung purificiret worden, nach Anleitung vorherührter L. 7. ein wahres pactum, ne petam, reale vorhanden seye. Dieser realitati pacti ex mente ac verbis paciscencium desumptæ mag nicht im Weeg stehen, daß Friderich nur mit seinem Bruder Wilhelm pacificiret habe; allermassen hierüber der von Gegenseits selbst angeführte L. 7. §. 8. ff. de pact. die rechtliche Auskunft gibt, da es daselbst in weiterem Fortgang heist: Utrum in rem, an in personam pactum est, non minus ex verbis, quam ex mente convenientium æstimandum est: plerumque enim persona pacto inseritur, non ut personale pactum fiat, sed ut demonstratur, cum quo pactum factum est.

N 2

§. XLVII.

§. XLVII.

Will man auf diejenige Frage zurückgehen, von welcher man jetzt doch jenseits selbst sowohl in der Triplik, als auch in den sogenannten Grundsätzen nicht viel Weesens mehr zu machen für gut befunden hat,

Ob nicht der von Truchsesen Friederich A. 1505. gethane Verzicht unter der Clausula: *rebus sic stantibus* zu verstehen gewesen, folglich durch die hernach erfolgte Stand- und Religions-Veränderung ersagten Herrn Friederichs schon damals erloschen seye?

so sollte es wohl nicht schwer fallen, darzuthun, daß mit dieser Ausflucht: *rebus sic stantibus*, nicht weit auszulangen seye. Dann es bleibt doch allzeit wahr, daß es in der Willkür Friederichs bestanden seye, ob er von derjenigen, in Religions-Weesen erfolgten außerordentlichen und unerwarteten, zwar zur Zeit des geleisteten Verzichts nicht vorgesehenen Veränderung profitieren wollte, mithin bleibt wahr, daß seine unternommene *mutatio*, nicht *casualis*, sondern vere *potestativa* gewesen, folglich die hierüber ergriffene Ausflucht: *rebus sic stantibus*, als welche *mutationem casualem*, non *potestativam* supponiret (a), hieher nicht schicklich seye. Und es bleibt ebenfalls ferner wahr, daß, weil Herr Friederich, nach seiner Religions- und Stands-Veränderung sich um eine bey seinem Bruder Wilhelm dahin einzulegende Vorsprach beworben, damit dieser jenem seinen Antheil an der verzichteten Erbschaft zukommen, und also den Verzicht Friederichs für aufgehoben seyn lassen mögte, ersagter Friederich dadurch die Kraft und Wirkung seines vorhin geleisteten Verzichts, und daß solche durch die alleinige, nun erst auf die Bahn gebrachte *clausulam: rebus sic stantibus*, keineswegs, sondern nicht anderst, als mit seines Bruders

Ein

(a) BOEHMER Consultat. Tom. 3. part. 2. resp. 325. n. 23.

Einwilligung aufgehoben werden können; proprio & novo suo facto anerkennt; und da er sonach auf die darauf erfolgte abschlägige Antwort simpliciter acquiesciret, seine Anerkennung der vorbemerkten fortbauenden Wirkung dadurch bestärket habe.

XLVIII.

Indeme man aber in dem gegenseitigen Abdruck §. 66. selbst bemerkt, daß es dermalen darauf nicht ankomme, und was dieserwegen geschehen, oder nicht geschehen, schon verschmerzet seye; so kann man sich auch disseits billig entfürgen, hierüber weitläufig mehr sich zu äußern, und den dieserthalben gegenseits schon verbißnen Schmerzen zu erneuern. Nach dem jenseitigen Vorgang dahero will man auch diß Orts das hauptsächlichste Augenmerk auf die cit. §. 66. aufgeworfene Frage richten:

Ob der von Truchessen Friederich A. 1505. geleistete Verzicht nach seiner Absicht länger, als so lang seines Bruders Wilhelm Mannstamm vorhanden, von Kraft und Wirkung seyn könne: und ob er also mit Erlöschung sothanen Wilhelmischen Manns: stamms von selbst seine Kraft verliere?

§. XLIX.

Schon oben S. XLV. ist aus dem klaren und wortdeutlichen Inhalt des Verzichts hinlänglich gezeigt worden, daß dieser Verzicht nicht lediglich Wilhelmo und dessen Nachkömmlingen zum Besten, sondern simpliciter, ohne eine Meldung von Wilhelmo und dessen Nachkommen zu thun, geleistet, und der Vorbehalt Friderici nur auf den einzigen Fall, wann Wilhelm ohne männliche Descendenz vor ihme Friederich mit Tod abginge, ausgestellt worden seye. Woraus also ganz natürlich fließet, daß keineswegs der Verzicht sub illa conditione resolutiva: wann Wilhelm

D

und

und sein Manns = Stamm einstens ausgehen würde, sondern der Vorbehalt sub illa conditione suspensiva: Wann Wilhelm ohne männliche Leibes = Erben vor ihm Friedrich mit Tod abgehen sollte, geschehen seye, und daß also, so bald der Fall des Friedrich'schen Absterbens vor seinem Bruder Wilhelm sich ereignet, der ganze Vorbehalt hinweg gefallen, und damit der Verzicht simpliciter purificiret worden seye. Die in dem gegenseitigen Abdruck S. 67. angebrachte Gleichnuß, sofern sie auf gegenwärtigen Fall ihre ähnliche Anwendung haben soll, wird allerdings folgendermassen zu setzen seyn: Wann ich als Eigenthümer eines praedii dominantis mich einer Servitut zum Vortheil meines Nachbarn begeben, und mir solche nur auf eine einzige Bedingnuß, die aber hernach nicht existiret, vorbehalte, so verstehet sich von selbst, daß diese Servitut nicht nur allein in Ansehen meines mit mir pacificirenden Nachbarn und dessen Erben, sondern auf ewig, und in Ansehen aller Eigenthümern des praedii servientis begeben seye. Genug ist es also, daß die conditio, sub qua Friedrich sein Recht sich vorbehalten, nicht existiret habe, im übrigen aber der Verzicht simpliciter beschehen, mithin, non existente conditione des Vorbehalts, purificiret worden seye, folglich ist es unter die süße Träume zu setzen, daß annun der status rerum, wie er vor dem Verzicht gewesen, wieder eintreten solle.

XIX 2

§. L.

So wenig dahero gegründet ist, daß Friedrich nur seinem Bruder Wilhelmo, und dessen Nachkommen zu Gefallen, seinen Verzicht geleistet habe, so wenig lasset sich aus denen dürrn Worten des dem Verzicht angefügten Vorbehalts erzwingen, daß dieser auf je einen anderen Fall, als lediglich jenen, wann Wilhelm ohne männliche Leibes = Erben vor ihm Friedrich versterben, mithin Friedrich selbst diesen Fall des Absterbens Wilhelmi ohne Manns = Stamm erleben würde, gerichtet gewesen seye. Man nimmet es für bekant an, daß Friedrich

de

berich zur Zeit seines geschehenen Vorbehalts an seine Erben, folglich auf keinen anderen, als den Fall seines selbstigen Ueberlebens, gedacht, und somit seine Rücksicht auf niemand anders, als seine einzige Person genommen habe, noch auch anders nehmen können. Daraus folget aber ganz natürlich, daß er, in Gemäßheit des in den vorhergehenden jenseitigen gerichtlichen Handlungen so oft aufgeführten Wahlspruches, quod actus non operentur ultra intencionem agentium, auch keine andere Meinung, als wie solche in der Renunciations-Acte wörtlich ausgedruckt ist, gehabt habe, oder haben können.

§. LI.

Daß aber, wie man in dem gegenseitigen Abdruck S. 73. der Sache die Wendung geben will, wegen der zur Zeit des Vorbehalts zwar nicht vorgesehenen, hernach gleichwohl aus Gelegenheit der im Reich vorgefallenen grossen Religions-Veränderung veränderten Umständen sich von selbst verstanden habe, daß, nachdem Truchses Friedrich dieser Gelegenheit sich zu bedienen, und sich zu vermählen für gut befunden, auch wirklich Manns-Leibes-Erben hinterlassen, sein Recht, so er sich für seine Person nur auf einen einzigen, aber nicht erfolgten, Fall vorbehalten hatte, auch seinen Erben zu guten kommen müssen, ein solches wird nimmermehr mit Bestand behauptet werden können. Dann gleichwie es wahr ist, daß die vom Truchses Friedrich hernach vorgenommene Religions-Veränderung ihm an seinem Recht, so er sich bey keinem Verzicht vorbehalten hatte, nichts hätte benehmen können, mithin, wann der Fall, auf welchen sein Vorbehalt eigentlich gestellt ware, sich wirklich ergeben hätte, und sein Bruder Wilhelm ohne männliche Leibes-Erben vor ihm Friedrich mit Tod abgegangen wäre, gedachtem Friedrich seine Religions-Veränderung dñsfalls nicht hätte im Weg stehen mögen: Also ist auch hingegen unstrittig, und wird gewiß aus je einer Rechts-Stelle erweislich nicht darzuthun seyn, daß Friedrichs ganz willkürige Religions-Veränderung von ei-

ner solchen Macht und Kraft seyn solle, daß sie seinem Vorbehalt eine ganz andere und weitschichtigere, auch von denen deutlich vorliegenden Worten ganz abweichende Gestalt geben, somit dasjenige, was in seinem Vorbehalt auf seine einzige Person, und ad casum personalissimum ejus supervivenciae ausgestellt worden, auch auf seine Erben, und auf allen je sich ergebenden Fall des Abgangs des Wilhelmschen Manns-Stammes erbreiten und erstrecken können.

§. LII.

Wann Herr Truchseß Friederich sich sein Recht simpliciter, auf den quocunque tempore erfolgten ohnbeerbten Abgang seines Bruders vorbehalten, oder wann die condicio reservationi adjecta sich wirklich ergeben hätte, das ist, wann Truchseß Wilhelm ohne männliche Leibes-Erben vor Truchseß Friederich verstorben wäre, alsdann hätte der vorhin bemerkte gegenseitige Satz wohl statt haben können. Da aber Truchseß Friederich sein Recht nicht simpliciter, sondern auf einen einzigen Fall, der sich hingegen nicht ergeben, sich vorbehalten hat, und vorerst annoch zu erweisen stehet, daß, wann ein Renuncians, wie dahier unser Herr Truchseß Friederich, nur auf einzigen Fall, der sich aber nicht ergibt, seinen Regreß sich vorbehaltet, derselbe sein jus sub unica conditione reservatum, ea conditione licet non existente, dennoch ob favorem Religionis postea mutata, auf seine Erben transmittiren könne, dessen Gegentheile gleichwohl bereits oben §. XLIII. & XLIV. hinlänglich dargethan worden: so laßet sich von selbst ermesen, daß das gegenseitig vorgespiegelte Angeben nicht bestehen könne; im übrigen aber es der ausdrücklichen Ausschließung der Erben Friederichs nicht bedarf habe, sondern solche schon hinlänglich in der auf den einzigen Fall restringirten Condition enthalten gewesen seye.

§. LIII.

§. LIII.

Wann den Pacifcenten die Frage von dem Fall, wie sich solcher in Ansehen Friederichs mit allen seinen Umständen wirklich hernach ergeben hat, wäre vorgelegt worden, glaubet man, daß zu jener Zeit Friederich sich würde getrauet haben, auf solchen Fall sich und seinen Descendenten etwas, oder den Regres zu stipuliren? Oder kann man sich vernünftig vorstellen, daß die Antwort Wilhelms damaligen glimpflicher würde ausgefallen seyn, als jene, die Truchses Georg ihm Friederich, als dieser seinen Orden und alte Religion wirklich verlassen hatte, ertheilet hat? Was aber der eine Theil sich nicht getrauen thäte, von dem anderen zu verlangen, und der andere, wann auch solches verlangt werden sollte, nicht würde eingehen, davon kann man gewiß nicht behaupten, daß beide Theile stillschweigend darein gewilliget haben sollen. Truchses Georg hat gegen Friederich die rechte Sprach geführt, die gewislich Wilhelm, wann die Frage zur Zeit des Verzichts vorgekommen wäre, ebenfalls würde geführt haben, nemlich, daß Friederich von seiner Familie abgekauft seye, und in seinem Stand, in den er sich begeben hatte, seine ehrliche Unterhaltung und Auskommen hätte haben können, daß er Georg lieber sehen wollte, daß nicht damals und in künftige Zeiten gesagt würde, es wäre ein Truchses von Waldburg auch der ersten einer gewesen, der von seiner Profess abgefallen, und dem Adel sein Spital hätte in andere Wege, so ihm nachtheilig, verwenden helfen, daß sonach Friederich bey geänderten Umständen des Orden daran seyn möge, daß ihm von seinem Landshern, dem damaligen Herrn Herzogen in Preussen, dasjenige, was ihm dieser zu seiner guten Unterhaltung bereits angedeihen lassen, erblich verliesen und überlassen werden möge.

p

§. LIV.

§. LIV.

Hätte Friederich selbst geglaubt, daß durch seinen Vorbehalt seinen Descendenten in quemcunque casum schon prospiciet wäre; was hätte er Ursach gehabt, seinen Bruder Wilhelm um die Aufhebung des Verzichts, und was dabey vorgegangen, begrüssen zu lassen? Doch kommet es auch auf die damalen von Truchsesen Friederich etwa geführte Intention nicht alleinig an: Das Verzichts- und Vorbehalts- Geschäft ware ein wahres pactum mutuo consensu initum, & ulro citroque obligatorium, welches Friederich selbst eben dadurch erkennet und einbekennet hat, weil er seinen Bruder um dessen Aufhebung angegangen hat. Truchses Wilhelm aber hat seine Meinung deutlich genug zu erkennen gegeben, daß er nicht allein, vermög der lediglichen Abweisung seines ansuchenden Bruders, auf dem wörtlichen Inhalt des Verzichts bestanden, sondern auch solches noch deutlicher und in specie, daß ausser der Person des Friderici, und dem in Verzicht ausgedruckten Fall dessen Vorbehalt keine Wirkung haben könne, ipso facto, mittels seines, nach dem Tod Friederichs, cum exclusione ejus descendentium errichteten Testaments, bewähret.

§. LV.

Die vom Truchses Friederich gegen seinen Bruder und dessen Erben wegen bezahlter 300. fl. ausgestellte Quittung bewähret so weiter, daß Friederich, ausser dem einzigen für seine Person vorbehaltenen Fall, sich seiner Erbschaft halber für völlig abgefunden und abgekauft bekennet habe. In dieser Quittung lasset derselbe abermalen ausdrücklich vorkommen, daß er sich selbst, als welches eben so viel sagen will, daß er nur für seine Person sich vorbehalten habe, ob das wäre, daß sein Bruder Wilhelm vor ihm, ohne eheliche Manns- Leibes- Erben, mit Tod abgierge, daß alsdann nur be-

nam

nannten Friederich Truchessen an der anfallenden Erbschaft seine Gerechtigkeit vorbehalten, und in solcher seiner Verziehung und Uebergab unvergriffentlich seyn solle. Man gestehet in den jenseitigen Zusätzen S. 122. solches selbst, daß sothaner Vorbehalt nur auf die Person Friederichs gerichtet gewesen seye. Ist es demnach wahr, wie man dann solches eben daselbst gleichfalls bekennet, daß Friederich nur in dem einzigen Fall, wann er etwa selbst den unbeerbten Abgang seines Bruders erleben sollte, auf Erben habe denken können, und ausser diesem einzigen Fall seine feste Meinung und Versprechen gegen seinen Bruder gewesen seye, in dem Orden und unverheyrahtet zu bleiben; so bleibet es nicht minder unlaugbar wahr, daß er ausser diesem einzigen Fall sich auch nichts vorbehalten können, noch wollen, mithin dessen Vorbehalt lediglich auf sein persönliches Ueberleben gegangen seye, und eben daher den Erben und Descendenten desselben, es mögen nun hernach für Umstände, die ihn zur willküriger Abgebung von seinem vorherigen Vorsatz und Versprechen bewogen, sich ergeben haben, wie sie immer wollen, keinesweegs zu Guten kommen könne.

§. LVI.

Hieraus lasset sich also fattsam entnehmen, daß der Friederichische Vorbehalt nichts anders, als ein *negotium personalissimum*, mit Ausschließung der ehelichen Erben Friederichs, gewesen seye, indeme die in dem Vorbehalt enthaltene ausdrückliche Worte sowohl, als auch die von Seiten Wilhelms nach dem Tod Friederichs, bey würllichen Daseyn Friederichischer Descendenten, *verbis & factis* beschene Aeußerungen den Fall des Vorbehalts lediglich auf die persönliche Ueberlebung Friederichs auf das deutlichste bestimmen, und sogar die Friederichische Erben selbst *proprio suo facto* dieses nemliche erkennen und bestättiget haben. Diese haben weder gegen die ihrem Stamm-Vatter von Truchses Georg im Namen seines Vettters Wilhelm ertheilte abschlägige Antwort sich jemals, auch sogar nach dem errichteten Religions-Frieden, der

ihnen doch zu ihren Absichten eine starke Stütze abgeben könnten, im mindesten gereget, noch auch gegen das in A. 1556. errichtete Testament Wilhelmi, in welchem gleichwohl der eigentliche Bestand des Friederichischen Vorbehalts durch die dessen Descendenten gänzlich, auch auf den Fall des abgehenden Wilhelmischen Manns = Stamms gegebene Exclusivam vollständig aufgekläret worden, in längster Zeit, bis auf das Jahr 1599. den mindesten Widerspruch gethan. Unstrittig haben also dieselbe durch ihr langes, durch eine Zeit, von mehr denn vierzig Jahren, beobachtetes Stillschweigen sich der Verordnung ihres Vetzters Wilhelm (die ihnen in einer so langen Zwischen = Zeit fast von einem halben Jahr = hundert unmöglich verborgen bleiben können (a)) stillschweigend und willig gefüget, mithin den Ungrund und Unfug des dormalen von ihren Nachkömmlingen wieder aufgebrachten Ansuchens schon zum voraus anerkennt. Folglich, wann es bey der jenseits S. 74. angeführten Rechts = Regel bleiben solle, daß ein jeder Erb ipso jure in alle jura & obligationes defuncti tritt, können auch die dormalen noch lebende Herrn Descendenten Truchfessen Friederichs von der durch ihre Voretern und deren langjähriges Stillschweigen bezeugten Auerkannmuß annun nicht erst wieder abgehen.

§. LVII.

Das der von Truchfessen Friederich, ohne seiner Erben zugeben, geleistete Verzicht diesen entgegen stehe, ohne das zugleich der dem Verzicht beygefügte Vorbehalt Friederichs dessen Erben zu statten kommen könne, solches wird wohl niemand, als etwas seltsames vorkommen, wer die ganz unterschiedene Beschaffenheit und Eigenschaft des Verzichts und des Vorbehalts recht betrachtet. Dann nach klar vorliegenden Inhalt der Renunciations-

(a) Gnor. de jur. belli & pac. lib. 2. Cap. 4. §. 6. n. 1.

tions-Acte behaltet sich Friederich zu wiederholtenmalen sein Recht nicht anderst bevor, als wann sein Bruder Wilhelm ohne männliche Erben vor ihm Friederich mit Tod abginge. Die Worte: vor ihm, geben ja ganz unwidersprechlich zu erkennen, daß die von Truchessen Friederich seines Vorbehalts halber gesetzte conditio personalissime ad supervivenciam Friderici gehe, mithin dessen Reservatio ad unicum hunc casum restringiret gewesen seye; folglich, da zu Vereitlung dieser Reservatio nichts anders, als die pramorientia Friderici, und supervivencia Wilhelmi cum liberis masculis erforderet wurde, beedes aber sich in facto ereignet hatte, offenbar sich ergebe, daß, deficiente hac conditione casuali, auch die darauf gebaute reservatio Friderici sogleich habe zerfallen und vereitlet werden müssen (S. XLIII. & XLIV.). Eine ganz andere Bewandnuß hat es mit der Renunciatio Friderichs. Laut der Renunciations-Acte will sich Friederich von des andern (wann sich nemlich vorbemercker und einzig von ihm vorbehaltener Fall nicht ergibt (S. XLIII.)) seines Rechts williglich und gern verzeihen. Er hat also hiedurch in dictum casum non existentem, simpliciter & generaliter renunciiret. Alle renunciaciones hereditarum müssen nach ihrer weesentlichen Natur in pactis realibus heredes afficientibus bestehen. Dann, wann der renuncians post renunciationem a se factam kein jus hat, wie kann solches per rerum naturam auf des Renunciants Descendenten, die ihr jus sanguinis, per quod succedunt, nicht anderst, als a patre, und mediante patre haben können, transmittiret werden?

§. LVIII.

Und hierab ergibt sich schon, was von jenem Grund zu halten seye, den man jenseits ex pacto & providentia majorum, & jure in praesentia quærto herzuholen sich bemühet. Unstrittig hat die per pactum & providentiam majorum verfügte Erbfolgs-Ordnung, wann auch solche per inconcessum schon A. 1463. zu ihrer rechtlichen Consistenz gekommen wäre, den Söhnen und ferneren Descendens

Q

den

denten Friederichs nicht anderst, als per, & propter jus sanguinis angezeihen können. Dieses jus sanguinis haben sie aber auch unmöglich anderst, als a patre suo & stirpis suae fundatore haben können. Wann demnach der Vertrag de A. 1463. schon zu solcher Zeit, da Friederich auf sein Erbschafts-Recht noch nicht renunciiret hatte, verbindlich gewesen, und noch über diß durch das factum Friderici renunciativum dessen Descendenten der Leitsfaden nicht abgesehritten worden wäre, so hätten diese freilich ihr Successions-Recht ex pacto & providentia majorum herleiten können. Nachdem aber vorbemerkter Haus-Vertrag erst hernach, da Friederich wegen seines vorher geleisteten Verzichtes in Ansehen des Truchses-Waldburgischen Hauses pro civiliter mortuo schon gehalten ware, erst seine Verbindlichkeit erhalten §. XXX. seqq., und nebst deme nur ersagter Herr Friederich, von und durch welchen die dermalige Herren Impetranten das a majoribus eingesetzte, und an sie nicht anderst, als vi sanguinis gelangende Recht hätten erlangen sollen, sich durch seinen Verzicht dessen unfähig gemacht hat; so ist es ganz natürlich, daß derselbe das Recht, welches er post renunciacionem, und tempore natorum liberorum, selbst nicht mehr gehabt hat, auch auf seine Descendenten nicht habe transmittiren können. Dann es ist einmal ausgemachten Rechtens, quod, si praecedens gradus successiois sit incapax, nec sequens ex eo sit admitendus, quoniam successio non per saltum, sed servato juris ordine fieri debet (a).

§. LIX.

Nicht allein nach Anleitung der gemeinen Lehen-Rechten (a), sondern auch nach Vorschrift der kaiserlichen Wahl-Capitulation (b), als wofelbst nur den, an dem Verbrechen keinen Theil habenden

Ugna

(a) Arg. L. pennit. ff. unde cognat.

(a) 2. Feud. 24. §. fin. 2. feud. 31.

(b) Art. XX. §. 8.

Agnaten, nicht aber den Kindern des Velters prospiciet wird, müssen die Descendenten das Delictum ihres Stamm-Vatters büßen. Siehet man die eigentliche Ursach davon ein, so ist es keine andere, als, quod non nisi per mediam personam patris possit feudum habere filius, a patre vero, qui amisit, nequeat devolvi (c). Diese nemliche Ursach schlaget vollkommen auch bey einem verzichteten Stamm-Vatter ein, mithin ergibt sich auch in Ansehen dessen der richtige Schluß, quod similiter filius non possit habere jus succedendi in feudo, quod pater ipse, per quem succedere deberet, renunciando amisit (d). Was demnach von einem ex pacto & providentia majorum herzuleitenden Recht mit Grund gesagt werden kann, solches findet zwar seine rechtliche Anwendung bey Agnaten, als welche gar nichts von ihrem renunciirenden Agnaten, sondern ihr jus sanguinis, per quod in feudis vi primæ investituræ, vel in bonis stemmaticis, vi pacti majorum, succedunt, von ihren Eltern her haben, keineswegs aber bey Descendenten. Und eben darum unterscheiden die Lehen-Rechte überall gar sorgfältig von den Agnaten die Descendenten, welche sie zum Unterschied von den agnatis successoribus, in Ansehen des Lehen selbst heredes patris in gar verschiedenen Stellen benennen (e), um hiedurch deutlich anzuzeigen, daß, gleichwie der Erbe in allodialibus ex persona defuncti succediret, also auch dem Sohn das Lehen nicht anderst, als ex persona patris zukommen könne.

IX. 1. 2

Q 2

§. LX.

(c) STRUV. Synonym. jur. feud. Cap. 13. §. 16. n. 6.

(d) STRUV. loc. cit.

(e) 1. Feud. 13. verf. Et si Clientulus 1. feud. 14. si capitanei, 1. feud. 18. §. si aliquis 2. feud. 9. princ. Verf. si autem. 2. feud. 11. verf. si enim. 2. feud. 17.

§. LX.

So klar sich also aus diesen allen veroffenbaret, daß der Verzicht Friedrichs dessen Person nicht allein angegangen, sondern auch seine sammtliche Descendenten betroffen habe, wie solches diese selbst pro priis suis factis & non factis anerkennet haben; so gewiß ist es auch, daß Truchses Friedrich zur Zeit seines Verzichts nichts anders, als lediglich seine eigene und persönliche superviviscenciam zum Gegenstand seines Vorbehalts gehabt habe. Und gleichwie so weiter schon vorhin §§. XLV. & XLVI. des mehreren dargeleget worden, daß der Verzicht Friedrichs nicht nur ein pactum in personam fratris, sondern ein wahres pactum reale gewesen seye; also kann der blos allein in casum superviviscenciae ipsius Friderici mit deutlichen Worten beschehene Vorbehalt nicht zu dem mindesten Beweis dienen, daß nach der Absicht der Paciscenten der Verzicht auf den alleinigen Wilhelmischen Manns-Stamm gerichtet gewesen, sondern, da die in dem Vorbehalt gesetzte einzige Condition, durch das vor Truchses Wilhelm erfolgte Absterben Friedrichs erlediget worden, die rechtliche Wirkung des Verzichts noch allezeit und fährohin bestehet, und somit die Friederichische Herren Descendenten nichts weniger, als des ob deficientem conditionem schon längst erloschenen Vorbehalts sich theilhaftig machen können.

§. LXI.

Was in dem gegenseitigen Abdruck §. 77. von der Gleichhaltung der nach Protestantischen Grundfäßen von Truchses Friedrichen unternommenen Vermählung gegen jene, so mit Päpstlicher Dispensation geschehen wäre, abermalen vorgebracht wird, darauf laßt sich in dem bereits oben §§. XXXV. & XXXVI. angeführten die hinlängliche Abfertigung finden. So wenig man glaubet, daß es dem Gegentheile Ernst seyn könne, einer Päpstlichen Dispensation eine solche ausgiebige Kraft zuzusehen, daß durch dieselbe vorhergehene

hende feierliche Verträge aufgehoben, conditiones personalissimæ auf eine ganze Posterität in infinitum erweiteret, und ein auf einen einzigen specific und wordentlich ausgedruckten Fall ausgefertigter Vorbehalt auf andere, zumalen denen Paciscenten zur Zeit des Vertragés nicht zu Sinnen gekommene Fälle ausgedehnet werde: So wenig wird man den Herren Grafen Reichs = Erb = Truchsesen Georgischer Linie mit Fug zumuthen können, daß sie der Veränderung der Religion, und einer nach den Grundsätzen der Herren Protestanten eingegangenen Verehligung eine grössere und mehrere Kraft und Würkung, dann der Päpstlichen Dispensation, zuerkennen sollen. Man stimmt dahero dem Herrn Verfasser der jenseitigen sogenannten Grundsätzen in deme gar gern bey, daß der Unterschied der Religion, ob die Truchses = Friederichischen Nachkommen Catholisch = oder Protestantisch seyen, in diese Successions = Sache ganz und gar keinen Einfluß auf die Entscheidung habe, sofort die Aufrechthaltung unserer ganzen Reichs Grund = Gesetz = mäßigen Verfassung gar wohl bestehen könne, wann ohne Rücksicht auf die Verlassung des Ordens = Gelübds und ledigen Stands bey Richterlicher Entscheidung dieser Sache lediglich der Friederichische Verzicht, und dessen per non existentem conditionem hinweggefallener Vorbehalt zum Grund und Richtschnur genommen werden.

§. LXII.

Die so weiter von ähnlichen Fällen jenseits hergenommen werden wollende Gründe entkräften sich von selbst, wann man nur diese Fälle gegen den vorliegenden in einer rechten Aehnlichkeit haltet. Was von den bey Fürst = und Gräflichen Häusern üblichen Verzichtten der Töchter in dem gegenseitigen Abdruck S. 78. angeführet wird, solches kann davon gleich die Probe machen. Wann die daselbst fingirte Friderica bey ihrem Verzicht ihre Regredienz auf den ledigen Anfall sich simpliciter vorbehalten, so hat der Herr Verfasser dieses Abdrucks recht, daß dieselbe in dem von ihme also gesetzten Fall der Georgia vorgehen müsse. Dieses ist aber kein mit dem unsern

vorliegenden ähnlicher Fall. Dann Truchses Friedrich hat bey seinem geleisteten Verzicht nicht simpliciter, sondern auf eine einzige, aber nicht existirte, Condition seinen Regreß sich vorbehalten. Soll demnach das von der Friderica genommene Argument seine rechte Anwendung hieher haben, so muß der Fall so gesetzt werden, Friderica habe bey ihrem Verzicht ihre Regredienz auf den ledigen Anfall unter einer einzigen Bedignuß, die sich aber hernach nicht ergeben, sich vorbehalten. Ereignet sich nachdeme der ledige Anfall, wer wird mit je einem Bestand Rechtens der also ob deficientem conditionem durch den Korb gefallenen Friderica, oder ihren Descendenten vor der Georgia und ihren Erben den Vorzug gestatten können.

§. LXIII.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem anderen von dem Verzicht des Rechts der Erstgeburth §. 79. hergenommenen Fall. Dann sofern dieser gegen den vorliegenden in einen vollkommenen Vergleich gezogen werden soll, so müssen auch die besondere in dem Friederichischen Verzicht und Vorbehalt vorkommende Umstände und Bedingungen mit- vorgestellt werden. Truchses Friederich hat nicht lediglich seinem Bruder Wilhelm seinen Erbtheil überlassen, sondern ansser dem einzigen sich vorbehaltenen Fall seines selbstigen Ueberlebens, vor des anderen, oder so eben so viel ist, auf alle andere Fälle simpliciter Verzicht gethan, mithin hat es mit dem Friederichischen Verzicht eine ganz andere, und von dem jenseitig gesetzten Fall sehr unterschiedene Bewandnuß. Wie dann auch der weiters §. 80. ex 2. feud. 26. angeführte Fall von dem Vorbehalt Friederichs nicht minder ganz offenbar unterschieden ist, indeme aus den in gedachter Rechtsstelle enthaltenen Worten: de non perendo feudo a Sempronio ejusque heredibus, das allortige pactum sich ganz deutlich und klar, als ein pactum pure personale darleget; Dahingegen, wie bereits §.

XLVI. geseiget worden, in dem Friederichischen Verzicht simpliciter enthalten, daß Friederich von des andern, wann nemlich sein Bruder Wilhelm ohne männliche Erben vor ihm Friederich nicht mit Tod abgienge, gern und williglich verzeihe, mit hin, illa conditione non existente, de non petenda a quocunque hereditate pacificet habe, folglich in unserm gegenwärtigen Fall ein pactum reale allerdings vorhanden seye.

§. LXIV.

Wann dann aus dem bishero angeführten es seine gute Nichtigkeit hat, daß Truchseß Friederich lediglich für seine Person, und wann er selbst den ohnbeerbten Abgang seines Bruders erleben sollte, seinen Regreß sich vorbehalten; daß sonach, weilen er diesen Fall nicht erlebet, sondern fundbar vor seinem Bruder verstorben, und also die einzig von ihm zu seinem Regreß vorbehaltene Condition sich nicht ergeben hat, der Friederichische auf alle andere Fälle simpliciter ausgestellte Verzicht sich völlig purificiret habe; daß sofort die von Friederich erwählte Religions-Änderung an dem einmal gethanen Verzicht, und seinem auf einen einzigen, aber nicht existirten Fall gethanen Vorbehalt nichts ändern, noch dem Truchseß Wilhelm sein auf diesen nicht erfolgten Fall ihm simpliciter in seine Hand und Gewalt überlassenes Recht wieder benehmen können, und daß solches alles Truchseß Friederich sowohl, als auch dessen Söhne und andere Descendenten propriis & novis suis factis, ac respective non factis anerkennet haben: so wird wohl die Erörterung der in dem achten jenseitigen Grundsatz aufgeworffenen Frage:

Beantwortung des VIII Grundsatzes.

Ob Truchseß Wilhelm mit Bestand Rechtens ein solches Testament errichten können, daß nach seinem oder seines Manns-Stammes Abgang nicht seines verzichteten und abgekauften Bruders, sondern eines andern Stamm-Vetters Nachkommenschaft zur Succession gelangen sollte?

nicht anderst, als affirmative ausfallen können, und anbey sich auch leicht ermessen lassen, daß nicht (wie man jetzt, um der jenseitigen

Sache nur einen reißenden Schein zu geben, sich vergebens bemühet ein Religions-Haß, als wovon ohnehin, nach der jenseitigen selbstigen Eingeständnuß §. 82., weder im Testament, noch sonst eine Spur anzutreffen ist, die Ursach des errichteten Wilhelmischen Testaments, sondern daß Truchseß Wilhelm, vermög des Friederichischen Verzichts, und durch dessen Voraussterben hinweg gefallenen Vorbehalts, gegen die Friederichische Nachkommenschaft mit jenem: Quoad te liberis ædes habeo, sich zu schützen, und also solches Testament zu errichten, ohne Anstand befugt gewesen seye.

§. LXV.

Da ansonsten all das übrige, was ferner bey diesem achten Grundsatz von einem vermeintlichen ex pacto & providentia majorum erworbenen Recht, von der Erbeinigung de A. 1463., von der zwischen dem Friederichischen Verzicht und dessen Vorbehalt angestellet werden wollender Gleichnuß, und dergleichen, abermalen angeführet wird, bereits in dem vorhergehenden in voller Uebermaß erschöpfet worden, so würde es wohl überflüssig seyn, bey solcher schon genugsam erledigten Schein-Gründen sich aufzubalten, dahero man sich getröstet auf das vorhergehende beziehet, und nur dieses dahier noch anfüget, daß es wohl ein seltsamer Einfall seye, wann man jenseits äußeret, daß Truchseß Wilhelm von den Gründen seiner Befugnüß in sein Testament nichts habe einfließen lassen, eben als wann es ein Testator nothwendig hätte, seine Befugnüß über jene Rechten und Güter, worüber er disponiren will, in seinem Testament ausführlich zu deduciren.

§. LXVI.

Beantwor-
tung des IX.
Grundsatzes

Was in dem neunten Grundsatz bey und zu dessen Aus-
führung angebracht wird, darüber kann man ganz gesichert
einem jeden Unpartheyischen die Beurtheilung überlassen, ob das-
je

jenige, so das Rubrum dieses Grundfases enthaltet, bewiesen seye, nemlich, das weiland Kaiser Leopold glorreichsten Andenkens, durch die der Truchseß-Friederichischen Linie in Preussen ertheilte Stands-Erhöhung, diese den übrigen in Teutschland gebliebenen Truchseßischen Linien, gleichwie an Stand und Würde, also auch vollends an alt-väterlichen Successions-Rechten gleich gemacht habe. Wann man bedenket, und es an sich eine allzu bekannte Sache ist, daß dergleichen Standes-Erhönungen, weilen sie regulariter zu keinem Nachtheil eines dritten gereichen, als eine bloße Gnaden-Sache in der kaiserlichen Reichs-Canzlei, und nicht judicialiter, *pravia causa cognitione*, außgefertiget zu werden pflegen; so lasset sich in der That nicht begreifen, wie es jemand nur einfallen könne, eine aus puren freiwilligen kaiserlichen Gnaden ertheilte Standes-Erhöhung mit einem, zwar einigemal nachgesuchten, jederzeit aber standhaft widersprochenen Successions-Recht in eine Vergleichung zu bringen. Zum Glück hat der Herr Verfasser des gegenseitigen Abdrucks sein disffalliges leeres Angeben mit gar nichts bescheiniget. Und zum Ueberfluß hat der nemliche höchst-seelige Kaiser Leopold nicht lang hernach seine hierin ganz anderst geführte Meinung auf das deutlichste selbst erklärt, wovon sogleich auf den zehenden jenseitigen Grundfatz das mehrere vorkommen, und dadurch das jenseitige Vorbringen seine hinsängliche Abfertigung erhalten wird.

§. LXVII.

Daß weiland Kaiser Leopold, anstatt sonst eine jede der Erb-Truchseßischen Linien im Reich den gräflichen Titel von den einer jeden Linie zugetheilten Graffschaften führet, die Herrn Truchseße der besondern Friederichischen Linie in Preussen simpliciter zu Grafen von Waldburg erklärt, ohne diesen den Titel als Grafen von Trauchburg, von welcher Linie sie gleichwohl herkommen, zuzulegen, darin findet sich ohne Anstand ein gar stattlicher Grund, welschen die in dem gegenseitigen Abdruck §. 92. gemachte Einwendung

ding keineswegs hebet. Dann wann denselben, nebst der Grafen Würde und Titel, zugleich auch auf die von jener Linie, von welcher sie entsprossen, besessene Güter und Lande ein vor den Zeilischen Linien vorzügliches Successions- und Näher-Recht hätte gegeben oder anerkannt werden wollen, so würde ihnen gewislich nicht nur ein von dem allgemeinen Haus-Name hergenommener, sondern der, jener besonderen Linie, deren Güter und Lande sie anjeko vor den übrigen Linien im Reich prätdiren wollen, eigene Titel, Grafen von Scheer- und Trauchburg, zugeleget worden seyn. Eben darum aber, weilens solches nicht geschehen, so ist sehr begreiflich, daß sie zur Zeit ihrer Erhebung in Grafen-Stand, von kaiserlicher Majestät, als eine der Succession und anderer Rechten halber zu dem Scheer- und Trauchburgischen Stamme nicht gehörige, sondern vielmehr (wie es auch die hernach gefolgte kaiserliche Declaration gar deutlich ausdrucket) als eine von den sammtlichen im Reich verbliebenen Truchsesischen Linien ganz abgefönderte, und an den, dem übrigen Haus Truchses zukommenden Rechten gar keinen Antheil habende, noch haben sollende Linie angesehen und erkläret worden; und also nur wegen der erhaltenen neuen Würde ihnen den von dem allgemeinen Haus-Name genommenen Titel, Grafen von Waldburg zu ertheilen, im übrigen aber, der Succession und anderer Rechten halber, von dem Trauchburgischen Stamme sie zu entfernen, allerdings die Meinung gewesen seye. Was sonst noch aus vorbemerkten kaiserlichen Gnaden Brief, zu Hebung des jenseits so sehr am Herzen zu liegen scheinenden Vicii originis vorgebracht wird, darauf ist die Erklärung schon oben S. XXXIV. befindlich.

§. LXVIII.

Beantwortung des X. Grundfages.

Sinnreiche Ausdenkungen, aber auch in factu irrige Vorstellungen lassen sich in dem gegenseitigen **zehenden Grund-**satz antreffen. Die Erbeinigung de A. 1463. soll abermal jene Grundfaul der Truchses-Waldburgischen Haus-Verfassung seyn, gegen

gegen welche nichts zum Nachtheil der Preussischen Truchseß-Friederichischen Linie von den übrigen Stämmen habe vorgenommen werden können. Gleichwohl soll aber diesen übrigen Stämmen des Waldburgischen Hauses ohnverwährt geblieben seyn, unter sich, ohne Zuthun des Preussisch-Friederichischen Stamms, allerhand particular-Verträge zu errichten, sofern nur dadurch ersagte Erbeinigung, und das darin der Friederichischen Linie gegründete Recht keinen Abbruch gelitten. Unter beiden will man den Unterschied machen, und in Ansehen der Erbeinigung der Preussischen Linie ein jus perfectum & quæsitum behaupten, in Anbetracht der anderen Waldburgischen Haus-Verträgen hingegen derselben nur ein jus imperfectum zuerkennen, und es nur als eine Freundschafts-Pflicht ansehen, ob die übrige Waldburgische Linien die Preussische dazu haben annehmen, oder nicht annehmen wollen. Vorans dann weiter gefolgeret wird, daß, wann auch die Gesinnungen, so die Preussische Linien jezuweilen an ihre andere Herrn Vettere wegen der unter diesen in particulari eingegangenen Verträgen gemacht hat, nicht gelungen seyen, solche zwar freilich von der Preussischen Linie jure perfecto nicht haben weiter getrieben werden können: Es ergebe sich doch aber auch, daß aus solchen fehlgeschlagenen Bemühungen, die nur auf Freundschafts-Pflichten beruheten, in ihren auf allgemeinen Haus-Verträgen gegründeten unverneinlichen Rechten ihnen kein Nachtheil erwachsen könnte. Diß sollen die übrige Grundpfeiler seyn, auf welche man den jenseitigen zehenden Grundsatz zu bauen, für gut befunden hat.

§. LXIX.

Wann man nun hiegegen jenes erweget, daß, wie bereits oben §. XXXI. seqq. des breiteren sich dargethan findet, die angeführte Truchseß-Waldburgische Erbeinigung erst zu jenen Zeiten, da Truchseß Friederich wegen seines vorhin geleisteten Verzichts in Ansehen des Waldburgischen Hauses schon nicht

mehr in rerum natura, sondern pro civiliter mortuo gehalten ware, zu ihrer rechtlichen und verbindlichen Consistenz gekommen, oder doch gewiß noch kein fidei-commisum absolutum & universale intuitu omnium bonorum, wie man es nun gegenseits ansehen will, gewesen seye, und daß somit aus dieser Erbeinigung, woran Friederich keinen Theil gehabt hat, auch dessen Descendenten kein Vortheil angezeihen könne: wann man auch besonders in Betrachtung nimmt, daß, wie gleichfalls schon oben S. XLI. seqq. ausgeführet worden, jener von Truchses Friederich sub unica conditione primorientiæ fratris & superviventiæ Friderici gethaner Vorbehalt, ob deficientem hanc conditionem, hinweggefallen, und dadurch der auf alle andere Fälle geleistete Verzicht Friederichs simpliciter purificiret worden seye: So laisset sich auch auf die Erbeinigung selbst der ganz gegründete Schluß machen, daß weder Friederich, weder dessen Descendenten jure perfecto an derselben einen Antheil suchen, sondern was sie disfalls je zu einigen Zeiten nachzusuchen sich haben beypfaffen lassen, nicht anderst als eine Freundschaftspflicht von ihren im Reich gebliebenen Herren Agnaten haben anverlangen können.

§. LXX.

Wollen aber nun die Herren Grafen von Truchses der besonderen Friederichischen Linie in Preussen gleichwohl ein jus perfectum auf die Erbeinigung, und ein daraus ihnen angeblich zukommendes Erbrecht behaupten, so gibt ihre eigene hieselbst geführte Sprache an Handen, daß sie ihre je zu Zeiten gemachte Forderungen, auf erfolgte Verweigerung ihrer übrigen Herren Agnaten auch jure perfecto hätten treiben können und müssen, wann sie anderst durch ihre Aequiescenz sich ihres vermeintlichen Rechtens nicht haben verlustiget machen wollen. Ihre Forderungen seynd nicht nur über solche Dinge, die sie jetzt unter jene ziehen wollen, auf welche nur jure imperfecto ein Anspruch hätte gemacht

macht werden können, sondern auch auf die Erbeinigung und das Successions-Recht selbst, auch über solche Sachen angebracht worden, in Ansehen deren, wann sie auf die Erbeinigung ein jus perfectum behaupten wollen, sie ebenfalls ein dergleichen jus perfectum hätten haben müssen. Sie seynd aber jederzeit mit dergleichen Ansuchen durch den Korb gefallen, und haben es lediglich dabey bewenden lassen.

§. LXXI.

Sehr Stamm-Vatter Friederich kann gleich die erste Prob davon geben. Dieser, als er, nach abgelogten Orden, einen Antrag an Truchses Georg gewaget, hatte gewiß nicht um solche Dinge, die erst hernach unter seinen übrigen Stamms-Vettern durch besondere Verträge etwa verabredet worden, und die man anjeko gegenseits an ein jus imperfectum weisen will, angehalten, sondern die von ersagtem Georg an Friederichen ertheilte Antwort besaget es allzudeutlich, daß es diesem um die Aufhebung seines Verzichts, und um sein und der seinigen anmaßliches Successions-Recht zu thun gewesen seye. Wann nun für richtig gehalten werden solle, daß Friederich jure perfecto hierum anzufuchen befugt gewesen seye, so hätte er auch sein Ansuchen, nach erfolgter abschlägigen Antwort, ohne Anstand auch jure perfecto treiben können, und solche allerdings inra tempus legale treiben müssen, wann er durch sein und der seinigen langwieriges Stillschweigen sich seines angeblichen juris perfecti nicht hat begeben wollen.

§. LXXII.

Es hat aber weder Truchses Friederich, noch seine Descendenten, nach seinem Tod, sich dieferthalben gereget, sondern diese haben es darmit über 70. Jahr anstehen lassen, indeme ihnen erst im Jahr 1599. eingefallen, durch Schreiben zu verlangen, daß sie in

T

die

die Truchseß = Waldburgische Familie von ihren im Reich gebliebenen übrigen Herren Agnaten mögten aufgenommen werden. Als aber ihnen dieses Gesuch abermalen abgeschlagen worden, hat zwar in dem darauf folgenden Jahr ein Preussischer Truchseß Friederich, so ein Enkel des Preussischen Stamms = Vatters Friederich war, in eigener Person seine anmaßliche Forderung münd- und schriftlich vorgebracht, auch solche mit Nachdruck geltend zu machen gesucht, welcher hingegen gleichwohl nochmalen von den im Reich gebliebenen Herren Grafen Reichs = Erb = Truchsesen abgewiesen worden. Dieses Gesuch, durch welches um die Aufnahme in die Familie angehalten worden, kann gewiß nicht von solchen Dingen ausgelegt werden, die nur auf besonderen Haus = Verträgen beruhen, sondern es versteht sich von selbst, daß ein Glied einer Familie mitzuseyn, das wesentlichste der Familie = Rechten ausmache, und ohne ein Glied der Familie zu seyn, auch kein Successions = Recht statt haben könne.

§. LXXIII.

Um die Mitbelehnung des in den damaligen Zeiten an die im Reich gebliebene Herren Grafen von Truchseß gekommenen Erb = Truchsesen = Amts hatte damalen vorbesagter Friederich ebenfalls an-gesuchet, und zwar aus dem Grund, weil er für einen nicht verzichteten Truchseß angesehen werden wollte. Eben darum aber hatte er, nach den eigenen gegenseitigen Sätzen, solche Mitbelehnung nicht anderst, als jure perfecto nachzusuchen, die Meinung haben können. Er ist aber auch eben darum nicht allein von dem damaligen Reichs = Erb = Truchsesen Christoph, Jacobischer Linie, jure perfecto abgefertiget, sondern auch von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, als damaligen Erz = Truchseß des heiligen Römischen Reichs, und wohin damalen noch das Reichs = Erb = Truchsesen = Amt zu Lehen gerühret, auch gedachter Friederich aus Preussen pro coinvestitura sich gewendet hatte, auf unständlichen, durch vorbenannten Truchseß Christoph, von der wahren

ren der Sachen Beschaffenheit erstatteten Bericht, ebenfalls mit seinem Gesuch ungehört belassen worden. Es ist dahero offenbar ein ganz eitler und leerer Vorwand, daß die von der Preussischen Linie je zu Zeiten verwendete, aber allzeit fehlgeschlagene Bemühungen nur auf lediglihen Freundschafts = Pflichten beruhet haben, mithin ergibt sich auch von selbst, daß aus dem hierauf ab Seiten der Preussischen Linie bezigten fast hundertjährigen Stillschweigen ihrem anmaßlichen juri perfecto derjenige Nachtheil, welchen eine auf beschene Contradiction erfolgende vieljährige Aequiescenz, nach Anleitung befannter Rechten, nach sich zieht, unumgänglich habe erwachsen müssen.

§. LXXIV.

Die Herrn Grafen Truchseß der abgesonderten Friedrichischen Linie haben aber kundbar bey den, wie vorhin, also auch diesmal erhaltenen abschlägigen Antworten fast durch ein ganzes Seculum ganz ruhig es belassen. Nicht die mindeste Spur einer jemals dieretwegen von denselben gescheneen weiteren Regung laßet sich bis in das Jahr 1688. antreffen. In nur besagtem Jahr aber findet sich, daß dieselbe wiederum um die Aufnahm in die Familie angesuchet, und für diese Gefälligkeit $\frac{100}{m}$ fl. ihren im Reich gebliebenen

Herrn Vettern zu bezahlen sich erbotten, hingegen diese so ein = als das andere großmüthig ab = und ausgeschlagen haben. Dieses Ansuchen, welches ohne Anstand um ein weesentlichstes Stück der Truchseß = Waldburgischen Familie = Rechten gemacht worden, können die Herrn Grafen Reichs = Erb = Truchseßen Georgischer Linie wohl geschehen lassen, daß es für ein jure imperfecto geschenees Ansuchen in dem Anbetracht angegeben werde, weisen man es von Seiten der Friedrichischen Linie mit einer gar ansehnlichen Summe Gelds erst geltend und vollkommen zu machen gesucht hat.

IVXXI

§ 2

§. LXXV.

§. LXXV.

Senes Suchen hingegen, so respective in A. 1702. und 1703. um das Familie: Seniorat geschehen, lasset sich gewiß, nach klarer Vorliegenheit der Acten und Documenten, für nichts weniger, als für eine Ansuchung um eine bloße Freundschafts: Pflicht angeben. Ganz irrig, und Acten, auch unverwerflichen Documenten widrig handelt der Herr Verfasser des gegenseitigen Abdrucks, da er S. 95. das in dem gräflichen Haus Waldburg übliche Seniorat unter solche Sachen zu zehlen sich beygeben lasset, die erst durch neue Verträge, nach der Absonderung der Preussischen Linie, unter den im Reich gebliebenen Erb: Truchsesischen Häusern eingeführet und verwilliget worden. Man weiß in diesem gräflichen Haus von keinem anderen Seniorat, als jenem, so, vermög der obangeführten Beslag sub Sign. O. schon im Jahr 1429. von dem Groß: Vatter des Preussischen Stamm: Vatters Friederich, Jacobo, und dessen Brüdern Eberhard und Georg eingeführet ware. Der Preussische Graf Joachim Heinrich, welcher eben um dieses Seniorat, und eine damal mitverknüpft gewesene Curatel angehalten, bekennet selbst in seinem, an Truchses Christoph Franz dieferthalben A. 1702 den 24^{ten} Maji erkassenen, und bey disseitiger Exceptions: Schrift sub lit. D. befindlichen Schreiben, daß dieses Seniorat in dem Haus der Erb: Truchsesen von Waldburg beständig allzeit beybehalten worden seye. Wie mag man sich also jenseits unterstehen, dem unpartheyischen Publico vorzuspiegeln, als ob das bey dem Haus Waldburg in gewissen Sachen eingeführte Seniorat den neueren und besondern Haus: Verträgen zuzuschreiben, und somit die besondere Preussische Friederichische Linie solches nur, als eine Freundschafts: Pflicht, von ihren im Reich gebliebenen Herrn Vettern nachzusuchen gemeinet gewesen seye.

§. LXXVI.

§. LXXVI.

Dieses so dreiste Vorgeben wird seines offenbaren Unbestands durch den nemlichen, um sothanes Seniorat ansuchenden Grafen Joachim Heinrich ganz überzeugend überführet. Dieser hat dasselbe unmdglich als eine bloße Freundschafts = Pflicht ansehen, oder in solcher Art nachsuchen können, da er in vorbemerkten seinem Schreiben vorkommen lasset, daß das Seniorat, oder, wie er es nennet, Majorat, auf ihn durch die Gnade Gottes devolviret; daß ihme die Verleihung davon, von Gott und Rechts = wegen zu suchen obliege; daß ihme hierin kein Präjudiz zugezogen werden möge; daß er es für eine Rechts = Prärogativ halte; daß, dafern die Erklärung des Truchseß Christoph Franz mit seinem des Grafen Joachims Heinrich Wunsch und Hoffnung nicht eintreffen sollte, er auf solchen Fall bey der römischen kaiserlichen Majestät die Entscheidung darüber nachsuchen würde &c. Dergleichen Aeußerungen wird gewiß niemand laugnen, daß sie etwas höher, als auf leibliche Freundschafts = Pflichten sprechen. Es hat auch eben derselbe Graf Joachim Heinrich sein anmaßliches Successions = Recht dabey gar nicht außser Acht gelassen, sondern solches nicht undeutlich zum Grund genommen, da er anführet, wie es bekannt seye, daß die illustren Häuser nichts so sehr erbelle, als die ohngeschmälerte Observirung der rechtmäßigen Successions = Jurium &c.

§. LXXVII.

Graf Joachim Heinrich, da er von seinem Herrn Vetter Christoph Franz keine gewierige Entschliessung erhalten, hat sich kurz darauf untern 11^{ten} August an kaiserliche Majestät wirklich klagbar gewendet. Es ware damals die Frage von dem Familie = Seniorat, und der damalen mit verknüpft = gewesenen Cura

tel, nicht eines Grafens Georgischer Linie, wie jenseits S. 97. wiederum ganz irrig angegeben wird, sondern des Grafen Maximilian Wunibaldis aus der Scheerischen Linie, wie solches aus dem selbstigen vorhin bemerkten Schreiben Joachim Heinrichs klar zu entnehmen ist, welche Curatel vorhin der gewesene Reichs-Hof-Raths Präsident Herr Graf Sebastian Wunibald aus der Georgischen Linie, als Senior des ganzen Waldburgischen Hauses, geführt hatte, und nun Graf Joachim Heinrich, weil er an Jahren älter, als Graf Christoph Franz aus der Scheerischen Linie, wäre, zu führen sich berechtigt hielt.

§. LXXVIII.

Geben dieser Graf Joachim Heinrich hatte bey dieser Gelegenheit seinen auf die Erlangung eines Successions-Rechts in den Schwäbischen Truchseß-Waldburgischen Stamm-Gütern abzielenden Haupt-Absichten eine gar feine Wendung zu geben, und dieselbe in sehr schlaue Wege einzuleiten gewußt. Da er wohl eingesehen, daß er, ohne einen Antheil an den sammtlichen Truchseßischen Familie-Rechten zu haben, seines um ersagtes Seniorat und Curatel anzubringenden Gesuches nicht werde theilhaftig werden können, so mußte das schon 16. Jahr vorhero A. 1686. ihme und seinen immittels schon verstorbenen Bruder und Vetter ertheilte kaiserliche Grafen-Diploma zum Vorwand dienen, für dessen Ertheilung er, um seine wahre Absichten weißlich zu verhüllen, an dem nemlichen Tag, als er um sothanes Seniorat und Curatel gerichtlich angehalten, nemlich sub praef. 11^{ten} August 1702. seine schon längst vorhero schuldig gewesene Danksgagung in zierlichsten terminis abstattete, und hiedurch per obliquum zu erschleichen trachtete, was er directe und aperie zu suchen sich nicht getrauet.

§. LXXIX.

§. LXXIX.

In sothaner seiner, sowohl bey einer hochlöblichen Reichs-Hof-Raths-Registratur verwahrlich aufbehalten — als auch in den Händen der Herrn Impetranten selbstn seyn müssen den Dank-Abstattung führet er an, daß „kaiserliche Majestät, ihm und seine beede damals „schon, verstorbene respective Bruder und Vetter, Wolf Chris- „stoph und Friederich samt ihren Erben und Erbes-Erben, Mann- „und Weiblichen Stamms in den Stand, die Ehre und Würde, „des heiligen römischen Reichs Erb-Truchsessn, Grafen und „Gräfsinen zu Waldburg, von den sie ohnedeme durch ihren „Stamm-Vatter Friederich in absteigender Linie herstamm- „ten, mit allen davon dependirenden Rechten und Gerechtig- „keiten, was sowohl den Titel, als das Wappen und die „übrige Präeminenzen betreffe, aufs allervollkommenste, und „es immer geschehen könne, von neuem wieder einzusetzen und „zu bestätigten, die allerhöchste Gnad gehabt haben. Und aus diesem Grund, weisen nemlich, wie die weitere formalia lauten,

durch diese erneuete Begnadigung alles dasjenige, so dem Reichs-Gräflichen Haus derer Erbtruchsessn, Grafen zu Waldburg, an Gnad, Ehr, Würde, Präeminenz, Fürstand, Recht und Gerechtigkeit, geist- und weltlich, von Uralters her zusiehet, ihme und seinem Bruder, auch Vetter, und ihren Erben und Nachkommen, nach aller Vollkommenheit von neuem wieder zugetheilet und bestätigt worden, zu sothanen Prärogativen aber unfer anderen das sogenannte Seniorat der Familie, und zu diesem ohnedeme auch die Preussische Linie jure sanguinis gehöre, hat er sich verbunden erachtet, zum Truchsess-Waldburgischen Familien-Seniorat, als der damalige älteste des ganzen Hauses, bey kaiserlicher Majestät in dem mit angefügten-gewesenen Memorial supplicando sich anzugeben.

§. LXXX.

Unverneinlich ist es demnach, daß auf einem angebliehen, mit den Gräflich: Truchseß = Waldburgischen im Reich gebliebenen Linien gemeinschaftlich haben wollenden Familie = und Successions = Recht der hauptsächlichste Grund des von Grafen Joachim Heinrich um das Familie = Seniorat damals beschenehen Ansuchens gebauet gewesen seye, und er somit dieses Seniorat nicht, als ein auf neuen, nur zwischen den im Reich gebliebenen Truchseß = Waldburgischen Linien, nach Absonderung seines Stamm = Vatters Friederichs eingegangenen Verträgen beruhendes Recht, jure imperfecto, und als eine pure Freundschafts = Pflicht, sondern allerdings jure perfecto, und wie seine eigene Worte in dem erst = angeführten exhibito heissen,

in consideration des ihme jure sanguinis, & ex pactis & providentia majorum, von Gott und Rechts = wegen competirenden juris quæsi,

nachzusuchen sich beygeben lassen, und ihme darzu durch allerhöchste kaiserliche Authorität verhöflich zu seyn gebetten habe. Er äußeret sich annehst in seiner wegen dieses Seniorats an dem nemlichen Tag übergebenen Vorstellung, daß er, wegen der vom Herrn Grafen Christoph Franz übernommenen Curatel,

sich verpflichtet erachtet, sothanen Präjudiz a die notitie gebührend zu begegnen, damit nicht etwa dessen Stillschweigen desselben Recht einiges Präjudiz zuziehe; daß,

je und alle Wege das Seniorat, und das davon dependirende Vorrecht, sowohl wegen des Erb = Amtes, als wegen Administrirung der sogenannten Familie = Leben, im Haus der Erb = Truchseßen nicht nach erblicher Succession dem nächsten, sondern nach dem Majorat dem

dem ältesten des Hauses *continuirlich* zuerkannt und gelassen worden seye:

Daß ihme solches,

als *majori familiae* von Gott und Rechtswegen gebühre:

Und vermög des *a tergo* aufgeschriebenen Rubri, hat derselbe sogar einen Antrag *ad amicabilem transactionem* gemacht. Wie lasset sich dann immer mit diesen so ausgiebigen, überall, in Ansehen des nachgesuchten Erb-Truchsessens Amts sowohl, als auch des Seniorats, ein anmaßliches *ius perfectum* offenbar andeutenden Missierungen das nun jenseits erst nagelneuerfundene *ius imperfectum* zusammen reimen?

§. LXXXI.

Kaiser Leopold gloriwürdigsten Andenkens, und zwar (so ein beträchtlicher Umstand ist) der nemliche Kaiser, welcher nicht lang vorhero den Preussischen Herrn Truchsess den Grafen-Diploma gegeben hatte, und der somit die sicherste und untrügliche Erklärung seiner bey dieser Concession gehalten Intention und wahren Willens-Meinung geben konnte, hat auf sothanes Anbringen des Preussischen Herrn Grafen Joachim Heinrichs seinem vorhin verliehenen Gnaden- und Grafen-Brief, *prævio excelsi judicii imperialis aulici voto*, eine authentische Interpretation gegeben, und zugleich über dessen Suchen die gerichtliche Entscheidung, folgenden merkwürdigen wörtlichen Inhalts ertheilet:

Daß Ihre Kaiserliche Majestät zwar es nochmalen bey dem Ihme Supplicanten und seinem in Preussen besondern Stamm ertheilten gräflichen Stand, und was demselben anhängig, bewenden lassen; nachdeme aber dero Meinung nicht gewesen, dadurch der im Römischen Reich verbliebenen Erb-Truchsessischen Familie *jura*, und zu

X

ma

malen diejenige, welche dieselbe, als die Preussische Linie sich davon bereits separiret gehabt, erworben, und per pacta specialia unter sich ausgemacht, zu schmälern oder gemein zu machen, am wenigsten aber auf das erst nach der Hand darzu gekommene Reichs-Erb-Truchsessens Amt, als welches ausser deme anhero nicht gehdre, zu disponiren; als wollten sie sich zu den Supplicanten allergnädigst versehen, sie würden sich ihres erlangten Gräflichen Stands auf keine andere, als diese Weise bedienen, und solchergestalt zu Weitläufigkeiten selbst keine Ursach geben, allermassen dann auch deren jezige petita bey dieser Verwandnuß abgeschlagen würden.

§. LXXXII.

Es konnte in der That das Preussisch-Truchsessische Ansuchen nach allen seinen Puncten nicht angemessener, als es durch den Inhalt dieser allerhöchsten Kaiserlichen Resolution geschehen, abgefertiget werden. Graf Joachim Heinrich berufte sich I. in vorge-meldter seiner Dank-Abstattung, vermuthlich auf die in dem kaiserlichen Grafen-Diplomate vorkommende elogia abzielend, darauf, daß er und seine Preussische Ugnaten durch ihren Stamm-Vatter Friederich von den Reichs-Erb-Truchsessens herstammten. Die Kaiserliche Resolution hat aber, da sie den Preussischen Stamm, als einen besonderen, von der im Reich verbliebenen Erb-Truchsessischen Familie separirten, und an den sammtlichen dieser Reichs-Erb-Truchsessischen Familie zustehenden Gerechtfamen keinen Theil habenden, noch suchen könnenden Stamm erklärt, über das zwischen der Schwäb- und Preussischen obwaltende Band der Natur die deutliche Erläuterung dahin gegeben, daß solches zwar zwischen beeden Familien eben so, wie zwischen abgefundene Kindern, bestehen könne, hingegen, gleichwie abgefundene oder separirte Kinder nicht *paris cum non separatis juris* & con-

di-

ditionis seynd, sondern plane separatas rationes, und keine Erbs-Anspruch mehr haben, also auch die Preussisch = Truchsessische Linie, non obstante illo vinculo sanguinis, nachdeme dieselbe durch den mit dem Preussischen Stamm = Vatter Friederich vorgegangenen Abkauf, und dessen solennen Verzicht von der übrigen im Reich verbliebenen Erb = Truchsessischen Familie einmal separiret worden, nichts mehr gemeinschaftliches an den dieser zustehenden Rechten jemals haben könne. Wann allerhöchsten Orten nur ein Schein eines, auch nur auf künftige Zeiten gegründeten Preussisch = Truchsessischen Successions = Recht wäre wahrgenommen worden, so hätte der ansuchende Graf Joachim Heinrich und dessen Linie de Familia Truchsessorum Saevicorum gehalten, und nicht als ein abgesonderter Stamm angesehen werden müssen, folglich hätten auch ihme und seiner Linie die jura Familiae communia, besonders diejenige, welche, wie das Seniorat, schon vor dem Friederichischen Verzicht eingeführet gewesen, und nicht sowohl auf dem würllichen Besiz der Güter, als vielmehr auf dem Recht darzu, und auf der Familie selbst haften (wie solches Graf Joachim Heinrich selbst in seiner ad Augustissimum A. 1702. übergebenen Vorstellung anerkannt hat §. LXXX.) simpliciter abgesprochen werden können. Eben dadurch aber, daß die Preussische Linie als ein besonderer, und von der im Reich verbliebenen Erb = Truchsessischen Familie separirter Stamm erkläret worden, ist zugleich auch deutlich erkläret worden, daß der Preussischen Linie weder zu den damalen nachgesuchten juribus, weder zu je einigem zum Grund des damaligen petiti genommenen Successions = Recht einige Befugnuß oder Anspruch zukomme.

§. LXXXIII.

Graf Joachim Heinrich wollte sich II. mit dem lediglichen Grafen = Stande und der demselben anklebenden Ehr und Würde nicht begnügt halten. Er wagte auch einen Versuch auf alle der Erb = Truchsessischen Familie in Schwaben zustehende Präeminenz =

zen, Rechte und Gerechtigkeiten, um dadurch sich einen Weeg zu Erlangung des nachgeſuchten Familie: Seniorats zu bahnen, und nach deſſen Erlangung unvermerkt, und durch eine natürliche Folge in dem Succesſions: Recht ſelbſten einen ſicheren Fuß zu überkonmen. Die kaiſerliche Reſolution iſt aber auch hierin demſelben durch den Sinn gefahren: Dann vermög deſſelben hat es a) überhaupt mit dem den Preußiſchen Herren Truchſeſſen verliehenen Grafen: Stand die Meinung gar nicht gehabt, dadurch der Reichs: Erb: Truchſeſſiſchen Familie in Schwaben an ihren juribus das mindeſte zu ſchmäleren, oder dieſe jura mit den Herren Truchſeß: Friederichſchen Descendenten in Preuſſen gemein zu machen, ſondern nur der Preußiſchen Linie den Grafen: Stand, und was deme anhängig iſt, zu ertheilen, ſolcher geſtalt, daß auf keine andere, als nur dieſe Weiße die Herrn Impetranten ſich ihres erlangten gräflichen Stands bedienen ſollen. Es iſt alſo unlaugbar, daß den Herren Truchſeſſen in Preuſſen, durch den ihnen ertheilten gräflichen Stand nichts anders, als lediglich der Ehren: Titel und Personal: Würde, und was præciſe dergleichen Würde anhängig iſt, durch die allerhöchſte kaiſerliche Gnad zugeſtanden, und zugleich dem ganzen Preußiſchen Stamm aus allerhöchſter kaiſerlichen Obricht: richterlichen Authoriſtät verboten worden ſeye, ſich ja nicht anderſt, als lediglich auf dieſe ihnen vorgeschriebene Weiße ihres gräflichen Stands zu bedienen. Und aus dieſer alleinigen, das Recht der Preußiſchen Linie lediglich auf den Grafen: Stand, und was deme anhängig iſt, einſchränkender kaiſerlichen Declaration laſſet ſich ſchon ſattſam entnehmen, daß die Abſicht dieſer kaiſerlichen Reſolution die Ausſchließung des Preußiſchen beſonderen Stamms, nicht nur von denjenigen Truchſeſſiſchen Hauſes: Gerechtfamen, die durch Particular: Verträge der im Reich gebliebenen Truchſeß: Waldburgiſchen Familie beſonders eingeführt worden, und zu welchen die Preußiſche Linie, ihrem dermaligen Angeben nach, nur aus Freundschafts: Pflichten hätte angenommen werden können, ſondern von allen der erſtbeſagten im Reich gebliebenen Erb: Truchſeſſiſchen Familie zuſtehenden juribus

juribus, mithin auch von dem anmaßlichen Successions-Recht selbst, und zwar von diesem auch auf künftige Zeiten, zum Gegenstand gehabt haben müsse.

§. LXXXIV.

Ein solches wird aber b) noch mehr bestätigt, da der allerhöchste kaiserliche gemessene Will und Befehl dahin gegangen, daß nicht allein diejenige jura, welche die im Reich gebliebene Truchsessische Linie, als sich die Preussische bereits davon separiret gehabt, erworben, und per pacta specialia unter sich ausgemacht, und welche mithin, der jetzigen gegenseitigen Sprache nach, nur jure imperfecto hätten begehret werden können, sondern überhaupt alle der im Römischen Reich verbliebenen Truchsessischen Familie zuständige, mithin auch jene jura, auf die man jenseits jure perfecto einen Anspruch zu haben glaubet, weder geschmälert, noch weniger mit der Preussischen Linie gemein gemacht werden sollen. Wann die kaiserliche Meinung nur auf neu erworbene, und nur unter den Schwäbischen Linien durch besondere Verträge ausgemachte Gerechtsame gegangen wäre, so hätte das nachgesuchte Seniorat dem Preussischen Herrn Grafen Joachim Heinrich nicht abgeschlagen werden können, als welches, überwiesener massen, nicht erst neuerlich, und nach der Preussischen Absönderung, sondern schon lang vorher, und schon im Jahr 1429, von Jacob, Eberhard, und Georg Truchsess, wozu von der erste des Preussischen Stamm-Vatters Friedrichs Groß-Vatter ware, eingeführet worden. Da diejenige jura zumalen, welche die im Reich gebliebene Familie, als die Preussische Linie sich bereits davon separirt gehabt, erworben, und unter sich per pacta specialia ausgemacht, mit der Preussischen Linie nicht gemein gemacht werden sollen, so seynd die übrige und schon vorher eingeführte von dieser Verordnung nicht ausgeschlossen, indeme nebst jenen auch überhaupt die der im Römischen Reich verbliebenen Truchsessischen

sehen Familie zustehende jura bemerkt worden, auch bekanntlich das Wort: *zumalen*, keine *particula exclusiva*, sondern *ampliativa* ist.

§. LXXXV.

Sudeme c), und was das hauptsächlichste ist, bestehen diejenige jura, welche die im Reich vertriebene Truchsesische Familien nach der Preussischen Separation erworben, und per *pacta specialia* unter sich ausgemacht haben, und welche, vermög der kaiserlichen Resolution, besonders und *zumalen* mit der Preussischen Linie nicht gemein gemacht werden sollen, eben in demjenigen, was die im Reich gebliebene Herren Erb = Truchsesen, nach der Renunciation des in den teutschen Ritter = Orden getretenen Truchseß Friederichs, durch die erst damalen zur Consistenz gebrachte, und von Kaiserlicher Majestät A. 1516. bestätigte Erbeinigung der Succession halber unter sich ausgemacht, und durch sonstige Verträge, besonders aber durch das Wilhelmische Testament, als einen vorderfamsten Grund der nach der Absönderung der Preussischen Linie beobachtenden Successions = Ordnung, mit gänzlicher Uebergehung der vom Truchseß Friederich abstammenden Linie sich erworben haben. Offenbar ist es daher, daß von dieser kaiserlichen Resolution vorderfamst und *zumalen* auf jenes post separationem lineæ Fridericianæ per testamentum Wilhelmi, in casum deficientis lineæ Wilhelminæ, der Georgischen Linie, cum exclusione der Preussischen, erworbene Recht die Rücksicht genommen, und daß dieses besonders mit der Preussischen Linie nicht gemein gemacht werden solle, verordnet worden, folgsam dadurch die Frage von dem Successions = Recht der Friederichschen Linie, nach Abgang des Wilhelmischen Manns = Stamms, allerdings schon entschieden, und solches der Preussischen Linie wirklich abgesprochen, somit zugleich durch Kaiserliche Auctorität erkannt worden seye, daß die Schwäbische Linien post renanciationem Friderici wohl befugt gewesen seyen, durch die unter sich gemachte pa-

Sta

Da wegen der Succession eben so, wie anderer Gerechtfamen halber, mit Ausschließung des Preussischen Stamms, zu disponiren.

§. LXXXVI.

Graf Joachim Heinrich haltet III. um das Familie-Seniorat, und um die Curatel über den Truchseß Maximilian Wunibald an, weilten er Senior Familiaz seye,

und daher ihm, als *majori Familiaz* solches von Gott und Rechtswegen gebühre, indeme sothanes Seniorat, und das davon dependirende Vorrecht, sowohl wegen des Erb-Amts, als auch wegen Administration der Familie-Lehen, im Haus der Erb-Truchessen nicht nach erblicher Succession dem nächsten, sondern nach dem Majorat dem Ältesten des Hauses continuirlich zuerkannt und gelassen worden.

Die kaiserliche Resolution hat hingegen ihr gerechtestes Augenmerk dahin gerichtet, daß ein Familie-Seniorat und Curatel mit den Familie- und Successions-Rechten einen wesentlichen und unzertrennlichen Zusammenhang habe, und eines ohne das andere nicht bestehen könne; indeme Senior, und gleichsam *parer totius familiaz*, und doch nicht *de familia* zu seyn, noch einen Theil an je einigen *juribus familiaz* zu haben, einen offensbaren Widerspruch mit sich führet, anbey eine *curatela legitima* zu haben, und doch nicht *pari cum curando juris & conditionis* zu seyn, sich ebenfalls nicht reinet, und nach gemeinen Rechten eine *tutela* oder *curatela* mit dem Erbschafts-Recht eine zümlische Verbindung hat, *ita, ut eo perveniat hereditas, quo tutela redit* (a). Da nun Graf Joachim Heinrich nicht zwar aus einem näheren, oder damals wirklich prätendirenden Successions-Recht, sondern *ex jure majoratus*, und also *ex jure*

Y 2 agna-

(a) L. 73. ff. de R. J.

agnationis & familia das Seniorat und Curatel gesucht, und dennoch ihme solches abgeschlagen worden, so ist es ganz unwidersprechlich, daß er mit seiner ganzen Linie ab omnibus juribus familiae, mithin auch von allen, auch auf künftige Zeiten sich beziehenden Successions - Recht ausgeschlossen worden seye. Es seynd also die Bewandnuß und Ursachen, warum die damalige petita dem supplicirenden Grafen Joachim Heinrich abgeschlagen worden, weilten man nemlich allerhöchsten Orten erkennen hatte, daß er und sein ganzer Stamm wegen dem Verzicht und Abkauf ihres Stamm - Vatters Friederichs von der Erb - Truchsessischen im Reich verbliebenen Familie separiret worden, und also nicht de familia seye, mithin auch zur Truchseß - Trauchburgischen Erbschaft weder damalen, noch in Zukunft, kein Recht noch Hoffnung habe, eben auch dem demalstigen Ansinnen der Preussischen Herrn Truchsesen vollkommen angemessen, folglich laisset sich der Schluß leicht machen, daß, gleichwie die nemliche Ursachen, also auch das nemliche kaiserliche Decisum in gegenwärtiger Sache den rechtlichen Ausschlag zu geben habe.

§. LXXXVII.

Graf Joachim Heinrich hat IV. seine puncto des Seniorats gemachte Vorstellung dem Reichs - Erb - Truchsesen Christoph Franz zu seiner Erklärung zu communiciren angetragen, und auf den Fall einer von daher erfolgenden Contradiction, sein und seiner Linie vermeintliches Recht und Befügnuß in optima & amplissima juris forma vorbehalten. Kaiserliche Majestät haben aber dessen, in der Vorstellung sowohl, als auch in der Dankabstattung, vorgezogenes Begehren von so ungegründeter Beschaffenheit angesehen, daß dergleichen Communication, und eine von Seiten des Erb - Truchsesen von Trauchburg einlegende Contradiction nicht einmal für nothwendig gehalten, sondern der Supplicant mit seinem ohnstatthafter Gesuch sogleich a limine judicii ab, und dahin angewiesen worden, daß er hierin zu keinen Weitläufigkeiten Anlaß geben solle, ohne

I. H. B. H. 47. daß)

daß er sich getrauet, der in seiner Vorstellung wegen seiner in eventum sich vorbehaltender Befügung von ihm so hoch geführten Sprache weder damalen, noch sonst irgends eine Kraft zu geben.

§. LXXXVIII.

Alten diesen ergibt sich demnach ganz unlaugbar, daß die Absicht mehrbemerckter Kaiserlichen Resolution nicht nur dahin gegangen seye, daß, wie nun in dem gegenseitigen Abdruck S. 98. um der Sache einen Anstrich zu geben, vorgespieglet werden will, die Preussisch-Truchsessische Linie lediglich an den besondern Haus-Verträgen der übrigen Linien keinen Antheil nehmen, oder auch gleich damals in den Mitgenuß der von den Schwäbischen Linien neuervorbenen Familien-Gerechtsamen nicht gelangen solle. Graf Joachim Heinrich hatte das Seniorat nicht als ein neues Familien-Recht gesucht, noch auch als ein solches, da es schon vor seinem Stamm-Vatter Friederich A. 1429. obgezeigtermassen (§. LXXV.) in dem Truchseß-Waldburgischen Haus festgesetzt ware, suchen können. Er hatte es, laut seines an den Erb-Truchseß Christoph Franz erlassenen Schreibens, als ein

in dem Haus, der Erb-Truchessen von Waldburg beständig allzeit beybehaltenes Recht (§. LXXV.),

und laut seiner an Kaiserliche Majestät A. 1702. übergebenen Vorstellung, als ein,

nach dem Majorat, dem ältesten des Hauses continuirlich zuerkanntes und gelassenes Recht (§. LXXX.),

sodann weiter, vermög seiner ad Augustissimum erlassener Dankabstattung, als ein

zu den von Uralters her dem Haus Truchseß Waldburg zustehenden Gerechtsamen gehörige Prärogativ (§. LXXIX.),

gesuchet. Er hatte es nicht, als eine ledigliche Freundschafts-Pflicht, und nur jure imperfecto, sondern

jure sanguinis, & ex pactis & providentia majorum, von Gott und Rechtswegen competirenden juris quaesiti (§. LXXX.)

und solcher gestalt, daß er,

in eventum contradictionis sich seine Befügung in optima & amplissima forma vorbehalten (§. LXXXVII.),

nachgesucht. Er hatte seinen Grund dazu in der vorläufig eingezogenen Dankabstattung

auf all demjenigen, so dem Reichs-gräflichen Haus der Erb-Truchsessigen Grafen zu Waldburg an Gnad, Ehre, Würde, Präeminenz, Fürstand, Recht und Gerechtigkeit, geist- und weltlich, von Uralters her zusiehet,

gebauet. Da er aber mit diesem seinem ganzen Antrag durch die Kaiserliche Resolution ab- und dahin angewiesen worden, daß seine Linie an den der im Reich verbliebenen Erb-Truchsessigen Familie zustehenden juribus überhaupt, und zumalen auch an den von dieser, nach der Preussischen Separation, erworbenen, und unter sich ausgemachten Gerechtsamen (welche eben in dem, nach Abgang des Wilhelmischen Manns-Stamms, der Georgischen Linie, mit Ausschließung der Preussischen, zugedachten Successions-Recht bestehen) gar keine Gemeinschaft, noch Antheil jemals haben, und auf keine andere, als auf diese Weise sich ihres gräflichen Stands bedienen solle; so muß es von sich selbst in die Augen fallen, daß das zum Grund des Preussisch-Truchsessischen Begehrens genommen gewesene Successions-Recht freilich in der Frage gewesen, auch solches durch eine förmliche Entscheidung und Erörterung auf alle Fälle, mithin auch auf den Fall des abgehenden Wilhelmischen Stamms, der Preussisch-Friederichischen Linie wirklich abgesprochen worden

seye;

seye; somit auch zugleich der damalen zwar noch in weitem Feld gestandene Fall der einstens ausgehenden Wilhelmischen Linie seine gar deutliche rechtliche Erdörterung bereits erhalten habe.

§. LXXXIX.

Eine unwidersprechliche Richtigkeit ist es, daß diese kaiserliche, auf das gerichtliche Ansuchen Grafen Joachim Heinrichs ertheilte Resolution keine ledigliche Kanzlei = Fertigung, wie jenes der Preussischen Linie vorhin ertheilt = gewesene Grafen = Diploma, gewesen, sondern durch ein förmliches höchst = venerirliches Reichs = Hofraths Conclusum, nicht zwar in *judicio contentioso ordinario*, gleichwohl nach legaler der Sachen Ueberlegung, und genauer Erwegung aller pro & contra streitenden Gründe, und besonders des aus dem damaligen der Preussischen Herrn Grafen von Truchseß Antrag der Reichs = Erb = Truchseßischen im Reich gebliebenen zugehenden grossen und widerrechtlichen Nachtheils ergangen seye. Es enthaltet auch dieselbe eine allzudeutliche *declarationem & interpretationem authenticam* der vorhin von dem nemlichen höchst = seeligen Kaiser den Preussischen Herrn Truchseßen ertheilten Stands = Erhöhung dahin, daß, des dadurch denselben ertheilten gemeinschaftlichen Ehren = Titels und gräflichen Würde ungeachtet, dennoch nichts weniger, als die *ex pactis Domus, tam generalibus, & renunciacionem Friderici antecedentibus, quam specialibus, & hanc renunciacionem consequentibus*, erworbene, und der im Reich verbliebenen Truchseßischen Familie eigene jura dem Preussischen Stamm gemeinschaftlich seyn, noch werden sollen. *Qualis interpretatio a principe concedente facta vim legis habet, cum aliter intelligenda privilegia non sint, quam ipsorum autor ea intelligit* (a). Es enthaltet dieselbe ferner ein gerichtliches und

3 2

post)

(a) Cap. 8. X. de decim. L. 191. in fin. ff. de R. J. L. 43. ff. de vulg. & pupill. subtit. L. fin. C. de leg.

post præviam causæ cognitionem ergangenes Verbott, daß mehrere meldte Herrn Truchessen aus Preussen sich ihrer erlangten gräflichen Würde, ja nicht anderst, als auf die darin enthaltene und erstbemerkte Weise bedienen sollen. Es enthaltet dieselbe endlich am Schluß überhaupt einen auf ihre in einem vermeintlichen Familien- und Successions-Recht begründet werden wollende petita ertheilten abschlägigen Ausspruch.

§. XC.

Nusser allem Widerspruch ist es, daß dergleichen, prævia, licet summaria tantum causæ cognitione, ergangene Resolutiones vim rei judicatæ erhalten, wann dagegen in tempore legali kein remedium legale eingewendet wird. Nec enim tantum, si ordinaria cognitione de causâ pronunciatum est, sed etiam si rescripto, vel consultatione decisa fuerit, nascitur peræque illa finita litis exceptio (a). Et nisi appellatum fuerit, rescriptum pariter, ac decretum principis ejus, a quo appellare licet, in rem judicatam invalescunt, quando causâ, licet vel summaria duntaxat, cognitio præcesserit, ipsumque principis pronunciatum partibus publicatum fuerit (b). Solcher gestalt zwar, daß, wer dagegen hernach annoch zu suppliciren sich etwa einfallen lasset, nicht mehr zu hören ist. Qui autem terminatam rescripto vel consultatione quæstionem exquisito suffragio rescribare conabitur, in omnem litis æstimationem adversario suo protinus condemnatur, omni venia deneganda, si quis contra hæc supplicare tentaverit (c). Und wann ein decretum denegans processus

(a) MEV. p. 2. dec. 195. n. 7.

(b) LYNCKER de gravam. extrajud. cap. 5. sect. 2. §. 9. n. 2. CARPZŨV. part. 1. conlit. 26. def. 19.

(c) L. 2. C. ut lit. pendent. Add. L. 3. C. eod.

fus appellatorios vim sententiæ definitivæ hat (d); so ist nicht abzusehen, wie einem in gerichtliche Ueberlegung genommenen Concluso actionem deneganti, & prætentum actorem a limine iudicii repellenti, dergleichen die gegenwärtige kaiserliche Resolution ist, die nemliche Kraft und Wirkung abgesprochen werden könne.

§. XCI.

Der Preussische Herr Graf Joachim Heinrich, wie er es in seiner pro senioratu familie an kaiserliche Majestät A. 1702. gethanen Vorstellung äusseret, hat

sich verpflichtet erachtet, dem durch die vom Herrn Erb-Truchses Christoph Franz übernommene Curatel ihm vermeintlich zugezogenen Präjudiz a die notitia gebührend zu begegnen, damit nicht dessen Stillschweigen desselben Recht einiges Präjudiz zuziehe (§. LXXX.)

Hat also derselbe geglaubt, daß nicht einmal ein aussergerichtliches Unternehmen eines Agnaten, ohne sich ein grosses Präjudiz zuzuziehen, mit Stillschweigen übergangen werden können? Wie viel mehr hat er erkennen müssen, was ein grosses und unhintertreibliches Präjudiz ihm und seiner ganzen Linie auf ewig werde zugezogen werden, wann er bey dieser kaiserlichen Resolution, die ihm auf sein, zu Abwendung des ihm durch die vom Grafen Christoph Franz übernommene Curatel und Seniorat vermeintlich zugehenden Präjudizes, eingelegtes Bitten in gerichtlicher Form abschlägig ertheilt worden, stillschweigend es belassen, und gar kein Rechts-behöriges Hülfsmittel in legaler Zeit dagegen ergreifen werde.

¶ a

§. XCII.

(d) Mev. p. I. dec. 12. a. 1.

quod sup. citat. & in. h. collige. h. n. 9. 3. §. 1. 2.



§. XCII.

Die Preussische Herren Grafen von Truchsess werden aber nicht erweisen können, daß der also abgewiesene mehrbesagte Graf Joachim Heinrich eines dergleichen rechtlichen Remedii in gehdrieger Zeit sich gegen solchane kaiserliche Resolution jemals bedienet habe, noch auch, und was noch mehr ist, daß von ihren Vorfahren, oder von ihnen, von der Zeit dieser ihnen erteilten kaiserlichen Resolution bis nun zu, mithin in einer Zeit von mehr dann 60. Jahren, das geringste, so einer rechtlichen, zu Sistrung der dieser kaiserlichen Resolution zugewachsenen Rechts-Kraft hineinziehenden Beschwerde nur von weitem ähnlich seyn könnte, eingewendet worden seye: Einfolglich werden sie sich auch selbstn bescheiden, daß es ob *vim rei iudicatae* nun allzuspat seye, in Zweifel zuziehen, ob auch ihr anmaßliches Successions-Recht durch oftmeltdte kaiserliche Resolution habe beschränket werden können (a). Da sie auf den damal noch im weiten Feld gestandenen Fall des Abgangs des Wilhelmischen Manns-Stamms es ankommen zu lassen gewaget (b), ohne immittels und zu behdriger Zeit gegen die kaiserliche Resolution, die ihnen doch alle Gemeinschaft an den Schwäbisch-Erb-Truchsessischen Gerechtsamen untersagt hatte, ein rechtliches Hilfs-Mittel zu gebrauchen, so können sie den Erfolg auf ihr dermalen neu angebrachtes Klagwert aus der hieher gar schicklich einschlagenden Verordnung der klar vorliegenden Gesäzen sich selbstn in voraus vorstellen. *Quia, qui tunc, qui non appellavit, vera esse, quæ scripta sunt, consentisse videtur: nec audiendus est, si dicat, eventum rescripti sacri se sustinuisse* (c).

§. XCIII.

(a) Siehe Grundsäze §. 98.

(b) Ibid.

(c) L. 3. ff. Quand. appelland. sit & intr. quæ temp.

§. XCIII.

Fallet also per rem judicatam die gegenseitige anmassliche Hauptforderung hinweg, so wird um somehr die allkunweit, und fogar auf die Errungenschaften und Mobiliar = Verlassenschaft getriebene Forderung in ihrem Ungrund erliegen bleiben müssen. Dann, da schon oben §. XIII. seqq. dargethan worden, daß die in den ersten Truchsessischen Haus = Verträgen einem jeden der Aignaten dieses Hauses mit ausdrücklichen Worten vorbehaltene Macht, fogar über seine Stamm = Güter frey zu disponiren, durch die nachgefolgte Haus = Verträge keineswegs, und zwar nicht einmahl durch denjenigen de A. 1463. der die Grundsäul des ganzen gegenseitigen Präntension = Gebäudes abgeben soll, aufgehoben, sondern nur dahin restringiret worden seye, daß in demjenigen, was nach dem Tod eines ohne männliche Leibes = Erben abgehenden Aignaten von seinen Gütern übrig seyn würde, zu Abwendung der Mißhelligkeiten, welche bey einem Successions = Fall ab incestato unter mehreren Erben sich gemeiniglich zu ergeben pflegen, eine gewisse Successions = Ordnung bestimmet seyn und beobachtet werden solle; wie kann mit je einem Schein behauptet werden, daß, vermög solcher Haus = Verträgen, einem ohne männliche Descendenten absterbenden Aignaten, fogar über seine Errungenschaften und Mobiliar = Verlassenschaft, zumalen zum Besten eines andern Aignaten, nach Willkür zu disponiren benommen seyn solle?

§. XCIV.

Hierab erscheinet also allenthalben, daß es eine ganz vergebliche Mühe seye, die man sich jenseits bey diesem Grundsatz geben, um einen Unterschied unter demjenigen, was von der Preussischen Linie noch bey dem in voller Blüte gestandenen Wilhelmschen Mannsstamm jezuvveilen nachgesucht worden, und unter demjenigen, was anjehö bey bevorstehender Auslöschung dieses Stamms verlangt werden will, zu erzwingen, und jenes, als etwas nur jure imper-

fecto begehretes, dieses aber als *jure perfecto & ex pacto ac providentia majorum* quæsitio zuständig vorzubilden (a). Dann da, vorerwiesener massen, durch oftbemerkte Kaiserliche Resolution de A. 1703. der Preussischen Linie bereits solche nachgesuchte *jura* abgeschlagen worden, die nicht nur von einem damalen der Preussischen Linie schon wirklich zugestandenem Successions-Recht, sondern auch von dem, auch nur in *futurum casum* extinguendæ lineæ Wilhelminæ noch bevorstehenden dergleichen Recht nothwendiger Weiß hätten abhängen müssen, und da auch ausdrücklich alle Theilnehmung, wie an den der Erb-Truchsessischen im Reich verbliebenen Familie zustehenden *juribus* überhaupt, also auch zumalen an denjenigen, so diese unter sich nach der Separation der Preussischen Linie *per pacta & testamenta*, *cum exclusione lineæ Borussicæ*, ausgemacht haben, der nemlichen Preussischen Linie verbotten worden; so ist es eine ganz offenbar darliegende Folge, daß das nun neuerlich in *casum* extinguendæ dictæ lineæ prätdirende Successions-Recht bey damaliger Untersuchung des Joachim Heinrichischen Ansuchens in Rechtliche Erwegung schon gekommen, und also mit dessen übrigen Gesuch dasselbe ebenfalls verworffen, und schon damalen das dieserthalben nun auf die Bahn gebracht werden wollende *jus perfectum & ex pacto ac providentia majorum* quæsitum für ein *Non ens* gehalten worden seye; folglich, da die Preussische Linie bey dem damaligen Kaiserlichen Ausspruch es lediglich, ohne die geringste, in längsten Zeiten eingewendete Widerrede, ganz ruhig belassen, auch anjehz und ferner für ungegründet und unbefugt zu halten seye; da zumalen die Unrichtigkeit des weiteren gegenseitigen Angebens, als ob der Friederichische Verzicht de A. 1505. zum alleinigen Vortheil des Wilhelmischen Manns-Stamms geschehen, bereits oben §. XLV. hinlänglich gezeigt worden ist.

§. XCV.

(a) Siehe Grundfäke §. 96.

§. XCv.

Was in dem **ersten** jenseitigen sogenannten **Grundsatz** angeführt wird, dadurch wird soviel ganz deutlich zu erkennen gegeben, daß die in sonstigen gegenseitigen gerichtlichen Handlungen so hoch erhobene, und noch in gegenseitigem Abdruck selbstn §. 64. zur Brustwehr genommene Clausel: *Rebus sic stantibus*, und was auch ferner von einem *ex pacto & providentia majorum* hergeleitet werden: und einem jeden der Friederichischen Descendenten, der Friederichischen Renunciacion ohngeachtet, zukommen sollenden *jure agendi* angebracht worden, nicht von dem mindesten Bestand seyn könne. Dann, wann der jetzt zum Schutz ausgewählte Spruch: *Non valenti agere non currit praescriptio*, gelten solle, so gestehet man ja ein, daß bißhero niemand von der Preussischen Linie ein *jus agendi* habe können gehabt haben, mithin gestehet man auch ein, daß die Renunciacion des Preussischen Stamm: *Batters* eine solche Kraft gehabt habe, daß alle seine Descendenten sein Factum prästiren, und also weder mit der Clausul: *Rebus sic stantibus*, weder mit ihrem angeblichen *jure quæsito ex pacto & providentia majorum*, gegen die Erb-Truchsessische Familie im Reich sich haben darstellen können; einfolglich, was nur immer von ihnen hievon beigebracht worden, an sich grund- und bodenlos seye. Man kann solches jenseits selbst nicht mißkennen, dahero findet man nun auch für gut, davon abzubauen, und sein Heil in dem schon vorhin bemerkten Spruch: *Non valenti agere non currit praescriptio*, zu suchen.

Beantwor-
tung des XI.
Grundsatzes.

§. XCvI.

So wahr sonst in seiner Maasß dieser Rechts: Satz ist, so wenig Anwendung findet er bey gegenwärtiger Sache. Wann das gegenseitige Angeben so, wie es liberall ganz dreist vorgebracht wird, richtig wäre, daß nemlich in dem Friederichischen Verzicht nicht allein ihme Truchsesen Friederich für seine Person, sondern auch allen

B b

dessen

dessen Descendenten, auf den zu je einiger Zeit sich ereignenden Abgang des Wilhelmischen Manns-Stammes, der Regreß zu den von Friedrich verzichteten Erb-Rechten vorbehalten worden seye: wann anbey die Truchses- Friederichische Herren Descendenten bis hieher gar niemals einen Antrag auf ihr vermeintes Successions-Recht gemacht, auch diesertwegen noch niemals einen Korb, mit völliger dabey bezeigter Acquiescenz, davon getragen hätten: Und wann absonderlich dieselbe nicht schon wirklich um solche jura, die nicht anders, als eine weesentlichste Connerion mit den Successions- und Familie-Rechten haben können, durch gerichtliche Einleitung sich erworben hätten, und mit dieser ihrer anmaßlichen Action, nicht nur in Ansehen der von ihnen in specie nachgesuchten jurium, sondern auch in Ansehen alles dessen, was nur mit den der Schwäbischen Truchsesischen Familie zustehenden juribus einige Gemeinschaft einführen könnte, nicht schon per decretum judiciale, ob eorum acquiescentiam jam pridem in rem judicaram prolapsam abgewiesen worden wären: dann hätte endlich das angerühmte: Non valenti agere, einen rechtlichen Eindruck zu erwürken vermögend seyn können. Da aber bereits oben §. XLV. überzeugend dargethan worden, daß der Vorbehalt Friedrichs nicht auf den nun jenseits angegeben werden wollenden Fall, sondern einzig und allein ad casum præmorientis fratris Wilhelmi sine liberis masculis ante Fridericum restringiret worden, dieser Fall aber kundbar nicht existiret seye: da auch (von denen ausssergerichtlich der Preußischen Linie tocies quociens ertheilten abschlägigen Antworten nicht zugedenken) eine allzubefannte Sache ist, daß contra auctoritatem rei judicatæ sich neuerlich aufzulehnen nicht erlaubt seye: So wird man sich jenseits selbst bescheiden, daß mit dem non valenti agere, gegen die exceptionem rei judicatæ gewiß nichts mehr ausgerichtet werden könne, sondern vielmehr eben diese exceptio rei judicatæ, als die befantlich an sich perpetua ist, dem jenseitigen valere agere auf immerhin entgegen stehen bleibe.

§. XCVII.

§. XCVII.

Bei dem zwölften Grundsatz / vermög dessen es der Preussische Friederichische Linie an ihrem Successions-Recht keinen Abbruch thun soll, daß sie an den Truchsesischen Reichs- und Oesterreichischen Lehen niemalen eine Mitbelehnung gesucht haben, wirft man jenseits, vermuthlich mit gutem Vorsatz, die verschiedene Sattungen der Truchses- und Waldburgischen Lehen untereinander, da doch die allgemeine Lehen des gesammten Hauses, und die besondere, oder welche, nach der Theilung, von jeder Linie besonders acquirirt worden, wohl zu unterscheiden seynd. Dann es ist zu bemerken, daß in dem Haus Truchses- und Waldburg die Samt-Belehnung nicht indistinctim, sondern nur A) in Ansehen der allgemeinen Haus-Lehen unter allen Aignaten, und B) in Ansehen der besonderen lediglich unter den von einem jeden primo acquirente abstammenden Aignaten eingeführet seye. Unter die allgemeine Lehen des gesammten Hauses gehört nun

I. Das Stamm-Haus Waldburg samt dem dazu gehörigen Bluthamm und Forst, welches miteinander Reichs-Lehen ist, und womit namentlich alle und jede Aignaten des ganzen Hochgräflichen Hauses Waldburg, die Friederichische Linie in Preussen allein ausgenommen, von Zeit zu Zeit coinvestirt worden, und also die Samt-Belehnung hierüber in unsürdenlicher Observanz ist (a).

II. Gehört ebenfalls zu den allgemeinen Lehen des gesammten Hauses die Veste Trauchburg, mit dem darunter gelegenen Dorf Weiler, welches Truchses Jacob vor dem Jahr 1429. aus dem noch unzertheilt- gewesenenen Väterlichen Erbe zu einem Oesterreichischen

B b 2

(a) Mosens Reichs-Hof-Raths-Proceß Part. III. Cap. IV. s. 19. pag. 469. & s. 41. pag. 482. LÜNIC. Reichs-Archiv Part. Spec. Continuat. II. unter Grafen und Herren Vol. XI. pag. 352. Num. CCXXXIII.

Lehen aufgetragen, und womit von Urzeiten her die Georgische Linie namentlich jederzeit coinvestiret, hingegen von Zeiten des Friederichischen Verzichts, weder er, weder seiner Descendenten jemand mitbelehnet, noch auch von diesen jemals solche Mitbelehnung nachgesucht worden.

§. XCVIII.

Von der zweiten Gattung der besonderen Lehen, welche eine oder die andere Linie, nach der Theilung, neuerlich erworben oder aufgetragen hat, finden sich bey beeden Hauptstämmen gar viele, von denen man nur die Trauchburgische, als von welchen dahier eigentlich die Rede seyn kann, anführen will. Dergleichen ist also

1) Der Trauchburgische Forst, welcher zwar ein Ausbruch des allgemeinen Waldburgischen Forst-Lehen, hingegen doch von der Jacobischen oder Trauchburgischen Linie von unerdenklichen Zeiten her in separato releviret, und in den Lehen-Briefen aller von Jacobo Trauchburgico abstammenden Successions-fähigen Agnaten namentlich, nimmermehr aber der Preussisch-Friederichischen Linie, gedacht worden ist.

2) Der Bluthann zu Friedberg-Scheer, mit welchem, von der Zeit an, als solche Grafschaft an die Jacob- oder Wilhelmische Linie gekommen, alle Descendenten dieses Stamms, die Friederichische Herren Descendenten in Preussen abermalen ausgenommen, simultanee investiret worden.

3) Die Vogtei zu Isenharz, welche Truchsess Johannes, der gemeinsame Vater Wilhelmi Senioris & Friderici Borussiae veräußeret, nachhin aber, Wilhelmus Senior wieder acquiriret hat, von welcher

welcher Zeit sammtliche dessen Descendenten namentlich damit jedesmal belehnet worden.

Außer diesen vorbenannten ist noch das Fridberg-Scheerische Lehen zu bemerken, welches ein Oesterreichisches Lehen, und erst A. 1680. ex nova gratia pro familia Suevica sub nexu coinvekturæ den gesammten damalen in Schwaben bestandenen Linien erworben, und hierauf von Fällern zu Fällern releviret worden.

§. XCIX.

Nach diesem also vorausgesetzten ergibt sich demnach ganz offenbar, daß der Preussisch-Friederichischen Linie disseite der Mangel der Mitbelehnung I. in Ansehen der allgemeinen Reichs-Lehen des gesammten Hauses mit gutem Bestand entgegen gesetzt worden seye. Dann die Reichs-Hof-Raths-Ordnung schreibt ausdrücklich vor, daß,

in welchen Geschlechtern, und in denjenigen Reichs-Kraissen, da die simultanea investitura hergebracht, dabey solche auch gehalten, und derselben nachgesebet werden solle (a).

Die Wirkung der gesammten Hand, wo solche, auch bey Reichs-Lehen, hergebracht ist, ist gleichfalls bekannt, und ausser Contestation, daß nemlich niemand an das Lehen eine Ansprach machen könne, als wer dem Lehen-Brief einverleibet ist (b). Haben nun aber die Herrn Grafen Friederichischer Linie schon über 200. Jahr bey sothanem Reichs-Lehen, von welchem es doch Reichskündig ist, daß es ein Sammt-Lehen aller Truchessen von Waldburg seye, die Mitbelehnung nimmermehr gesucht, so haben sie durch diese beständige Vernachlässigung eine hinlängliche Probe selbst an Handen gegeben,

C c

(a) Tit. 3. §. 12.

(b) Moser loc. cit. §. 24. pag. 473.

ben, daß sie auf die jura der Truchsesischen Familie ein schlechtes Zutrauen müssen gesetzt haben; somit, und da sie nichts weniger, als (wie sie es gleichwohl in ihrem Abdruck S. 94. anzurühmen sich begeben lassen) den Obliegenheiten und Gerechtsamen des Truchsesischen Hauses beizubehalten beflissen gewesen seynd, sie sich durch dieses ihr eigenes Betragen der sammtlichen Truchsesischen Familie-Gerechtsamen ent schlagen, auch in ihrem Sinn und bey sich selbst auf ihr nun prä tendirend werden wollendes ganzes Successions-Recht nicht viel gehalten haben. Wo sonach eben von daher, weil sie durch so vieljährige Unterlassung der herkömmlichen Haus-Obliegenheiten ein ihrer Seits auf die gesammte Familie-jura gesetztes schlechtes Zutrauen bewähret haben, die Folge sich ganz natürlich ergibt, daß der Vorwurf einer von ihnen niemals gesuchten Mit-Belehnung, bey den Waldburgischen Allodial-Herrschaften und Gerechtsamen keineswegs, wie man in jenseitigem Abdruck S. 104. glaubet, hinwegfalle, sondern allerdings auch dahin seinen guten Einfluß habe.

§. C.

Ein Gleiches, und aus den nemlichen Gründen hat auch II. unstrittig bey den allgemeinen alten Oesterreichischen Lehen statt. Dann, da in diesen Lehen-Briefen die Friederichische Linie ebenfalls niemalen, wohl aber je und allezeit die Georgische Linie namentlich einverleibet worden, so ergibt sich aus dem vorhin bewährten die Folge von sich selbst, daß auch auf diese Lehen die Friederichische Linie keine Ansprach machen, vielweniger in dieselbe vor der den Lehen-Briefen ausdrücklich einverleibten Georgischen Linie sich eindringen könne. Es ist dahero den Herren Grafen der Preussisch-Friederichischen Linie auch dieserhalben der Mangel der Mit-Belehnung mit vollständigem Grund entgegen gesetzt worden.

§. CI.

Das nemliche trifft soweit III. ebenfalls bey den besondern, dem Trauchburgischen Stamm allein zustehenden Lehen ein. Dann, da auch bey diesen die Sammt-Belehnung aller von Jacobo Trauchburgico abstammenden Aignaten unstrittig hergebracht ist, so daß, schon von den ersten Zeiten her, alle Aignaten von der Jacob- oder Trauchburgischen Linie den hierüber ertheilten Lehen-Briefen namentlich, hingegen nimmermehr jemand von der Preussisch-Friederichischen, gleichwohl eben auch von ersagtem Jacobo abstammenden, mithin an sich zur Trauchburgischen gehörigen Linie einverleibet worden; so lassen sich der Schluß auch diesert halben leicht machen, daß, weilen an dem Lehen, wo die gesammte Hand, wie bey diesen Trauchburgischen in Ansehen des ganzen Trauchburgischen Stamms, hergebracht ist, niemand, als wer in den Lehen-Briefen einverleibet ist, eine Ansprach machen kann, sie auch bey den besondern Lehen des Trauchburgischen Stamms, zu welchen sie sich selbst als gehörig angeben (a), ihr nun sich anmassen wollendes Recht schon längst vernachlässiget haben.

§. CII.

Und ob schon den Herren Erb-Truchessen Georgischer Linie die Mitbelehnung in Ansehen dieser besondern Trauchburgischen Lehen ebenfalls abgethet, so laßet sich doch dieser Mangel mit jenem in keinen Vergleich ziehen, welchen sich die Herren Grafen der Preussisch-Friederichischen Linie zu Schulden kommen lassen: Indeme a) schon vorhin bemerket worden, daß bey dem gräflichen Haus Truchses-Waldsburg die Sammt-Belehnung nicht überhaupt, sondern nur unter den von einem jeden primo acquirente abstammenden

C c 2

Aigna:

(a) Siehe Grundsätze S. 107.

C c 2

Agnaten eingeföhret seye, folglich die Georgische, einen anderen Haupt: Stamm ausmachende Linie mit den per Jacobum & Wilhelmum, vel eorum posteros neu-acquirirten Lehen nicht haben mitbelehnet seyn können, mithin auch nichts an deme, was nur den zu dem Trauchburgischen Stamm gehörigen, oder sich darzu zehlen wolkenden Agnaten obgelegen, versaumet habe; sodann b) eben diese Herrn Agnaten der Georgischen Linie vor den Herren Grafen des Preussisch: Friederichischen Stamms noch jenes bevor haben, daß sie gleichwohl mit den allgemeinen Lehen des gesammten Hauses allzeit simultanee investiret worden, dessen sich aber die Preussisch: Friederichische Linie keineswegs rühmen kann, sondern vielmehr durch ihr bisheriges, über zwey: hundert: jähriges Betragen, wie von den besondern ihres eigentlichen Haupt: Stamms, also auch von den allgemeinen Lehen des gesammten Hauses für ausgeschlossen sich erkennet und bekennet hat; und ohnehin c) der Georgischen Linie schon genug seyn kann, daß sie per confirmationem Cæsaream de A. 1516., & subsecutum testamentum Wilhelmi, auch respective per decisum Cæsareum de A. 1703, auf Lehen sowohl, als Eigenthum eine nähere Anwartschaft erhalten habe, an dergleichen die Preussisch: Friederichische Linie einen ebenmäßigen Antheil zu nehmen, gleichfalls nicht vermag.

§. CIII.

Was hiernechst IV. das Friedberg: Scheerische, an Oesterreich A. 1680. aufgetragene Lehen betrifft, ist eine allzubekannte Sache, daß ein allgemeines Herkommen dieses hohen Lehen: Hofes die simultaneam investituram erfordere (a), welches durch den anmaßlichen in gegenseitigem Abdruck S. 108. & seqq. aus lediglichen Muthmassungen angebrachten Gegen: Beweissthum keines:

(a) BESOLD. thesaur. pract. voce. gesammte Hand.

neswegs aufzuheben seyn wird, Es ist auch die Sammt-Belehnung in Ansehen dieses Oesterreichischen Lehens, bey dem Häuß Truchseß-Waldburg, wie es der Gegentheil selbst in seinem Abdruck S. 105. aus dem daselbst angeführten Lehen Brief de 27^{ten} Februarii 1758. bekennet, in nochweiliger unlaugbarer Uebung, gestalten dann auch dergleichen Sammt-Belehnung, als das sicherste Mittel, die mutuelle Succesſion in die unter Seiten-Verwandte einmal getheilte väterliche Lehen beizubehalten, nicht nur in Sachsen, sondern ehemals auch in ganz Teutschland, und namentlich in Schwaben in allgemeinen Gebrauch gewesen (b). Es wird dabero der von disseits wegen ebenmäßigen Mangel der Mit-Belehnung bey diesem neuen Oesterreichischen Lehen dem Gegentheil gemachte Vorwurf um so standhafter bleiben, als es hiebey nicht allein auf den jenseitigen Mangel der Coinvestitur ankommt, sondern auch die Georgische Linie zugleich von Anfang, und, wie man es jenseits selbst eingestehet, noch dormalen, mit Ausschluß der Friederichischen Linie, darmit belehnet worden, und somit eben aus solcher Mit-Belehnung ein erworbenes Recht vor der Friederichischen, ohnehin, vermög kaiserlichen Decisi, an den Truchseß-Waldburgischen Rechten keine Gemeinschaft habenden Linie schon vor sich hat.

§. CIV.

Das übrigens in den an den hohen Lehen-Hof des allerdurchlauchtigsten Erz-Hauses von den Schwäbischen Herren Grafen gebrachten Vorstellungen der Preussischen Truchseß-Friederichischen Linie gar nicht gedacht, vielmehr gemeldet worden, daß von der Jacobischen Linie, ausser des Herrn Bischofen zu Chiemsee Hochfürstlichen Gnaden kein Agnat mehr da seye, solches wird man jenseits einer Sub- und Obreption zu beschuldigen, oder als eine verschwiegene Wahrheit vorzubilden, sich um so mehr ver-
 D d gehen

(b) SCHILTER ad Jus feud. Aleman. Cap. XLIII. §. 2. & Cap. LXV. §. 2. Item in differat. de investit. simultan. princip. Cap. 2. §. 2. HOHN. Jurisprud. feud. Cap. 12. §. 27. STRUV. Element. jur. feud. Cap. 9. §. 243.

gehen lassen, als hierin ersagte Schwäbische Herrn Erb-Truchsess, nach der deutlichen Maaß-Gab des Kaiserlichen, in volle Rechts-Kraft erwachsenen allergnädigsten Decisi de A. 1703. vermög dessen die Truchsess-Friederichische Linie an den juribus der Schwäbischen Familie keinen Theil noch Gemeinschaft haben solle, sich lediglich betragen haben. Wie dann auch die Preussische Herrn Grafen von Truchsess in Ansehen desjenigen, was sie in ihrem Abdruck S. 112. wegen eines an das allerdurchlauchtigste Erz-Haus Oesterreich A. 1680. beschenehen Leben-Auftrags ohne ihr Wissen, Zuthun und Genehmhaltung vorgegangen zu seyn sich beklagen, auf das nemliche allerhöchste Kaiserliche, von ihnen nie widersprochene Decisum billig verwiesen werden.

§. CV.

Ob endlich gegen eine über 200. Jahr fortgesetzte Versaumnuß, bey ohnehin so klar vorliegenden, und in volle Rechts-Kraft erwachsenen kaiserlichen Concluso, wie jenes de A. 1703. ist, einem in dem gegenseitigen Abdruck S. 111. nagelneu auf die Bahn gebrachten Restitutions-Gesuch ein rechtliches Gehör gegeben, auch ob von einem für ganz abgesondert erklärten Stamm, der an den Familien-Rechten durchaus keine Gemeinschaft, noch Antheil, vermög des nemlichen kaiserlichen Conclaus haben solle, auf ein Näher-Recht, wie gleichfalls in gedachtem Abdruck S. 113. beschehen, mit einigem Bestand sich berufen werden könne, kann man ganz getröstet der Beurtheilung eines unpartheyischen Publici überlassen.



Beilag

Beylag

Sub sign. O.

Extractus

aus dem

Theilungs-Brief

de A. 1429.

Ich Jacob, ich Eberhardt, und ich Georg, alle drey Truch-
fassen zu Waldburg, Gebrüdere, verjehen offentlich für
Uns, all Unser Erben und Nachkommen; und tugen kund
allermenglich mit diesem Brief, daß Wir mit gutten Willen, mit
wohlbedachtem Sinne und Mut, und auch nach Rath, Hilf,
und Unterweisung Unser Nächsten und besten Freunde von alles
Unfers Erbs und Guts wegen, es seye an liegenden oder fahrenden
Gute, wie das denn von Unserem lieben Herrn und Vatter selz-
gen, dem Gott barmherzig seye, an Uns thommen, und wie daß ge-
nant oder gehaisen ist, nichts ausgenommen, einer güttlichen unwi-
derrufflicher Teilung überthommen, und einmütig worden sphen,
als hernach geschriben staut.

Passus concernens

Was och Lehen sind, in unser jegliches Tail, sy seyen geist-
lich oder weltlich, die soll altweeg der, oder seine Erben syhen, in
des Tail sy sind, ungesompt von dem anderen:

Was aber Lehen weren, aussershalb den Gutten, so
dan Unser jeglichen zu Tail worden ist, und auch darzu die
Lehen, so den gen Waldburg an die Vöstin gehören, die:

Ge

weil

wil Wir sy gemain haben, es seyen geistlich oder weltlich
 Leben, die soll Ich Jacob Truchses vorgenant, mein Lebtag
 von Unser aller dryer wegen leihen, und darnach allweges
 der ärtist unter Uns und unseren Erben, doch daß Unser Fhei-
 ner mit dem Leben nit Macht haben soll, Rhein Aenderung zu
 thuen, dan Er soll sie ohne alles Mittel an Unserem Stammen
 unverändert nach Lebens Recht lassen bleiben, ungevertlich;
 Were auch, ob Unser einer oder seine Erben, sinen Tail
 an denen ehegeschriebenen Schlossen, Lüten, oder Gu-
 ten ganz oder ein Tail versetzen, oder verkhauffen wolte,
 das mag er wol tun, doch welcher also unter Uns verse-
 zen, oder verkhauffen wolte, der soll das dem oder den an-
 deren unter Uns voran Erberlich zuwissen tun, und was
 im ander Lüt darum geben wolten, daß sich mit guter
 Kunttschaft funde, darumb soll Er Uns das vor meng-
 lich laussen, ob Wir anders an den Kauff also stehen wol-
 len, und wolten Wir denn also dabey beliben, das sollen
 Wir den Verkhauffenden unter Uns in Monaths Frist,
 denen nechsten darnach ansagen, und im denn in Zeyt um
 das Geld, darum das Gueth khaufft wird, nach seiner
 Nothdurfft gnug tun; taten Wir aber des nit, so
 mag er den Kouf mit andern Lüten den wol vollstreg-
 fen, daß Wir in daran nit saumen sollen, ange-
 verde .x. .r. Geben ist am Frytag nach St. Oßwalds Tag,
 nach Christi Geburt, als man zalt, tusend vierhundert und
 in dem neun und zwainsigsten Jare.

Ist nach genauer Collation mit seinem Original
 in omnibus & singulis conform, so hiermit
 in fidem attestirt

NB. Sind die
 Siegel obverkehrt,
 doch 3. abgetrissen.

Land- Gerichts- Cansley der
 Reichs- und Mallstatt Hmi.

Brylag

Beilag

Sub Sign. D.

Copia.

Land Gericht Urthels auf der Leutkircher Haide

de A. 1429.

Sich Wölff Sifrid ain fri Lantrichter uf Leutkircher Hayd, und in der Piers von mins genädigen Herren des Römischen Königs Sigmunds Gewalt, und von des Edeln Herren genauden Her Jacoben des Truchsfässen zu Waldpurg Landvogts in ober und unter Schwauben, tun kund mit diesem Brief, daß ich zu ofnen gebannem Gericht geseßen bin zu Ravenspurg uf der ofnen frien Reichs = Strausse, an dem Tag und in dem Jaure, als dirr Brief geben ist. Do kam für mich, und für offenn gebannem Gericht, die Edeln Her Jacob Truchsfäß zu Waldpurg Landvogt in Schwauben vorgeannt, und Eberhard und Jörg auch Truchsfässen zu Waldpurg, alle dry ehlich Brüder, und offnetten da mit ihrem fürsprechen dem frommen vösten Her Marquarten von Schellenberg Ritter, und sprauchent also, si wärint alle dry einmüttentlich mit wohlbedachtem Synne und Muthe, und mit rechter Wissen güttlich und freundlich mit einander in ain und über ain worden, daß sy ainander ain Ordnung und ain Gemächt thun, und machen wöltend, also wäre, daß ir ainer oder mer von Todswegen abgiengent, und ersturbent, und nit ehlich sün, ainen oder mer nach Tod, verliesent, Gott der Herr friste ir aller lebenslang in sinen göttlichen Genauden, so söltend der = oder

E e 2

die

dieselbe, die denne im Leben beliben wärent, alles das Gutt erben, und ihnen denne werden, und volgen, daß denne derselb, oder dieselben hingeschaiden, nauch Tod verlauffen hetten, und verlaun möchtten, es si an Herrlichkait, an Landgerichten, an Schlossen, an Vestinen, an Stetten, an Burgen, an Merkten, an Dörfern, an Wildbennen, an Fischwassern, an Serwen, an Wyern, an Gebietten, an Zwingen, an Bennen, an Gülten, an Zöllen, an Hubgelden, an Zünfen, an Eigen, an Lehen, oder an andern liegenden, oder vahren den Guttten, es si an Pfandschaften, an Baarschaft, an Keyßzüg oder an andern Züge, Pfenning- oder Pfenning- Wert, an Gold, an Silber, an Zustraut, an Silber- Geschirr, oder andern liegenden: oder vahren Gutt, wie das alles geheissen, genannt, oder geschaffen ist, wie man das alles benennen mag, nichtzit usgenommen, das alles süllent si also von einander erben, für alle ander ir Erben, doch also wäre, daß unter den vorgenannten dreyen Brüdern ainer oder mer ehlich Töchtran nauch Tod verliesent, es wäre aine oder zwo, die soll man denne von dem Gutt, daß denne, ir Vatter verlauffen hett, führen, und ziehen, unß daß si berättig wertent, und wenne si denne also berättig worden sind, so süllent denne, der oder die beliben, die also berautten, und ir ainer und jeglicher insunderheit zu Heimstür geben zway tausend Guldin Rinischer, wäre aber, daß unter den obgenannten dreyen Brüdern, ainer oder mer nauch Tod mer ehlichen Töchtern verliese, denne zwo, dieselben Töchtran, als viel denne der ist, die soll man auch führen, und ziehen von dem Gutt, daß denne ir Vatter nauch Tode verlauffen hett, und wenne si denne auch also berättig worden sind, so süllent denne derselb oder dieselben anderen Brüdern die denne im Leben sind, der si ainer oder zwen dieselben denne auch berautten, und uführen, nauch ir selbs, und ander ir gute Grund Rauth und Erkenntnuß, doch soll man keiner ob zway tausent Rinischer Guldin zu Heimstür nit geben; vnd uf das Redten auch die obgenannten Her Jacob Truchßäß, und Eberhartt, Jörg die Truchßässen Gebrüder, durch iren vorgenannten Vürsprechen,

und

und sprächent also, si wölkend auch die Ordnung, und das Gemächt untereinander tun, also, welcher unter den egenannten drey Brüdern, vor den anderen zwain, oder vor ir ainem von Todt abgeng, one elich Erb: Erben, daß denne der oder die anden belieben, das vorgeannt Gutt alles sunder und sanft, als es davor begriffen ist, was er des nach Todt verlaut, und verlaut mag, nichtzit usgenönnen, von im erben füllen, für ander sin erben; war aber daß si ehlig Töchter nach Todt verliesent, die soll man in ziehen, und berautten in obgeschriebener wise, one alle Geverde.

Und hauthen mich obgenannten Lantrichter darume Urthail frängen, und zum rechten zu setzen, ob und wie si das tun solten, und möchten, daß es recht wäre, und Kraft und Macht hette, jekt und auch hernach; da frauget ich Lantrichter vorgeannter Urthail um, do ward von den Richtern und Urthail: Sprechern mit rechter gesaumotter Urthail einhellentlich ertailt und gesprochen, daß si das wol tun solten, und möchten, also daß die obgenannten Her Jacob Truchsfäß, und Eberhard: und Jörg Truchsfässen Gebrüder sich der vorgeschrieben Stuck und Gutt, wie vor ist geschrieben, entzogen, mit Münten, und Händen gäbint in min des vorgeannten Lantrichters Hand, und ich us meiner Hand in ir aller dreyer Hände, daß hette wohl Kraft und Macht, und wäre recht, und do das ertailt ward zu tund, do vollwürken die vorgeannten Her Jacob Truchsfäß, und Eberhardt und Jörg die Truchsfässen Gebrüdere, daß alles wie Urthail und Recht brächt, und gaubent die vorgeannte Stuck: und Gutt, mit aller zugehrde, und mit allen Puncten und Artiklen, wie vor ist geschrieben, und mit Wortten entschaiden, mit Münden, und Händen in min des vorgeannten Lantrichters Hand, und jeglicher in des andern Hände, und ich us meiner Hand in ir aller dreyer Hände mit allen Wortten und Tätzen, wie es Kraft und Macht hant, und haben mag; Nun zemaul und auch hinnach in künftigen Ziten, lütterlich und ainvaltenklich ane alle Geverde sich verzügent, auch die vorgeannten Her Jacob Truchsfäß, und Eberhard, und Jörg die Truchsfässen Gebrüder, alle dry für

S f

sich, und ir Erben aller Recht, Ansprach, Widerforderung, aller
Hilf, alles Schirms, alles Rechten, geistlich und weltlichs, und
mit Namen alles desz, damit si noch jemand diß rephlich Ordnung
und Gemächte schwchern, verkern, ändern, oder da wider ge-
tun möcht, in keinen weg, es tauten auch die obgenannten Her
Jacob Truchschß und Eberhard, und Jörg die Truchschßßen Ge-
drüder diß vorgeschriebene Ordnung und Gemächte, da si das
wol getun möchten. Und hierumme und ze offen Urkund, so han
ich obgenannter Lantrichter x. c. Geben zu Ravensburg vor
Lantgericht mit Urtail an dem nächsten Rentag vor des Heil-
gen Crutztag, als es erhöhet ward, nach Christi Geburt vierzeh-
hundert Jahr, und darnach in dem hündten und zwanzigsten Jahre.

Is nach genauer Collation mit seinem Original
in omnibus & singulis eonform, so hiermit
in fidem attestirt

(NB) Sind die
Siegel obverfehrt,
doch z. abgerissen.

(L. S.) Land-Gerichts-Cantley
der Reichs- und Wall-
statt Jhni.



vol 18

82 115

X 2878249



Rechtliche Abfertigung

der sogenannten
unumstößlichen Grundsätze

durch welche
die Herren

Grafen von Truchseß Friederichscher
Linie in Preussen

des
von ihrem Stamm: Vatter Friederich

geleisteten feierlichen Verzichts und anderer Gründen ungeachtet

auf Abgang
der Erben: Truchseß Trauchburg: Wilhelmischen Linie

in deren Gütern und Landen

das Successions-Recht

vor den

Bräulich: Truchseß: Wolfsegg: und Seilischen Linien
des Georgischen Haupt-Stamms

zu behaupten suchen

nebst
gründlicher Vorstellung

der dierferthalben

erlagten Georgischen Linien

vor den Abkömmlingen

des vorhermerkten feierlich verzichteten
ehemaligen Teutsch-Ordens-Ritters Truchseßen Friederich

offenbar zustehenden vorzüglichen

Successions-Gerechtsamen

in sammtliche

Reichs-Erb-Truchseß Jacob: oder Wilhelmische
Verlassenschaft

an Alt-Väterlichen sowohl,

als
neu-erworbenen Gütern

zum vollständigen Unterricht

des unparteyischen Publici

durch öffentlichen Druck dargeleget

im Jahr

1769.

